

Zweiter Teil: Das sog. „Einzelrennen“ § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB

§ 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB normiert einen weiteren Grundtatbestand. Als Bezeichnung hat sich gegenüber dem echten Kraftfahrzeugrennen der Begriff des „Einzelrennens“¹²¹⁹ durchgesetzt, obschon das Gesetz selbst den Tatbestand nicht gesondert benennt. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB steht unter derselben amtlichen Überschrift „verbotene Kraftfahrzeugrennen“ und doch ist Gegenstand der Strafbarkeit die Fahrt eines einzelnen Verkehrsteilnehmers.¹²²⁰ Anders als bei den echten Kraftfahrzeugrennen tritt das Regelungsziel des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht eindeutig zu Tage. Ein Abgleich der Gesetzgebungsmaterialien mit den Anlasstaten der Jahre 2016/2017 ließ bereits offene Fragen erkennen,¹²²¹ die näherer Analyse bedürfen. Die Unklarheit hinsichtlich des Normzwecks gepaart mit einer Häufung unbestimmter Tatbestandsmerkmale waren Anlass eines konkreten Normenkontrollverfahrens gem. Art. 100 Abs. 1 GG vor dem Bundesverfassungsgericht.¹²²² Das Gericht erachtete die Vorschrift für verfassungskonform,¹²²³ doch bleiben auch nach dem ausführlichen Beschluss des Senats viele Fragen ungeklärt.

Das bedarf der Untersuchung von Normsystematik und Gesetzesgeschichte hinsichtlich der möglichen Regelungsziele (Teil 2 § 5) sowie der Auswirkungen auf die Auslegung des Tatbestands in Literatur und Rechtsprechung (Teil 2 § 6). § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB könnte jedoch am Maßstab der Verfassung scheitern (Teil 2 § 7).

1219 Zur Terminologie KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 9; KG, Urteil vom 18.01.2022 – 3 Ss 59/21, 3 Ss 60/21, BeckRS 2022, 1838, Rn. 33; *Obermann*, NZV 2021, 344.

1220 Vgl. § 1 C.

1221 § 1 C.

1222 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167.

1223 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160.

§ 5. Normzweck des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB

Ausgangspunkt des Gesetzgebers waren mehrere Anlasstaten vor Gesetzeserlass, die sich angesichts der Beteiligung nur eines Fahrers zu ähneln schienen, jedoch strukturelle Unterschiede aufwiesen.¹²²⁴ Die unterschiedlichen Konstellationen wollte der Gesetzgeber in einer Norm erfassen: § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB. Anhaltspunkt für den Normzweck des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB können über seine Einordnung in den Regelungskontext (Teil 2 § 5 A.) und in die Gesetzesgenese (Teil 2 § 5 B.) gewonnen werden.

A. Ermittlung auf Grundlage der Normsystematik

Einfach wäre es den Normzweck zu bestimmen, teilte sich § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB diesen mit dem Verbot echter Kraftfahrzeugrennen nach § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB. Hierauf deuten die Normsystematik und die Überschrift hin. Nach der Einordnung des Tatbestands in § 315d Abs. 1 StGB und der gemeinsamen Überschrift handelte es sich bei § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB danach (scheinbar) ebenfalls um eine Form verbotener Kraftfahrzeugrennen.

Doch der Schein trügt. Ein Kraftfahrzeugrennen zeichnet sich durch die Beteiligung mehrerer Rennfahrer aus.¹²²⁵ § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB verhüten deshalb besondere Eskalationsgefahren, die aus der Renninteraktion zwischen den Beteiligten folgen.¹²²⁶ § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB lässt demgegenüber die Fahrt einer einzelnen Person genügen.¹²²⁷ Ob der Tatbestand nur die ‚Einzelraserfahrt‘ oder darüber hinausgehend weitere Fälle erfasst, kann an dieser Stelle noch dahinstehen. Mangels zweier Teilnehmer kann keine ein Kraftfahrzeugrennen konstituierende Rennabrede gerichtet auf einen

1224 Siehe § 1 C.I. Besonders konnten Unterschiede zwischen Polizeifluchtfahrten und anderen schnellen Fahrten einzelner Fahrer im Straßenverkehr im Bezug auf die Motivation der Fahrt identifiziert werden.

1225 Siehe Teil 1 § 2 E.IV.

1226 Siehe Teil 1 § 2 D.I.2.

1227 Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315d Rn. 5; Ernemann, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 12; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 22; Jansen, NZV 2019, 285; Mitsch, JuS 2020, 924; Steinert, SVR 2022, 201, 202.

gemeinsame oder konkurrierende Fahrt unter Verstoß gegen § 3 StVO¹²²⁸ geschlossen werden. Taten im Sinne des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB erfüllen mithin die Definition des Kraftfahrzeugrennens nicht.¹²²⁹ Der Fahrt eines einzelnen Kraftfahrzeugführers birgt auch nicht die Eskalationsgefahr eines Rennens mit *mehreren* Beteiligten,¹²³⁰ können sich doch nicht *mehrere* Fahrer aneinander hochschaukeln, weshalb *Jansen* zutreffend bereits im Gesetzgebungsverfahren betonte, der Einzelraserfahrt wohne keine mit originären Rennen vergleichbare abstrakte Gefahr inne.¹²³¹ *Fischer* bezeichnet die Normüberschrift deshalb richtigerweise als „irreführend“.¹²³² Der Schutzzweck des § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB kann somit nicht unbesehen auf § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB übertragen werden,¹²³³ sondern ist zunächst eigenständig zu bilden.

B. Ermittlung auf Grundlage der Gesetzesgenese

Die Überprüfung des Gesetzeszwecks anhand der Normgenese ergibt zwei Anhaltspunkte, welche Gefahr für welche Rechtsgüter § 315d Abs. 1 Nr. 3

1228 Siehe Teil I § 2 EV.

1229 LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 36; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 36; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 22; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 8; *Arians*, JurisPR-StrafR 13/2020, Anm. 4; *Blanke-Roeser*, JuS 2018, 18, 20; *Bülte/Krell*, GA 2022, 601, 602; *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 306, 309; *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 36; *Steinert*, SVR 2022, 201, 202; *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 364; ähnlich auch *Kusche*, NZV 2017, 414, 417.

1230 *Bosch*, JK 2021, 860; *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 36; *Jansen*, NZV 2019, 285, 286; *Mitsch*, JuS 2020, 924; *Preuß*, NZV 2018, 537, 541; *Steinert*, SVR 2019, 130; *Schulz-Merkel*, NZV 2020, 397, 398; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 162; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 157.

1231 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 22.

1232 *T. Fischer*, StGB, § 315d Rn. 1; in diesem Sinne auch AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 78; *Zieschang*, JR 2022, 284, 285; *ders.*, NZV 2020, 489, 491; *Jansen*, NZV 2019, 285, 287; *Renzikowski/Berndt*, JZ 2021, 794, 795; *Schulz-Merkel*, NZV 2020, 397, 398; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 160; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 170 f.; dazu bereits im Gesetzgebungsverfahren kritisch *H. E. Müller*, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 5; a.A. KG, Urteil vom 18.01.2022 – 3 Ss 59/21, 3 Ss 60/21, BeckRS 2022, 1838, Rn. 33; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 31; *Schefer/Schülting*, HRRS 12/2019, 458, 461.

1233 Ohne nähere Begründung a.A. BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1163; kritisch dazu berechtigt *Obermann*, NZV 2022, 184, 190; *Arians*, JurisPR-StrafR 13/2020, Anm. 4.

StGB bekämpfen will: Nachstellen eines Kraftfahrzeugrennens (Teil 2 § 5 B.I.) und riskant schnelles Fahren (Teil 2 § 5 B.II.). Schließlich könnte es sich um einen Auffangtatbestand handeln (Teil 2 § 5 B.III.)

I. Nachstellen eines Kraftfahrzeugrennens

Der Bericht des Rechtsausschusses führt aus, § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB solle bestrafen, wer „objektiv und subjektiv ein Kraftfahrzeugrennen nachstellt“.¹²³⁴ Wer unter welchen Bedingungen ein Kraftfahrzeugrennen nachstellt, lässt sich den Materialien jedoch nicht entnehmen.¹²³⁵ Nachdem ein Kraftfahrzeugrennen *per definitionem* zumindest zwei Rennbeteiligte voraussetzt,¹²³⁶ verwundert diese Auslassung nicht: Das Nachstellen eines Kraftfahrzeugrennens mit einem Fahrzeug wirkt wie das Aufführen eines Duetts mit nur einer Sängerin.¹²³⁷

Der Wortlaut weist keinen Bezug zu Kraftfahrzeugrennen oder dem Nachstellen eines solchen auf.¹²³⁸ Ein Tatbestandsmerkmal „wer Kraftfahrzeugrennen nachstellt“ oder „wer Kraftfahrzeugrennen nachstellt, indem er..“ findet sich nicht. Was es bedeuten solle, ein Kraftfahrzeugrennen nachzustellen, lässt sich auch nicht aufgrund anderer Anhaltspunkte aus dem Gesetzgebungsverfahren konkretisieren. *Lühmann* charakterisiert in der Plenardebatte diejenigen als „Alleinraser“, die zu schnell fahren, „entweder um einen Rekord zu brechen oder um einfach diesen Geschwindigkeitsrausch zu haben.“¹²³⁹ Wer unter welchen Bedingungen „einfach“ einen Geschwindigkeitsrausch empfinden will, erschließt sich daraus nicht. Auch die Umschreibung des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB als „ein Rennen gegen sich selbst“¹²⁴⁰ präzisiert nicht, sondern ist ob des Charakteristikums

1234 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

1235 T. Fischer, StGB, § 315d Rn. 14 "bleibt im Ungewissen"; vgl. auch Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 155.

1236 Siehe Teil I § 2 E.III.

1237 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 78; ähnlich Steinert, SVR 2019, 130; Preuß, NZV 2018, 537, 541; Weigend, in: FS Fischer, S. 576; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 169.

1238 Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 155.

1239 Plen-Prot. 18/243, S. 24903; Mitsch, JuS 2020, 924; vgl. auch Jansen, NZV 2019, 285, 288.

1240 Plen-Prot. 18/243, S. 24908 (Steineke).

des Kraftfahrzeugrennens als Fahrt mit mehreren Beteiligten selbstwidersprüchlich.¹²⁴¹

Den Gesetzesmaterialien ist weiter zu entnehmen, der Tatbestand trage dem sog. Renncharakter von Einzelerfahrern Rechnung.¹²⁴² Offen bleibt, ob diesem „Renncharakter“ eine eigenständige tatbestandliche Bedeutung zukommt, ob dieses Merkmal also tatbestandseinschränkend in eines der unbestimmten Tatbestandsmerkmale oder als zusätzliches Merkmal in den Tatbestand hineinzulesen ist oder aber bereits mit der Verwirklichung der normierten Tatbestandsmerkmale ein Kraftfahrzeugrennen nachgestellt wird. Bezeichnend ist, dass weder der Begriff „Renncharakter“ noch das „Nachstellen“ eines Rennens im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2022¹²⁴³ Erwähnung finden.¹²⁴⁴

Angesichts der besonderen Eskalationsgefahr eines Kraftfahrzeugrennens mit mehreren Beteiligten kann ein einzelner Fahrer kein Kraftfahrzeugrennen nachstellen.¹²⁴⁵ Die Tatgefahr von Konvergenzdelikten wie § 315d Abs.1 Nr.1, 2 StGB¹²⁴⁶ entsteht nur durch Täterinteraktion und lässt sich nicht substituieren. Zwar wäre denkbar, dass ein fantasievoller Rennfahrer einen fiktiven Gegner imaginiert.¹²⁴⁷ Mit dieser Fiktion kann er sich allerdings nicht im Sinne eines Wettstreits messen, denn das Imago ist immer schneller als die reale Fahrt: Weil die Einbildung rein fiktiv ist, ist sie keinen physikalischen Grenzen unterworfen. Wer versucht, sich mit dem Imago zu messen, verliert dementsprechend immer. Die Fahrt gegen einen fiktiven Gegner ist deshalb auch nicht mit dem Zeitrennen (im Online-Vergleich)¹²⁴⁸ vergleichbar. Dessen Teilnehmer sind – oder erscheinen für den Täter – real. Für ihn besteht damit auch die reale Chance, den Gegner eines Zeitrennens zu übertrumpfen. Legt er eine Fahrzeit vor, entsteht ein psychologischer Ankereffekt: Was der (echte Mensch tatsächlich) kann, kann ich schon lange! Ein Wettstreit ohne Siegchance gegen einen imaginierten Gegner motiviert nicht. Das Imago setzt damit keinen Vergleichs-

1241 Siehe bereits Teil 2 § 5 A.

1242 BT-Drs. 18/12964, S. 6; so auch BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 541 Rn. 15.

1243 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160.

1244 Ein Ansatz findet sich nur in BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1165 Rn. 116.

1245 Renzikowski/Berndt, JZ 2021, 794, 795 sprechen gar von "Unsinn".

1246 Teil 1 § 2 FV.

1247 Mitsch, JuS 2020, 924; Preuß, NZV 2018, 537, 541.

1248 Teil 1 § 2 F.I.2.

maßstab, der in einer Weise zum Überschreiten von Verkehrsregeln anspornen kann.¹²⁴⁹ Genausowenig entsteht ein Effekt der Gruppendynamik, den eine gemeinsame schnelle Fahrt auslöst.¹²⁵⁰ Wer im Straßenverkehr ohne Anlass besonders schnell fährt, unterscheidet sich damit nicht von dem besonders schnellen Fahrer, der einem Imago nachjagt.

II. Riskant schnelles Fahren

Als Anknüpfungspunkt der Strafbarkeit verbleibt damit nur das schnelle Fahren als solches. Der Tatbestand nimmt gleich in mehreren Merkmalen Bezug auf die „nicht angepasste“ bzw. „eine höchstmögliche Geschwindigkeit“. Angesichts dessen liegt es nahe, den Schutzzweck der Norm (allein) in der Verhütung von Gefahren für den Straßenverkehr und Individualrechtsgüter durch schnelles Fahren zu erkennen. Die wenigen Stimmen in der Literatur, die die verhütete Gefahr näher zu bestimmen versuchen, identifizieren diese allein geschwindigkeitsbezogen.¹²⁵¹

Damit ist das Abgrenzungsproblem zum Ordnungswidrigkeitenrecht aufgeworfen:¹²⁵² Allgemeine Gefahren durch überhöhte Geschwindigkeit im Straßenverkehr wurden bisher (mit Ausnahme des § 315c Abs. 1 Nr. 2d StGB) durch Straßenverkehrsrecht vermieden. „Bloße Geschwindigkeitsüberschreitungen“ sollen nach dem Willen des Gesetzgebers § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht unterfallen.¹²⁵³ Aufgrund dieser Ausführungen in den Materialien kommt dem Schutz vor Geschwindigkeitsgefahren im vorliegenden Tatbestand nicht etwa gar keine Bedeutung zu, doch bleibt völlig unklar, *welchen* Geschwindigkeitsgefahren der Gesetzgeber gerade mit den Mitteln des Strafrechts begegnen wollte. Nachdem § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ein grob verkehrswidriges Fahren mit nicht angepasster Geschwindigkeit verlangte, hätte sich noch nachvollziehen lassen, wenn der Gesetzgeber nicht nur „bloße“, das heißt „einfache“, sondern nur erhebliche, das heißt grobe Geschwindigkeitsüberschreitungen hätte sanktionieren wollen; so

1249 A.A. LG Koblenz, Beschluss vom 14.10.2020 – 4 Qs 60/20, BeckRS 2020, 29005, Rn. 15.

1250 Teil 1 § 2 E.IV.1.a.

1251 Kubiciel, JurisPR-StrafR 13/2017, Anm. 2; Lindemann/Bauerkamp/Chasténier, AL 2019, 74, 78; Zehetgruber, NJ 2018, 360, 364.

1252 Niehaus, in: Burmann/Heß/Hühnemann/Jahnke, § 315d Rn. 9 f.; Zopfs, NJW 2019, 2787, 2789.

1253 BT-Drs. 18/12964, S. 6.

beispielsweise in § 315c Abs.1 Nr.2d StGB. Dagegen streitet aber der erklärte Wille, auch erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen nicht erfassen zu wollen.¹²⁵⁴ *Schuster* wies im Rechtsausschuss auf die Ausführungsbedürftigkeit der „Erheblichkeit der Geschwindigkeitsüberschreitung“ hin,¹²⁵⁵ doch blieb sein Appell ungehört. Vielmehr bekräftigte *Steineke* in der Plenardebatte, eine Unterscheidung zwischen strafwürdigem und nur ordnungswidrigem Schnelfahren nicht quantitativ vornehmen zu wollen, seien doch „diejenigen, die zu schnell zum Bäcker gefahren sind“¹²⁵⁶ nach seiner Auffassung nach nicht vom Tatbestand erfasst.¹²⁵⁷

Die Gesetzesgenese zeigt somit nicht, wann eine Geschwindigkeitsüberschreitung, also eine klassische Ordnungswidrigkeit, in strafwürdiges Verhalten umschlägt,¹²⁵⁸ sondern sorgt vielmehr für eine Verwischung des Schutzzwecks.¹²⁵⁹ Für diese Unschärfen in Tatbestand und Gesetzesbegründung waren maßgeblich Autobahnraser entscheidend, obschon keine der Anlasstaten außerorts auf einer Autobahn stattfand¹²⁶⁰: Abgeordnete der CDU/CSU-Fraktion wollten Raserfahrten bestrafen, ohne zugleich ein allgemeines Tempolimit auch auf Autobahnen einführen zu müssen.¹²⁶¹ Um diese Quadratur des Kreises zu erreichen, musste ein möglichst weiter, möglichst unbestimmter Tatbestand kodifiziert werden, der es den Verfolgungsbehörden überließ, den einen Fahrer als „Raser“, den anderen als „ordnungswidrig schnell“ einzustufen.¹²⁶² Dass eine solche Unklarheit des Regelungsziels tatbestandliche Unschärfen verursachen würde und die Auslegung des Tatbestands erschwerte, war auch den Rednern der Bundestagsdebatte bewusst. *Wunderlich* betonte, dass es der Gesetzgeber

1254 BT-Drs. 18/12964, S. 6.

1255 *Schuster*, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 6; Ausschuss-Prot. 18/157, S. 20.

1256 Plen-Prot. 18/243, S. 24908.

1257 Ähnlich Plen-Prot. 18/243, S. 24904 (*Dobrindt*) "wir wollen sichere Mobilität, wir wollen verantwortungsvolle Mobilität, wir wollen maximale Mobilität"; vgl. auch *Kubicel*, JZ 2022, 785.

1258 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 39; *Kudlich*, JA 2019, 631, 632; *Zieschang*, NZV 2020, 489, 490; *ders.*, JR 2022, 284, 285; *Weigend*, in: FS Fischer, S. 576.

1259 Zu den Folgen bspw. (verfehlt) AG Düsseldorf, Urteil vom 27.03.2019 – 127 Cs-30 Js 592/18-812/18, BeckRS 2019, 22800, Rn. 14.

1260 Vgl. § 1 B.II.

1261 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 28; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 86.

1262 Siehe Ausschuss-Prot. 18/157, S. 26 (von Boetticher); *T. Fischer*, StGB, § 315d Rn. 12.

nicht den Verfolgungsbehörden und der Gerichtsbarkeit überlassen dürfe, Norminhalte und Grenzen des Strafrechts festzulegen und sah bei der gewählten Normfassung Art. 103 Abs. 2 GG verletzt,¹²⁶³ wobei er Kritik der Sachverständigen *Müller*¹²⁶⁴ und *Franke*¹²⁶⁵ aufgriff. Die Parlamentsmehrheit hatte demgegenüber keine Bedenken, die Verantwortung zur näheren Ausgestaltung des Tatbestands, besonders der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, auf die Gerichtsbarkeit zu übertragen.¹²⁶⁶

III. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB als Auffangtatbestand

Die in den Gesetzesmaterialien angedeuteten Normzwecke fanden mithin keinen Niederschlag in der Norm. Der Wille zur Verfolgung nachgestellter Rennen findet keinen Anknüpfungspunkt im Normwortlaut und lässt sich nicht näher konkretisieren. Das riskant schnelle Fahren sollte dagegen nicht umfassend bestraft werden, um Raum für eine Bewertung der Strafwürdigkeit durch Justiz und Exekutive im Einzelfall zu belassen. Beide Ziele bestimmen den Normzweck des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB mithin nicht. Doch möglicherweise führt eine Überlegung des Sachverständigen *Müller* im Rechtsausschuss weiter. Diesem schien der Tatbestand eine Art unvollständige Rennbeteiligung zu erfassen.¹²⁶⁷ Bestraft ein Tatbestand eine unvollständige Verwirklichung einer anderweitig sanktionierten Verhaltensweise, könnte es sich um einen Auffangtatbestand¹²⁶⁸ handeln. Fraglich ist mithin, welches Verhalten § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB nicht erfasst, das im Zusammenhang mit der Tatgefahr steht und § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB unterfallen könnte.

Teils wird vertreten, § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB sanktioniere, wer nach einem Geschwindigkeitsrekord strebt.¹²⁶⁹ Gibt es auf einer Strecke bereits Höchstgeschwindigkeiten anderer Fahrer, mit denen sich der Täter vergleichen möchte, kann im Streben nach einem (den anderen Fahrer über-

1263 Plen-Prot. 18/243, S. 24904.

1264 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 22.

1265 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 26.

1266 Siehe Plen-Prot. 18/243, S. 24903 (Lühmann).

1267 H. E. Müller, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 5.

1268 So auch Ausschuss-Prot. 18/157, S. 13 (von Boetticher).

1269 Plen-Prot. 18/243, S. 24908 (Steineke); *Niedernhuber*, JA 2021, 303, 310; *Moldenhauer*, JA 2019, 589, 591; *Schäler*, SVR 2022, 127, 128; unklar *Zopfs*, NJW 2019, 2787, 2789.

treffenden) Geschwindigkeitsrekord ein echtes Kraftfahrzeugrennen (in Gestalt des Zeitrennens im Online-Vergleich) liegen.¹²⁷⁰ Gibt es auf einer Strecke noch keinen Rekord, fehlt es an einer Zeitvorgabe, mit der sich der Fahrer messen könnte. Hat der Fahrer noch keine Gegner, mit denen er eine Rennabrede geschlossen hat, erfüllt er § 315d Abs.1 Nr.2 StGB nicht.¹²⁷¹ Beabsichtigt der Fahrer, sein Rennergebnis zum Vergleich online zu stellen und sodann mit anderen Fahrern Rennabreden abzuschließen, wird er jedoch trotzdem fahren als wäre er bereits Rennteilnehmer. § 315d Abs.1 Nr.3 StGB könnte der Zweck zukommen, diese Verhaltensweise zu erfassen. § 315d Abs.1 Nr.3 StGB sanktionierte dann eine vorgezogene Rennteilnahme vor Abschluss einer Rennabrede, mithin einer Vorbereitungshandlung eines Zeitrennens im Online-Vergleich.

Der Wortlaut der Norm steht jedoch einer Beschränkung auf die Bestrafung der vorgezogenen Rennteilnahme entgegen. Der Tatbestand verlangt, dass sich der Täter in der Absicht fortbewegt, um „eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“. Dass das Erreichen einer höchstmöglichen Geschwindigkeit den (weiteren) Zweck verfolgt, zum Abgleich mit anderen Fahrern zu dienen und also der spätere Abschluss von Rennabreden beabsichtigt ist, verlangt die Norm nicht. Die Schutzzweckkomponente des § 315d Abs.1 Nr.2 StGB, Gefahren durch Renninteraktion zu verhüten¹²⁷² hätte im Normwortlaut verankert werden können, beispielsweise indem der Tatbestand eine Fortbewegung in der Absicht forderte „eine höchstmögliche Geschwindigkeit zum Abgleich mit anderen Fahrern zu erreichen“. Der Wortlaut des § 315d Abs.1 Nr.3 StGB knüpft jedoch nur an Geschwindigkeitsgefahren¹²⁷³ an.

Dass § 315d Abs.1 Nr.3 StGB die Gefahr der Renninteraktion bewusst ausspart, zeigen zwei Aspekte des Gesetzgebungsverfahrens: Die Anknüpfungstaten und die Reaktion des Gesetzgebers. Die Landgerichte Frankfurt und Möchengladbach sahen sich mit zwei Einzelerfällen konfrontiert, bei denen der Verdacht bestand, dass ein Rennen mit mehreren Beteiligten stattgefunden hatte, doch die Rennabrede nicht bewiesen werden konnte.¹²⁷⁴ Als Reaktion schlug *Von Boetticher* in seiner Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren vor, einen Tatbestand für den Fall zu schaffen, dass

1270 Vgl. Teil 1 § 2 F.I.2.

1271 Vgl. Teil 1 § 2 F.I.2.

1272 Teil 1 § 2 D.I.2.

1273 Teil 1 § 2 D.I.1.

1274 Siehe § 1 B.II.1.

ein Nachweis der Rennabrede scheitert.¹²⁷⁵ Seinen Formulierungsvorschlag griff die Große Koalition mit dem § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB zugrundeliegenden Änderungsantrag im Rechtsausschuss auf.¹²⁷⁶ Danach ist Sinn des Tatbestandes, die Beteiligung an einem *vermuteten* Kraftfahrzeugrennen unter Verzicht auf den Nachweis des konvergenzdeliktstypischen Verhaltens¹²⁷⁷ zu bestrafen. Deshalb halten erhebliche Stimmen in Rechtsprechung¹²⁷⁸ und der Literatur¹²⁷⁹ den Tatbestand für einen umfassenden Auffangtatbestand zu § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB.¹²⁸⁰

Fälle zu erfassen, die nicht nachweislich einer anderen Vorschrift unterfallen, ist jedoch für sich genommen kein hinreichender Gesetzeszweck, ist damit doch noch keine Aussage über den Schutz konkreter Rechtsgüter getroffen.¹²⁸¹ Lücken eines Tatbestands mit einem anderen Tatbestand zu schließen, verfolgt nur dann ein legitimes Ziel, wenn die Lückenschließung selbst geeignet ist, Gefahren für Rechtsgüter abzuwenden.¹²⁸² Wird auf den Nachweis der Renninteraktion verzichtet, geht die tatbestandliche Anknüpfung an die Interaktionsgefahr verloren. Die von der Geschwindigkeit ausgehende Rechtsgutsgefahr bekämpft bereits das Ordnungswidrigkeiten-

1275 Boetticher, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 2 f.; siehe auch Ausschuss-Prot. 18/157, S. 24.

1276 Ausschuss-Drs. 18(6)360, S. 2.

1277 Teil 1 § 2 E.V.

1278 LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 36; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 36; LG Berlin, Beschluss vom 14.08.2020 – (538 KLs) 255 Js 745/19 (12/20), BeckRS 2020, 21159, Rn. 7; LG Berlin, Beschluss vom 21.12.2020 – 502 Qs 102/20, BeckRS 2020, 51865, Rn. 7; i.E. auch AG Frankfurt a.M., Urteil vom 18.10.2021 – 975 Ds 3230 Js 217464/21, BeckRS 2021, 40214, Rn. 36 ff.; m. abl. Anm. Pschorr, JurisPR-StrafR 2/2022, Anm. 4; kritisch aber AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 83.

1279 Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 32; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 22; Kusche, NZV 2017, 414, 416; Kulhanek, JURA 2018, 561, 563; Lindemann/Bauerkamp/Chastenier, AL 2019, 74, 80; Preuß, NZV 2018, 537, 538 f.; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 156; kritisch aber Jansen, NZV 2019, 285, 286.

1280 Mit der Konsequenz der Konsumtion des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB bei Verwirklichung des § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB, vgl. LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 37; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 37; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315d Rn. 5; a.A. Ernemann, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 24; Wörner/Zivanic, JA 2021, 554, 563 (Tateinheit aus Klarstellungsgründen).

1281 Plastisch und mit weitreichenden Folgen vgl. BGH, Beschluss vom 05.07.2022 – StB 7/22, StB 8/22, StB 9/22, BeckRS 2022, 16695, Rn. 48 ff.

1282 Siehe hierzu Teil 1 § 4 C.I.2 und Teil 1 § 4 C.I.3.

recht. Welche Fälle (daneben oder in Überschneidung mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht) durch § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB aufgefangen werden sollen, bleibt unbestimmt.¹²⁸³

Die Zwecksetzung als umfassender Auffangtatbestand ohne klare Stoßrichtung trifft auf einen offenen Normwortlaut. Die Tatbestandsmerkmale „nicht angepasste Geschwindigkeit“, „grob verkehrswidrig“, „rücksichtslos“ und „um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“ sind auslegungsoffen und bestimmungsbedürftig. Trifft ein auslegungsoffener Wortlaut auf einen unklaren Gesetzeszweck, entstehen Auslegungsschwierigkeiten. Es droht ein verfassungswidrig unbestimmter Tatbestand und somit ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG.

1283 Mayer, JurisPR-StrafR 16/2018, Anm. 2; Mitsch, JuS 2020, 924.

§ 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

Die verfassungsgemäße, bestimmte Auslegung der Tatbestandsmerkmale des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ist eine Herausforderung. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB verlangt in objektiver Hinsicht, ein Kraftfahrzeug¹²⁸⁴ im öffentlichen Straßenverkehr¹²⁸⁵ zu führen. Weil nur der Führer eines Kraftfahrzeugs den Tatbestand verwirklichen kann, ist § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ein eigenhändiges Delikt.¹²⁸⁶

Strafbar macht sich, wer sich mit nicht angepasster Geschwindigkeit (Teil 2 § 6 A.) grob verkehrswidrig (Teil 2 § 6 B.) fortbewegt und in subjektiver Hinsicht rücksichtslos (Teil 2 § 6 C.) und in der Absicht handelt, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen (Teil 2 § 6 D.). Die Untersuchung dieser Tatbestandsmerkmale soll Unschärfen des Tatbestandes herausarbeiten (Teil 2 § 6 E.).

A. Nicht angepasste Geschwindigkeit

Die Fahrt muss mit „nicht angepasster Geschwindigkeit“ erfolgen. Den Gesetzesmaterialien zu Folge greift der Tatbestand im Strafrecht etablierte,¹²⁸⁷ bewährte¹²⁸⁸ Terminologie auf. Die Vorbildvorschrift § 315c StGB¹²⁸⁹ verwendet jedoch den Begriff „zu schnell“. Tatsächlich wurde das Tatbestandsmerkmal der „nicht angepassten Geschwindigkeit“ bisher weder in einer Strafnorm noch in einer Vorschrift des Straßenverkehrsrechts verwendet. Der Begriff taucht einzig in Nr. 8 des Bußgeldkatalogs (BKat)¹²⁹⁰ auf. Dieser

1284 Dazu bereits Teil 1 § 2 A.

1285 Dazu bereits Teil 1 § 2 B.

1286 Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 34; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 23; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 89; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 127; a.A. nur Gerhold/Meglalu, ZJS 4/2018, 321; Höltkemeier/Lafleur, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 1.

1287 Plen-Prot. 18/243, S. 24903 (Lühmann).

1288 Plen-Prot. 18/243, S. 24907 (Fechner).

1289 Plen-Prot. 18/243, S. 24908 (Steineke).

1290 Anlage 1 zur Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung – BKatV) vom 14. März 2013

Nummer sind Verstöße gegen § 3 Abs. 1 S. 1, 2, 4, 5 StVO zugeordnet. Dem entsprechend wurde mit der Wendung „nicht angepasste Geschwindigkeit“ bisher die Normanordnung des § 3 Abs. 1 StVO zusammengefasst.¹²⁹¹

In der Folge legen die Instanzrechtsprechung und Teile der Literatur das Tatbestandsmerkmal entsprechend § 3 Abs. 1 StVO aus. Nicht angepasste Geschwindigkeit ist danach diejenige, die die Grenzen des § 3 Abs. 1 S. 1, 2 StVO überschreitet,¹²⁹² also den Straßen-, Sicht- und Wetterverhältnissen¹²⁹³ sowie den persönlichen Fähigkeiten¹²⁹⁴ und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung nicht entspricht und der Fahrer deshalb das Fahrzeug nicht jederzeit zu beherrschen vermag.¹²⁹⁵ Diese Grenze der Ge-

(BGBl. I S. 498) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zum Erlass einer Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 28. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 236).

1291 BGH, Urteil vom 23.01.2007 – VI ZR 146/06, NZV 2007, 352; KG, Beschluss vom 28.01.2010 – 12 U 40/09, NZV 2010, 511; OLG Koblenz, Beschluss vom 19.09.2019 – 2 OWi 6 SsBs 214/19, SVR 2020, 33, 34; AG Karlsruhe, Urteil vom 29.04.2019 – 6 OWi 440 Js 24131/18, BeckRS 2019, 28582, Rn. 17.

1292 OLG Zweibrücken, Beschluss vom 19.05.2020 – 1 OLG 2 Ss 34/20, BeckRS 2020, 10847, Rn. 8; KG, Beschluss vom 29.04.2022 – (3) 161 Ss 51-22 (15-22), BeckRS 2022, 14327, Rn. 13; KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 16; LG Berlin, Beschluss vom 14.08.2020 – (538 KLs) 255 Js 745/19 (12/20), BeckRS 2020, 21159, Rn. 6; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 56; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 56; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 48; AG Villingen-Schwenningen, Urteil vom 30.10.2019 – 6 Ds 31 Js 29240/18, 6 Ds 56 Js 25429/19, BeckRS 2019, 34144, Rn. 20; *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 35; *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 13; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 8; *Krumm*, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 6; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 43; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 24; *T. Fischer*, StGB, § 315d Rn. 14; *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 306, 307; *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 36; *Jansen*, HRRS 2021, 412, 413; *dies.*, NZV 2019, 285, 286; *Kusche*, NZV 2017, 414, 417; *D. Müller/Rebler*, SVR 2020, 245, 245; *Renzikowski/Berndt*, JZ 2021, 794; *Zopf*, DAR 2020, 9, 10 f.; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 158; *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74, 79.

1293 BT-Drs. 18/12964, S. 5; AG Villingen-Schwenningen, Urteil vom 30.10.2019 – 6 Ds 31 Js 29240/18, 6 Ds 56 Js 25429/19, BeckRS 2019, 34144, Rn. 20.

1294 AG Essen, Beschluss vom 16.10.2018 – 44 Gs 2891/18, BeckRS 2018, 31460, Rn. 5.

1295 OLG Zweibrücken, Beschluss vom 19.05.2020 – 1 OLG 2 Ss 34/20, BeckRS 2020, 10847, Rn. 8; KG, Beschluss vom 29.04.2022 – (3) 161 Ss 51-22 (15-22), BeckRS 2022, 14327, Rn. 13; KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 16; LG Berlin, Beschluss vom 14.08.2020 – (538 KLs) 255 Js 745/19 (12/20), BeckRS 2020, 21159, Rn. 6; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 56; LG Aachen, Beschluss vom

schwindigkeit nach individueller Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung externer Faktoren gilt auf allen deutschen Straßen, von der Gemeindestraße bis zur Autobahn.¹²⁹⁶

Darüber hinaus will der Bundesgerichtshof eine nicht angepasste Geschwindigkeit, ungeachtet der Fahrzeugbeherrschbarkeit in der konkreten Situation, auch in der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gem. § 3 Abs. 3 StVO erkennen.¹²⁹⁷ Das Bundesverfassungsgericht¹²⁹⁸ und einige Instanzgerichte¹²⁹⁹ sowie die herrschende Literatur¹³⁰⁰ befürworten das.

Der Bundesgerichtshof stützt seine Auffassung primär auf die Gesetzesmaterialien. Hier heißt es: „[Mit nicht angepasster Geschwindigkeit] ist ein zu schnelles Fahren gemeint, das Geschwindigkeitsbegrenzungen ver-

11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 56; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 48; AG Villingen-Schwenningen, Urteil vom 30.10.2019 – 6 Ds 31 Js 29240/18, 6 Ds 56 Js 25429/19, BeckRS 2019, 34144, Rn. 20; AG Essen, Beschluss vom 16.10.2018 – 44 Gs 2891/18, BeckRS 2018, 31460, Rn. 5; *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 35; *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 13; *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 315d Rn. 8; *Krumm*, in: *AnwKomm StGB*, § 315d Rn. 6; *Weiland*, in: *JurisPK-StVR*, § 315d Rn. 43; *Pegel*, in: *MüKo StGB*, § 315d Rn. 24; *Dahlke/Hoffmann-Holland*, *KriPoZ* 2017, 306, 307; *Eisele*, *KriPoZ* 2018, 32, 36; *Jansen*, *HRRS* 2021, 412, 413; *dies.*, *NZV* 2019, 285, 286; *dies.*, *JurisPR-StrafR* 20/2019, Anm. 4; *Kusche*, *NZV* 2017, 414, 417; *Zopfs*, *DAR* 2020, 9, 10 f.; *Steinle*, *Verbotene Kraftfahrzeugrennen*, S. 158; *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, *AL* 2019, 74, 79.

1296 *Krenberger*, in: BeckOK Straßenverkehrsrecht, § 3 StVO Rn. 10 mwN.

1297 BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, 11344, Rn. 16; BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, *NStZ* 2021, 540, 541 Rn. 13; so mittlerweile auch OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.10.2022 – 1 OLG 2 Ss 27/22, *juris*, Rn. 9.

1298 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, *NJW* 2022, 1160, 1163 Rn. 108.

1299 LG Flensburg, Beschluss vom 27.05.2021 – V Qs 17/21, BeckRS 2021, 13958, Rn. 9; LG Bielefeld, Beschluss vom 09.10.2020 – 08 Qs-401 Js 513/20-231/20, BeckRS 2020, 44716, Rn. 3; LG München I, Urteil vom 23.03.2021 – 1 Ks 122 Js 210667/19, unveröffentlicht, 142.

1300 *Quarch*, in: *HK-GS*, § 315d Rn. 5; *Burmann*, in: *Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke* (27. Aufl.), § 315d Rn. 9; *Pegel*, in: *MüKo StGB*, § 315d Rn. 24; *König*, in: *LK-StGB*, § 315d Rn. 24; *Höltkemeier/Lafleur*, in: *SSW-StGB*, § 315d Rn. 13; *Kother/Schmuck*, *NJOZ* 2016, 1879 2022, 801, 802; *Obermann*, *NZV* 2022, 184, 190; *Stam*, *StV* 2018, 464, 467; *Schmidhäuser*, *JA* 2019, 912, 916; *Bönig*, *Verbotene Kraftfahrzeugrennen*, S. 143; *Zieschang*, *NZV* 2020, 489, 490; wohl auch *Krenberger*, *NZV* 2019, 317; offenlassend *Bülte/Krell*, *GA* 2022, 601, 602 f.; unklar *Schulz-Merkel*, *NZV* 2020, 397, 398; *Renzikowski/Berndt*, *JZ* 2021, 794; *Rengier*, *Strafrecht BT II*, § 44a Rn. 9; *Kindhäuser/Schramm*, *Strafrecht BT I*, § 67 Rn. 13.

letzt oder der konkreten Verkehrssituation zuwiderläuft.¹³⁰¹ Ein Blick in die Rechtsprechung zu § 315c Abs. 1 Nr. 2d StGB¹³⁰² sowie zur zivilrechtlichen Haftung aufgrund von Geschwindigkeitsfahrten¹³⁰³ offenbart das Gegenteil. Die Rechtsprechung maß der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gem. § 3 Abs. 3 StVO nur Indizwirkung für eine Fahrt mit nicht angepasster Geschwindigkeit entgegen § 3 Abs. 1 StVO zu, was zeigt, dass der Gesetzgeber die bisherige Rechtslage fehlinterpretierte. Nimmt man hinzu, dass nach Ansicht des Gesetzgebers bloße Geschwindigkeitsüberschreitungen nicht inkriminiert werden sollten,¹³⁰⁴ könnte man Überschreitungen des § 3 Abs. 3 StVO nicht hinreichen lassen.¹³⁰⁵

König will einen Verstoß gegen § 3 Abs. 3 StVO oder durch Verkehrszeichen 274 angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkungen¹³⁰⁶ weiterhin deshalb genügen lassen, weil „nach der Systematik der über die StVO verstreuten Geschwindigkeitsregeln [...] ein Kraftfahrer, der die ‚auch unter günstigsten Umständen‘ [...] höchstzulässige Geschwindigkeit überschreite [...], stets auch mit nicht angepasster Geschwindigkeit [führe].“¹³⁰⁷ Der Regelungsgehalt des § 3 Abs. 1 StVO beschränke sich darauf, Kraftfahrzeugführer dazu zu verpflichten, im Einzelfall die höchstzulässige Geschwindigkeit zu unterschreiten.¹³⁰⁸ § 3 Abs. 3 StVO steht jedoch nach allgemeiner Auffassung in der straßenverkehrsrechtlichen Literatur eigenständig neben § 3 Abs. 1 StVO,¹³⁰⁹ weil letztere Norm wegen stark subjektbezogener Kriterien eine allgemeine Handhabung erschwere und deshalb durch allgemeine,

1301 BT-Drs. 18/12964, S. 5; ähnlich Plen-Prot. 18/243, S. 24908 (Steineke): „nicht angepasste Geschwindigkeit bedeute[...] heute bereits ein zu schnelles Fahren, das Geschwindigkeitsbegrenzungen verletzt oder den konkreten Verkehrssituationen zuwiderläuft“.

1302 OLG Celle, Beschluss vom 01.03.2013 – 31 Ss 50/12, NZV 2013, 252, 253; vgl. auch AG Dortmund, Urteil vom 06.02.2018 – 729 OWi-261 Js 2511/17-379/17, BeckRS 2018, 1288, Rn. 2; *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315c Rn. 18.

1303 KG, Urteil vom 04.02.2002 – 12 U III/01, NZV 2003, 381, 382; OLG Celle, Urteil vom 24.10.2002 – 14 U 24/02, BeckRS 2002, 17260, Rn. 3; OLG Hamm, Urteil vom 12.12.1995 – 27 U 167/95, NJWE-VHR 1996, 116.

1304 BT-Drs. 18/12964, S. 6.

1305 *T. Fischer*, StGB, § 315d Rn. 14; *Weigend*, in: FS Fischer, S. 575 f.; wohl auch *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 24.

1306 *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 24.

1307 *Ders.*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 24.

1308 *Ders.*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 24.

1309 *Helle*, in: JurisPK-StVR, § 3 StVO Rn. 13; *Gutt*, in: NK-GVR, § 3 StVO Rn. 37; *Burmann*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 3 StVO Rn. 55.

abstrakte Geschwindigkeitsgrenzen *ergänzt* werden müsse.¹³¹⁰ Zwar nimmt § 3 Abs. 3 StVO auf § 3 Abs. 1 StVO implizit Bezug („auch unter günstigen Bedingungen“),¹³¹¹ doch beinhalten die Vorschriften gerade deshalb zwei getrennte Normanordnungen: § 3 Abs. 1 StVO regelt die Höchstgeschwindigkeit bei ungünstigen Bedingungen, § 3 Abs. 3 StVO Tempolimiti (auch) bei günstigen Bedingungen. Dass die „nicht angepasste Geschwindigkeit“ i. S. d. § 3 Abs. 1 StVO mit der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit § 3 Abs. 3 StVO nicht identisch ist, verrät neuerlich ein Blick in den Bußgeldkatalog: Nr. 8 BKat ordnet für Fahren mit nicht angepasster Geschwindigkeit pauschal ein Bußgeld von 100 € an. Nr. 11 BKat normiert demgegenüber eigenständig die Sanktionshöhe für Verstöße gegen die zulässige Höchstgeschwindigkeit.¹³¹² Der Ordnungsgeber des Bußgeldkatalogs erachtet mithin § 3 Abs. 1 StVO und § 3 Abs. 3 StVO für nicht identisch, sondern knüpft unterschiedliche Rechtsfolgen an die Verstöße.

Die Wortlautgrenze des Begriffs „nicht angepasste Geschwindigkeit“ endet damit dort, wo Rechtsprechung und Literatur bisher die Abgrenzung zwischen § 3 Abs. 1 StVO und § 3 Abs. 3 StVO zogen: Die nicht angepasste Geschwindigkeit i. S. d. § 3 Abs. 1 StVO ist abhängig von der konkreten Fahrsituation. Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gem. § 3 Abs. 3 StVO ist hiervon unabhängig, kann jedoch (und nur) als Indiz für eine nicht angepasste Geschwindigkeit herangezogen werden.¹³¹³

1310 Bender, in: MüKo StVR, § 3 StVO Rn. 4.

1311 Kother/Schmuck, NJOZ 2016, 1879 2022, 801, 802.

1312 Tabelle 1 zum BKat.

1313 OLG Zweibrücken, Beschluss vom 19.05.2020 – 1 OLG 2 Ss 34/20, BeckRS 2020, 10847, Rn. 8; KG, Beschluss vom 29.04.2022 – (3) 161 Ss 51-22 (15-22), BeckRS 2022, 14327, Rn. 13; KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 16; LG Berlin, Beschluss vom 14.08.2020 – (538 KLS) 255 Js 745/19 (12/20), BeckRS 2020, 21159, Rn. 6; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 56; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 56; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 48; AG Villingen-Schwenningen, Urteil vom 30.10.2019 – 6 Ds 31 Js 29240/18, 6 Ds 56 Js 25429/19, BeckRS 2019, 34144, Rn. 20; Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 35; Ernemann, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 13; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 8; Krumm, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 6; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 43; Dahlke/Hoffmann-Holland, KriPoZ 2017, 306, 307; Eisele, KriPoZ 2018, 32, 36; Jansen, HRRS 2021, 412, 413; dies., NZV 2019, 285, 286; dies., JurisPR-StrafR 20/2019, Anm. 4; Kusche, NZV 2017, 414, 417; Zopfs, DAR 2020, 9, 10 f.; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 158; Lindemann/Bauerkamp/Chastenier, AL 2019, 74, 79.

Der Gesetzgeber hat sich schlicht einer „einfachen“, weil bekannten, Terminologie bedienen wollen und dazu auf die nicht angepasste Geschwindigkeit i. S. d. § 3 Abs. 1 StVO zurückgegriffen, ohne zu beachten, dass diese gerade nicht abdeckt, was er abzudecken meinte. Die Auslegung des Bundesgerichtshofs entspricht zwar dem vermeintlichen Gesetzgeberwillen, überschreitet aber die Wortlautgrenze und ist deshalb abzulehnen. Es handelt sich um einen Fall von durch Art. 103 Abs. 2 GG im Strafrecht verbotener Gesetzesreparatur.¹³¹⁴

Mit nicht angepasster Geschwindigkeit fährt mithin (nur) derjenige, der entgegen § 3 Abs. 1 StVO seine Fahrgeschwindigkeit nicht den Straßen-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anpasst und damit das Fahrzeug nicht jederzeit zu beherrschen vermag.¹³¹⁵

B. Grob verkehrswidrig

§ 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB setzt weiterhin eine grob verkehrswidrige Tathandlung voraus. Die Formulierung orientiert sich nach der Gesetzesbegründung an § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB und der dazu entwickelten Rechtsprechung.¹³¹⁶ Die Obergerichte fordern für eine grobe Verkehrswidrigkeit einen objektiv¹³¹⁷ besonders schweren und (deshalb) gefährlichen Verstoß gegen die Verkehrsvorschriften und die Verkehrssicherheit.¹³¹⁸ Ausschlaggebendes Kriterium ist das objektive Gewicht des Fehlverhaltens, das die Verkehrssicherheit nach generalisierender Würdigung in besonders schwerem Maße beeinträchtigt haben muss.¹³¹⁹ Fraglich ist für § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB allerdings, auf welchen Verkehrsverstoß das Tatbestandsmerkmal rekurriert

1314 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160 Rn. 89; BVerfG, Beschluss vom 06.05.1987 – 2 BvL 11/85, NJW 1987, 3175; BVerfG, Beschluss vom 10.01.1995 – 1 BvR 718/89, 719/89, 722/89, 723/89, NJW 1995, 1141.

1315 Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 24.

1316 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

1317 Kudlich, in: BeckOK StGB, § 315c Rn. 39; Zieschang, in: NK-StGB, § 315c Rn. 34; Quarch, in: NK-GVR, § 315c Rn. 13; Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315c Rn. 18; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315c Rn. 19; Pegel, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 78; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 27; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 45; Jansen, JurisPR-StrafR 20/2019, Anm. 4; Rengier, Strafrecht BT II, § 44 Rn. 8.

1318 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1163 Rn. 107 mwN.

1319 Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 45 mwN.

(Teil 2 § 6 B.I.). Die Antwort zeitigt Folgen für die Vorsatzfeststellung (Teil 2 § 6 B.II.) und die Konkurrenzen (Teil 2 § 6 B.III.).

I. Bezugspunkt der groben Verkehrswidrigkeit

Am Bezugspunkt der groben Verkehrswidrigkeit zeigen sich Schwächen in der Formulierung des Tatbestandes: Nach dem Normwortlaut steht die nicht angepasste Geschwindigkeit eigenständig neben der groben Verkehrswidrigkeit. Die Vorschrift lautet: „mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig“. Dies legt nahe, eine grob nicht angepasste Geschwindigkeit genüge nicht, um den Tatbestand zu verwirklichen (1.). Zu klären ist die Beachtlichkeit weiterer Verkehrsverstöße (2.) und die notwendige Mindestlänge des grob verkehrswidrigen Verhaltens (3.), um die Reichweite des Tatbestandsmerkmals zu bestimmen (4.).

1. Gesonderter Verkehrsverstoß erforderlich?

Wegen der Gesetzesformulierung ist umstritten, ob zur nicht angepassten Geschwindigkeit ein zusätzlicher Verkehrsverstoß, wenn nicht sogar eine der sieben Todsünden des § 315c Abs.1 Nr.2 StGB, hinzutreten muss.¹³²⁰ Argumentiert wird, dass sich die grobe Verkehrswidrigkeit angesichts des Normwortlauts auf die Fortbewegung beziehe.¹³²¹ Das KG zieht weiterhin die Gesetzesmaterialien heran: Nachdem auch erhebliche Geschwindigkeitsverstöße zur Strafbarkeit nicht genügen sollten, könne sich die grobe Verkehrswidrigkeit nicht aus der Geschwindigkeit an sich ergeben.¹³²² Das widerspricht allerdings gerade dem Gesetzgeberwillen. Danach ist die grobe Verkehrswidrigkeit in § 315d StGB wie in § 315c Abs.1 Nr.2 StGB zu verstehen. Das Tatbestandsmerkmal „grob verkehrswidrig“ in § 315c

¹³²⁰ So KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 20; AG Düsseldorf, Urteil vom 27.03.2019 – 127 Cs-30 Js 592/18-812/18, BeckRS 2019, 22800, Rn. 14; m. abl. Anm. Jansen, JurisPR-StrafR 20/2019, Anm. 4; Ernemann, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 14; Krumm, SVR 2020, 8, 9; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 149; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 24; anders nunmehr Höltekemeier/Lafleur, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 14.

¹³²¹ Krumm, SVR 2020, 8, 9; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 149.

¹³²² KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 20; so auch Ernemann, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 14.

Abs. 1 Nr. 2 StGB bezieht sich nach einhelliger Meinung auf den jeweiligen tatbestandlichen Verkehrsverstoß¹³²³ und ist anhand der konkreten Verkehrssituation zu prüfen, in der der Verkehrsverstoß begangen wurde¹³²⁴ (beispielsweise dem konkreten Fahrvorgang an einem Fußgängerüberweg, wird ein Verstoß gegen § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. c StGB vorgeworfen). Das Bundesverfassungsgericht weist zutreffend darauf hin, dass § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB tatbestandlich nur einen Verkehrsverstoß erfasse, auf den sich die grobe Verkehrswidrigkeit beziehen könne: die nicht angepasste Geschwindigkeit.¹³²⁵ Das Inbezugsetzen der beiden Tatbestandsmerkmale stellt dagegen sicher, dass nur solche Verkehrsverstöße erfasst werden, die objektiv aus der Menge der bußgeldbewehrten Zuwiderhandlungen herausragen,¹³²⁶ wenngleich dies, entgegen der Gesetzesbegründung, an der Erheblichkeit des Geschwindigkeitsverstoßes gemessen wird. Ansonsten erfasste der Tatbestand originär geschwindigkeitsbezogene Gefahren nicht.¹³²⁷ Zutreffend verlangt der Bundesgerichtshof deshalb eine grob verkehrswidrig nicht angepasste Geschwindigkeit, also einen besonders erheblichen, besonders gefährlichen Geschwindigkeitsverstoß.¹³²⁸ In der Rechtsprechung zu § 315c StGB wird eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 100 % der angepassten Geschwindigkeit gem. § 3 Abs. 1 StVO für grob

1323 Zieschang, in: NK-StGB, § 315c Rn. 34; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315c Rn. 16; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 27; F. Zimmermann, JuS 2010, 22, 23; vgl. auch Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 45.

1324 Pegel, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 78; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 27; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 45.

1325 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. 109; KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 21.

1326 LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 59.

1327 König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 25.

1328 BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 541; BGH, Urteil vom 29.04.2021 – 4 StR 165/20, NStZ 2021, 615 Rn. 8; BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, 11344, Rn. 17; so auch LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 59; LG Berlin, Urteil vom 04.12.2018 – (562) 236 AR 157/18 Ns (65/18), BeckRS 2018, 42829, Rn. 35; LG Berlin, Beschluss vom 21.12.2020 – 502 Qs 102/20, BeckRS 2020, 51865, Rn. 9; LG Flensburg, Beschluss vom 27.05.2021 – V Qs 17/21, BeckRS 2021, 13958, Rn. 10; LG Verden, Beschluss vom 09.09.2021 – 4 Qs 88/21, juris, Rn. 6; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 55; Jansen, JurisPR-StrafR 20/2019, Anm. 4; Kulhanek, NStZ 2022, 47, 48; Rengier, Strafrecht BT II, § 44a Rn. 9.

verkehrswidrig erachtet.¹³²⁹ Dies bedeutet jedoch noch nicht automatisch, dass andere Verkehrsverstöße völlig bedeutungslos wären.¹³³⁰

2. Indizwirkung anderer Verkehrsverstöße

Entgegen vereinzelter Stimmen in der Literatur¹³³¹ erkennt der Bundesgerichtshof in anderen Verkehrsverstößen Indizien für die grobe Verkehrswidrigkeit.¹³³² Das ist für solche Verkehrsverstöße zutreffend, die gerade aufgrund überhöhter Geschwindigkeit begangen werden – beispielsweise eine Verletzung des § 315c Abs. 1 Nr. 2d StGB –, die überhöhte Geschwindigkeit ermöglichen bzw. erhalten sollen – z.B. Rotlichtverstöße – oder die von der überhöhten Geschwindigkeit ausgehende Gefahren verstärken – z. B. signifikante Unterschreitungen des Mindestabstands entgegen § 4

1329 OLG Karlsruhe, Urteil vom 15.10.1959 – 1 Ss 162/5, NJW 1960, 546; BayObLG, Beschluss vom 10.04.1987 – 2 St 121/87, BayObLGSt 1987, 37; Zieschang, in: NK-StGB, § 315c Rn. 48; Pegel, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 81; Hagemeyer, in: MüKo StVR, § 315c Rn. 62; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 27; F. Zimmermann, JuS 2010, 22, 23 f.; Kother/Schmuck, NJOZ 2016, 1879 2022, 801, 802; zu § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB nunmehr auch KG, Beschluss vom 29.04.2022 – (3) 161 Ss 51-22 (15-22), BeckRS 2022, 14327, Rn. 19; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 63; AG Frankfurt a.M., Urteil vom 18.10.2021 – 975 Ds 3230 Js 217464/21, BeckRS 2021, 40214, Rn. 39; Renzikowski/Berndt, JZ 2021, 794; zwei Beispiele bei Kindhäuser/Schramm, Strafrecht BT I, § 67 Rn. 14; BGH, Urteil vom 29.04.2021 – 4 StR 165/20, NStZ 2021, 615, 616 Rn. 12 bejaht die grobe Verkehrswidrigkeit bei 130 km/h statt zulässigen 50 km/h; KG, Beschluss vom 15.04.2019 – (3) 161 Ss 36/19 (25/19), BeckRS 2019, 8319, Rn. 2 bejaht die grobe Verkehrswidrigkeit bei der dreifachen Geschwindigkeit.

1330 Vgl. König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 25.

1331 Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 147.

1332 BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, 11344, Rn. 17; BGH, Urteil vom 29.04.2021 – 4 StR 165/20, NStZ 2021, 615 Rn. 8; BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 541 Rn. 14; BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1165 Rn. 120; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 60; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 65; LG Berlin, Beschluss vom 21.12.2020 – 502 Qs 102/20, BeckRS 2020, 51865, Rn. 9; LG Flensburg, Beschluss vom 27.05.2021 – V Qs 17/21, BeckRS 2021, 13958, Rn. 10; LG Verden, Beschluss vom 09.09.2021 – 4 Qs 88/21, juris, Rn. 6; Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 36; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 25; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 45; Jansen, HRRS 2021, 412, 414; Kulhanek, JURA 2018, 561, 564; Obermann, NZV 2022, 184, 190.

Abs. 1 S. 1 StVO¹³³³. Nur solche Verkehrsverstöße stehen im Zusammenhang mit dem Bezugspunkt der groben Verkehrswidrigkeit: der nicht angepassten Geschwindigkeit.¹³³⁴ Sich entgegen § 21a Abs. 1 S. 1 StVO nicht anzuschallen, entgegen § 23 Abs. 1c StVO eine Blitzerwarnapplikation zu nutzen oder das Gesicht entgegen § 23 Abs. 4 StVO zu verhüllen, verstößt zwar gegen Verkehrsregeln, doch verstärken diese Verhaltensweisen die geschwindigkeitsbezogene Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer nicht. Ob durch den Verkehrsverstoß zugleich eine der sieben Todsünden des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB verwirklicht wurde, ist richtigerweise nicht konstitutiv für die Indizwirkung, kann diese jedoch verstärken, als dass der Gesetzgeber diesen sieben Verkehrsverstößen so großes Gewicht beigemessen hat, dass er sie für strafwürdig erachtete.¹³³⁵

3. Mindestlänge

In der Instanzrechtsprechung wurde weiterhin die Frage aufgeworfen, ob sich aus der Kombination der Tatbestandsmerkmale „fortbewegen“ und „grob verkehrswidrig“ ergibt, dass der Verkehrsverstoß über eine längere Strecke andauern muss.¹³³⁶ Nur auf einer „gewissen“ Strecke könne sich die grobe Verkehrswidrigkeit der nach eigener Auslegung „Geschwindigkeitsjagd“ entfalten.¹³³⁷ So sollte etwa eine überhöhte Geschwindigkeit über 55-180 m nicht genügen.¹³³⁸ Der Bundesgerichtshof¹³³⁹ und Teile der Li-

1333 LG Flensburg, Beschluss vom 27.05.2021 – V Qs 17/21, BeckRS 2021, 13958, Rn. 10.

1334 BGH, Urteil vom 29.04.2021 – 4 StR 165/20, NStZ 2021, 615 Rn. 8; BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, 11344, Rn. 17; LG Verden, Beschluss vom 09.09.2021 – 4 Qs 88/21, juris, Rn. 6; LG Flensburg, Beschluss vom 27.05.2021 – V Qs 17/21, BeckRS 2021, 13958, Rn. 10.

1335 BT-Drs. 13/8587, S. 74.

1336 LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 60; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, 60; LG Berlin, Beschluss vom 14.08.2020 – (538 KLs) 255 Js 745/19 (12/20), BeckRS 2020, 21159, Rn. 9 ff.; AG Waldbröl, Urteil vom 14.01.2019 – 40 Ds 536/18, BeckRS 2019, 4035; *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 37; *Zopfs*, DAR 2020, 9, 11.

1337 LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 60; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 60.

1338 LG Berlin, Beschluss vom 14.08.2020 – (538 KLs) 255 Js 745/19 (12/20), BeckRS 2020, 21159, Rn. 9.

1339 BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, 11344, Rn. 24.

teratur¹³⁴⁰ halten dementsgegen die Streckenlänge für unbedeutend. Der vierte Senat ließ eine grob nicht angepasste Geschwindigkeit über 100m genügen,¹³⁴¹ anders als etwa für originäre Kraftfahrzeugrennen.¹³⁴²

Zwar scheint das Tatbestandsmerkmal „fortbewegen“ eine Bewegung über eine gewisse Streckenlänge anzudeuten. Das Kompositum aus „fort“ und „bewegen“ scheint die reine Bewegung nicht genügen zu lassen, sondern auch ein „fort“, also die Überbrückung einer gewissen Distanz, zu verlangen. Allerdings bedeutet fortbewegen nur „sich von der Stelle bewegen“ oder „sich in bestimmter Richtung [...] vorwärtsbewegen“.¹³⁴³ Es genügt also nach dem allgemeinen Sprachgebrauch schon, die aktuelle Position in eine spezifische Richtung zu verlassen. Für das Fortbewegen reicht damit schon die minimalste Positionsveränderung, sodass das Erfordernis einer längeren Strecke nicht aus dem Begriff gewonnen werden kann. Nachdem sich die grobe Verkehrswidrigkeit trotz des missglückten Wortlauts nicht auf die Fortbewegung bezieht, kann auch keine „grob verkehrswidrige Fortbewegung“ verlangt werden – ungeachtet der Frage, was eine Fortbewegung selbst grob verkehrswidrig gestaltete.¹³⁴⁴ Somit kann auch aus der Begriffskombination keine Mindeststreckenlänge abgeleitet werden.

Vertreten ließe sich allerdings, dass nur eine grob verkehrswidrig nicht angepasste Geschwindigkeit über eine längere Strecke eine solche (abstrakte) Gefahr in sich trüge, dass eine Sanktionierung des Verhaltens mit den Mitteln des Strafrechts gerechtfertigt ist. In diese Richtung scheint die Argumentation des Landgericht Aachen zu zielen, welches betont, die grobe Verkehrswidrigkeit und die „Geschwindigkeitsjagd“ müssten sich „entfalten“,¹³⁴⁵ will sagen: ihre tathandlungsimmanente Gefahr entfalten können.

Die Einschätzung, ob ein Verhalten (hinreichend) abstrakt gefährlich ist, um es mit Kriminalstrafe zu sanktionieren, obliegt dem Gesetzgeber und seiner Einschätzungsprärogative. Der Gesetzgeber hielt die tatbestandliche Verhaltensweise für (hinreichend) abstrakt gefährlich, um einen Straftatbestand zu kodifizieren.¹³⁴⁶ Die Einschätzungsprärogative wird durch die

1340 König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 24; Zieschang, NZV 2020, 489, 490.

1341 BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, 11344, Rn. 24.

1342 Siehe Teil 1 § 2 E III.

1343 Duden, ausrichten.

1344 Vgl. auch Teil 2 § 6 D.III.

1345 LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 60; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 60.

1346 Vgl. BT-Drs. 18/12964, S. 5 f.

Verfassung, insbesondere das Schuld- und das Verhältnismäßigkeitsprinzip, begrenzt. Dass das Maß der Schuld einer übermäßig schnellen Fahrt bereits ausreicht, um im Lichte des Schuldgrundsatzes eine Strafsanktion zu rechtfertigen, ist – in Abgleich mit originär bußgeldbewehrten Geschwindigkeitsverstößen – fraglich.¹³⁴⁷

Der Normsystematik könnte ein Argument gegen das Erfordernis einer Mindeststreckenlänge zu entnehmen sein. Alle sieben Todsünden des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB verlangen keinen Verkehrsverstoß auf einer Mindeststreckenlänge. Im Gegenteil knüpfen die Tathandlungen des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB sämtlich an besondere Verkehrssituationen an neuralgischen, gefahrgeneigten Stellen an. § 315c Abs. 1 Nr. 2c StGB etwa verlangt einen Verkehrsverstoß an Fußgängerwegen, § 315c Abs. 1 Nr. 2e StGB an unübersichtlichen Stellen. Dies gilt insbesondere für § 315c Abs. 1 Nr. 2d StGB, der zu schnelles Fahren – also eine mit dem hiesigen Verkehrsverstoß identische Verhaltensweise – nur an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen strafbar stellt. Die Tat beginnt erst mit der Annäherung an die Gefahrenstelle.¹³⁴⁸ Nur dann, wenn zwischen dem zu schnellen Fahren und der unübersichtlichen Stelle ein Zusammenhang besteht, ist der Tatbestand eröffnet.¹³⁴⁹ Es muss zu schnell gerade für die unübersichtliche Stelle gefahren werden. Nur die verkehrswidrigen Verhaltensweisen des § 315c Abs. 1 Nr. 2b und f StGB können sich überhaupt über einen längeren Verkehrsabschnitt erstrecken. Aber auch hier wird die tatbestandsimmanente Handlung bereits mit Begehung des Verkehrsverstoßes für vollendet erachtet. Wenden i. S. d. § 315c Abs. 1 Nr. 2f StGB liegt beispielsweise schon in dem Moment vor, in dem der 180 °-Bogen zur Änderung der Fahrtrichtung geschlagen ist.¹³⁵⁰ Eine weitere Fahrt gegen die Fahrtrichtung nach dem Wendemanöver ist nicht erforderlich.¹³⁵¹ Genauso kann das falsche Überholen schon mit dem

1347 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1165 Rn. 116; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 23.

1348 Quarch, in: NK-GVR, § 315c Rn. 18 mwN.

1349 Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315c Rn. 16 mwN.

1350 BayObLG, Beschluss vom 19.04.1996 – 2 ObOWi 286/96, BayObLGSt 1996, 48, 49; Kudlich, in: BeckOK StGB, § 315c Rn. 53; Zieschang, in: NK-StGB, § 315c Rn. 52; König, in: LK-StGB, § 315c Rn. 117; zum strafbaren Unternehmen Hagemeyer, in: MüKo StVR, § 315c Rn. 66; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 22.

1351 Pegel, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 71 mwN; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 22; König, in: LK-StGB, § 315c Rn. 117; Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315c Rn. 28 weist aber zu Recht darauf hin, dass bei kurzen Fahrten gegen die Fahrtrichtung die Rücksichtslosigkeit entfallen könnte.

Ausscheren, also der Einleitung des Überholvorgangs (z. B. ohne Blinkzeichen zu setzen), vollendet sein.¹³⁵² Hintergrund dieser selektiven Sanktionierung spezifischer Verkehrsverstöße an eng abgegrenzten Stellen waren verfassungsrechtliche Bedenken: Man fürchtete, die durch den Bundesrat vorgeschlagene „Generalklausel“ zur Bestrafung rücksichtslosen Verhaltens im Straßenverkehr sei nicht rechtstaatlich bestimmt genug.¹³⁵³ Stattdessen entschied man sich für die Sanktionierung der nach der Unfallstatistik häufigsten Unfallursachen,¹³⁵⁴ wobei eine grundlegende Überarbeitung zuletzt auf Basis der Unfallstatistik 1964 erfolgt war¹³⁵⁵ und der Tatbestand 1974 um § 315c Abs. 1 Nr. 2f StGB erweitert wurde.¹³⁵⁶ Zu schnelles Fahren konnte nicht generell, sondern nur in unübersichtlichen Verkehrssituationen als häufige Unfallursache identifiziert werden.¹³⁵⁷

Dieser Argumentation nun kann übertragen auf § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB allerdings entgegengehalten werden, dass der Gesetzgeber verbotene Kraftfahrzeugrennen im Ganzen – und auch § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB – nicht in das System des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB einfügte.¹³⁵⁸ Auch wenn er die nach § 315d StGB tatbestandlichen Handlungen den verkehrsrechtlichen Todsünden faktisch gleichstellen wollte,¹³⁵⁹ rechtlich hat er sich gegen eine Kodifikation innerhalb des bestehenden verkehrsstrafrechtlichen Systems entschieden.¹³⁶⁰ Die durch Bündnis 90/die Grünen vorgeschlagene Erweiterung des § 315c Abs. 1 Nr. 2d StGB auf alle Geschwindigkeitsfahrten mit konkreter Gefahr hatte die Parlamentsmehrheit abgelehnt.¹³⁶¹ Aus § 315c

1352 OLG Koblenz, Urteil vom 29.04.1993 – 1 Ss 29/93, NZV 1993, 318, 319; *Kudlich*, in: BeckOK StGB, § 315c Rn. 42; *Burmann*, in: Burmann/Hefß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315c Rn. 22; *Zieschang*, in: NK-StGB, § 315c Rn. 43; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315c Rn. 14; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 53; *Hagemeier*, in: MüKo StVR, § 315c Rn. 52; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 16; *Erne-mann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315c Rn. 16.

1353 BT-Drs. 01/3774, S. 5; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 23; *ders.*, in: LK-StGB, § 315c Rn. I.

1354 BT-Drs. 01/3774, S. 5.

1355 *König*, in: LK-StGB, § 315c Rn. II; *Zieschang*, in: NK-StGB, § 315c Rn. I.

1356 *König*, in: LK-StGB, § 315c Rn. III; *Zieschang*, in: NK-StGB, § 315c Rn. I.

1357 BT-Drs. 13/8587, S. 74, zum abweichenden Bild aktueller Unfallstatistiken vgl. aber § 1 I.A.

1358 Vgl. *Weigend*, in: FS Fischer, S. 576.

1359 BR-Drs. 362/16 (B), S. 6.

1360 Anders, allerdings ohne die hiesige Fallkonstellation des Einzelrasers noch BR-Drs. 362/16, S. 6.

1361 BT-Drs. 18/12558; zuvor schon BT-Drs. 13/8587, S. 74.

Abs. 1 Nr. 2 StGB kann mithin für die Frage nach einer Mindestlänge des Verkehrsverstosses kein Argument gewonnen werden.

Dennoch überzeugt es, mit dem Bundesgerichtshof das Erfordernis einer objektiven Mindestlänge des Geschwindigkeitsverstosses abzulehnen. Dieses Erfordernis führte zu einer weiteren tatbestandlichen Unklarheit und reduzierte damit die Bestimmtheit des Tatbestandes:¹³⁶² Wollte man nicht eine völlig willkürliche, dafür konkrete Mindestlänge der Geschwindigkeitsfahrt benennen, müsste man das „gewisse[...] zeitliche[...] und räumliche[...] Andauern“¹³⁶³ bzw. die „nicht nur kurze“¹³⁶⁴ Strecke einzelfallbezogen bestimmen. Dies eröffnete richterliche Spielräume und schüfe Rechtsunsicherheit für die Normunterworfenen – entgegen Art. 103 Abs. 2 GG. Verlangte man eine Fortbewegung über eine gewisse Mindestlänge, so könnte überdies die Tat erst nach Absolvierung der Mindeststrecke vollendet sein. Damit entstünden jedoch Strafbarkeitslücken bei frühzeitig eintretenden Unfällen, die der Gesetzgeber gerade schließen wollte.¹³⁶⁵

4. Reichweite des Tatbestandsmerkmals

Ohne eine Mindestlänge und ohne eine konkrete, unübersichtliche Verkehrssituation kann der objektive Tatbestand zu jedem beliebigen Zeitpunkt an jedem beliebigen Ort im Straßenverkehr erfüllt werden. Das heißt: Vom Beginn bis zum Ende einer Fahrt mit einem Kraftfahrzeug kann zu jedem Zeitpunkt eine grob verkehrswidrig nicht angepasste Geschwindigkeit i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB vorliegen. Jede noch so kurze, im Einzelnen noch so konkret ungefährliche erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung kann den objektiven Tatbestand verwirklichen.¹³⁶⁶

Dies schafft damit freilich ein abstraktes Gefährdungsdelikt beträchtlicher¹³⁶⁷ – verfassungsrechtlich bedenklicher – Weite und begründet Unschärfen.¹³⁶⁸

1362 Zieschang, NZV 2020, 489, 490.

1363 LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 60.

1364 AG Waldbröl, Urteil vom 14.01.2019 – 40 Ds 536/18, BeckRS 2019, 4035.

1365 BT-Drs. 18/12964, S. 6.

1366 Vgl. Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 71.

1367 König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 23.

1368 Vgl. AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 56.

II. Folgen für den Tatvorsatz

Die Weite des objektiven Tatbestandsmerkmals stellt das Strafgericht vor ganz erhebliche Herausforderungen bei der Vorsatzfeststellung: Kann der Tatbestand in jedem Moment einer länger andauernden Geschwindigkeitsüberschreitung verwirklicht werden, kann sich das Gericht nicht darauf zurückziehen, zu einem beliebigen Moment einen korrespondierenden Tatvorsatz festzustellen.¹³⁶⁹ Zwar ist mit dem Simultaneitätsprinzip der Tatbestand (nur und bereits) dann verwirklicht, wenn objektive Tathandlung und Tatvorsatz zusammenfallen. Damit ist aber keine Aussage über den Beendigungszeitpunkt der Tat getroffen. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ist ein Dauerdelikt.¹³⁷⁰ Obwohl die Tat also bereits mit dem ersten vorsätzlichen groben, rücksichtslosen Geschwindigkeitsverstoß in der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, vollendet ist, ist sie erst mit dem Ende des vorsätzlichen groben Geschwindigkeitsverstoßes beendet.¹³⁷¹ Das heißt: Um das Ausmaß der gesamten Tatschuld gewichten zu können, muss das Tatgericht die Gesamtdauer der tatbestandlichen Handlung feststellen. Damit wird den Tatgerichten auferlegt, zunächst Beginn und Ende der grob verkehrswidrigen Geschwindigkeit festzustellen. Sodann müssen sie Beginn und Ende des Vorsatzes hinsichtlich der grob verkehrswidrigen Geschwindigkeitsüberschreitung feststellen und den Tatbestand für die Dauer der Überschneidung der beiden Zeiträume bejahen.

Das bedeutet: Das Gericht muss alle Erkenntnismöglichkeiten hinsichtlich der Frage ausschöpfen, über welchen Zeitraum der Täter nach den konkreten Verkehrsbedingungen i. S. d. § 3 Abs. 1 StVO grob verkehrswidrig nicht angepasst schnell unterwegs war und dies auch wusste oder zumindest billigend in Kauf nahm.¹³⁷² Kann es das nicht aufklären, muss es zugunsten des Täters annehmen, dass auf dem fraglichen Streckenabschnitt schon keine grob verkehrswidrige Geschwindigkeitsüberschreitung vorlag

1369 So aber scheinbar BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. III; deshalb genügt es entgegen *Winkelmann*, DAR 2023, 2, 4 ff. nicht, Geschwindigkeiten fünf Sekunden vor einer Kollision zu betrachten.

1370 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 80; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 44; *Kulhanek*, NSTZ 2022, 47, 48.

1371 *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 71; *ders.*, NSTZ 2022, 47, 48; so auch für das falsche Überholen i. S. d. § 315c Abs. 1 Nr. 2b StGB *Hagemeyer*, in: MüKo StVR, § 315c Rn. 52; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 54; ähnlich für das Wenden i.R.d. § 315c Abs. 1 Nr. 2f StGB *König*, in: LK-StGB, § 315c Rn. 118.

1372 OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.10.2022 – 1 OLG 2 Ss 27/22, juris, Rn. 7.

bzw. diese nicht vom Vorsatz umfasst war. Die Ermittlung einer nicht angepassten Durchschnittsgeschwindigkeit führt den Tatnachweis nicht, nachdem damit nicht bewiesen ist, wann und wie lange objektive Verkehrsverstöße begangen wurden.¹³⁷³ Denn: Eine hohe Durchschnittsgeschwindigkeit kann durch Phasen extremer Spitzengeschwindigkeiten gepaart mit Phasen der Langsamfahrt erzielt werden, in denen der objektive Tatbestand nicht erfüllt ist.

III. Folgen für die Konkurrenzen

Phasen der Langsamfahrt – ob mit oder ohne Willen des Täters – können Zäsuren der einheitlichen Tat i. S. d. § 52 StGB bedeuten. Auch wenn der Vorsatz eines Fahrers darauf gerichtet sein mag, so lange wie möglich so schnell wie möglich zu fahren, muss sich sein Vorsatz auch auf die konkrete Verkehrssituation und die dort (grob nicht angepasste) realisierbare Geschwindigkeit richten. Wenn er erkennt, dass ihm über einen längeren Abschnitt faktisch keine Überschreitung der angepassten Geschwindigkeit möglich ist – beispielsweise wegen einer Baustelle, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen oder einem Stau – liegt kein einheitlicher Tatvorsatz mehr sowie eine räumliche Zäsur vor. Dies führt zur Anwendung des § 53 StGB.¹³⁷⁴ Kurzzeitiges Bremsen ist dementsgegen der Geschwindigkeitsfahrt immanent und unterbricht den tateinheitlichen Zusammenhang auch dann nicht, wenn damit die angemessene Geschwindigkeit i. S. d. § 3 Abs. 1 StVO unterschritten wird.¹³⁷⁵

1373 A.A. LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 58 ff.; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 58 ff.

1374 Unklar insofern *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 80.

1375 In diese Richtung LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 65; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 65.

C. Rücksichtslos

Auf subjektiver Ebene verlangt der Tatbestand kumulativ zur grob verkehrswidrigen Begehung einschließlich darauf gerichteten Vorsatzes¹³⁷⁶ eine rücksichtslose Fahrweise. Auch dieses Tatbestandsmerkmal¹³⁷⁷ orientiert sich nach der Gesetzesbegründung an § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB und der ständigen Rechtsprechung hierzu,¹³⁷⁸ obschon das Tatbestandsmerkmal nach Jahrzehnten der Anwendung noch immer Schwierigkeiten bereitet.¹³⁷⁹ Ein Kraftfahrer handelt hiernach rücksichtslos, wenn er sich bei seiner Verfehlung seiner Verkehrspflichten bewusst ist, aber aus eigensüchtigen Gründen über sie hinwegsetzt, mag er auch darauf vertraut haben, dass es zu einer Beeinträchtigung anderer Verkehrsteilnehmer nicht kommen werde (vorsätzliche oder bewusst fahrlässige Begehung¹³⁸⁰).¹³⁸¹ Rücksichtslos i. S. d. § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB handelt ferner, wer sich aus Gleichgültigkeit nicht auf seine Pflichten als Fahrer besinnt, Hemmungen gegen seine Fahrweise in sich gar nicht aufkommen lässt und unbekümmert um die Folgen seines Verhaltens drauflosfährt (unbewusst fahrlässige Begehung¹³⁸²).¹³⁸³

Nach der Literatur und Rechtsprechung zu § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB ist die Motivlage des Täters, genauer eine verkehrsfeindliche Gesinnung, die sich in Leichtsinn, Eigensucht, Gleichgültigkeit oder unverständlicher Nachlässigkeit gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern ausdrückt, Abgrenzungskriterium zwischen rücksichtslosen und sonstigen (noch verständ-

1376 KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 23; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 44; Krumm, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 6; Hagemeier, in: MüKo StVR, § 315c Rn. 41; Görlinger, in: JurisPK-StVR, § 315c Rn. 63; König, in: LK-StGB, § 315c Rn. 131; Krumm, SVR 2020, 8, 9; Zopfs, DAR 2020, 9, II.

1377 König, in: LK-StGB, § 315c Rn. 138; Rengier, Strafrecht AT, § 16 Rn. 9.

1378 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

1379 König, in: LK-StGB, § 315c Rn. 139; Spöhr/Karst, NZV 1993, 254, 255.

1380 OLG Stuttgart, Beschluss vom 08.08.2017 – 3 Rv 25 Ss 606/17, BeckRS 2017, 123173, 152.

1381 BGH, Urteil vom 06.07.1962 – 4 StR 516/61, NJW 1962, 2165.

1382 BGH, Urteil vom 25.02.1954 – 4 StR 796/53, NJW 1954, 729; BGH, Urteil vom 06.07.1962 – 4 StR 516/61, NJW 1962, 2165; Zieschang, in: NK-StGB, § 315c Rn. 35; Pegel, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 82; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 28; König, in: LK-StGB, § 315c Rn. 140; Koehl, SVR 2022, 232, 235; Staub/Krumm, DAR 2015, 377, 379; Spöhr/Karst, NZV 1993, 254, 255; F. Zimmermann, JuS 2010, 22, 24; Rengier, Strafrecht BT II, § 44 Rn. 9.

1383 BGH, Urteil vom 06.07.1962 – 4 StR 516/61, NJW 1962, 2165.

lichen)¹³⁸⁴ Verkehrsverstößen.¹³⁸⁵ Eine eigensüchtige Motivlage wird typischerweise angenommen, wenn sich der Täter um seines eigenen schnellen Vorankommens willen über Verkehrsregeln hinwegsetzt.¹³⁸⁶ Um die verkehrsfeindliche Gesinnung plastisch zu machen, greifen manche Autoren zu plakativen Formulierungen: Wer objektiv grob verkehrswidrig und subjektiv rücksichtslos führe, verhalte sich wie ein „Verkehrsröwy“¹³⁸⁷ oder „Raser“.¹³⁸⁸ Dieser müsse vom augenblicklich unaufmerksamen Fahrer unterschieden werden, dessen Fehlverhalten straflos bleiben solle.¹³⁸⁹

1384 *Burmman*, in: *Burmman/Heß/Hühnemann/Jahnke* (27. Aufl.), § 315c Rn. 19 für vorsätzliche Verkehrsverstöße; ähnlich OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.06.2021 – 1 OLG 2 Ss 9/21, BeckRS 2021, 18097, Rn. 24 f.; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 85; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 29; i.E. auch BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1165 Rn. 121; kritisch *Spöhr/Karst*, NZV 1993, 254, 255 ff.

1385 OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.08.2020 – 1 Rv 34 Ss 406/20, BeckRS 2020, 18673, Rn. 14; KG, Beschluss vom 29.04.2022 – (3) 161 Ss 51-22 (15-22), BeckRS 2022, 14327, Rn. 18; KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 22; KG, Beschluss vom 25.05.2007 – (3) 1 Ss 103/07 (46/07), NStZ-RR 2008, 257; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 61; *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 40; *Hagemeier*, in: MüKo StVR, § 315c Rn. 41; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 28; *König*, in: LK-StGB, § 315c Rn. 141; *Staub/Krumm*, DAR 2015, 377, 378 f.

1386 BGH, Urteil vom 06.07.1962 – 4 StR 516/61, NJW 1962, 2165; BGH, Beschluss vom 15.03.2018 – 4 StR 469/17, NStZ 2019, 215; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.06.2021 – 1 OLG 2 Ss 9/21, BeckRS 2021, 18097, Rn. 23; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.08.2020 – 1 Rv 34 Ss 406/20, BeckRS 2020, 18673, Rn. 14; BayObLG, Urteil vom 18.08.1959 – RevReg. 2 St 312/59, St 1959, 263, 265; LG Karlsruhe, Urteil vom 29.07.2004 – 11 Ns 40 Js 26274/03, NJW 2005, 915, 916; LG Berlin, Beschluss vom 21.12.2020 – 502 Qs 102/20, BeckRS 2020, 51865, Rn. 10; LG Berlin, Beschluss vom 05.03.2018 – 504 Qs 11/18, BeckRS 2018, 13524, Rn. 10; *Burmman*, in: *Burmman/Heß/Hühnemann/Jahnke* (27. Aufl.), § 315c Rn. 19; *Zieschang*, in: NK-StGB, § 315c Rn. 35; *Hagemeier*, in: MüKo StVR, § 315c Rn. 43; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 28; *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315c Rn. 13; *König*, in: LK-StGB, § 315c Rn. 141; *Staub/Krumm*, DAR 2015, 377, 378; *Zieschang*, NZV 2020, 489; a.A. OLG Koblenz, Beschluss vom 04.08.2008 – 2 Ss 110/08, BeckRS 2008, 18777; *Quarch*, in: HK-GS, § 315c Rn. 10; *ders.*, in: NK-GVR, § 315c Rn. 14; *T. Fischer*, StGB, § 315c Rn. 14a.

1387 *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 26; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 84; *König*, NZV 2005, 27; *Spöhr/Karst*, NZV 1993, 254, 256; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 151.

1388 *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 84; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 151.

1389 BayObLG, Beschluss vom 22.07.2020 – 207 StRR 245/20, BeckRS 2020, 17421, 20; OLG Stuttgart, Beschluss vom 08.08.2017 – 3 Rv 25 Ss 606/17, BeckRS 2017, 123173, Rn. 12; KG, Beschluss vom 23.03.1998 – (3) 1 Ss 301/97 (18/98), juris, Rn. 8; LG Berlin, Beschluss vom 21.12.2020 – 502 Qs 102/20, BeckRS 2020, 51865,

Rechtsprechung und Literatur legen das Tatbestandsmerkmal der Rücksichtslosigkeit in § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB entsprechend § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB aus,¹³⁹⁰ obwohl sich die Tatbestände auf Ebene des subjektiven Tatbestand unterscheiden: § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB normiert im Gegensatz zu § 315c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 StGB ein reines Vorsatzdelikt.¹³⁹¹ Eine nur fahrlässige Tatbestandsverwirklichung ist nicht möglich.¹³⁹² Der Täter muss sich also der Fortbewegung mit nicht angepasster Geschwindigkeit, mithin des Verkehrsverstößes, bewusst sein. Wer sich aus Gleichgültigkeit nicht auf seine Pflichten als Fahrer besinnt, handelt damit bereits hinsichtlich des objektiven Tatbestands vorsatzlos, sodass diese Komponente der Definition der Rücksichtslosigkeit für § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB leerläuft.¹³⁹³ Damit steht in Frage, ob sich die Abgrenzungskriterien zwischen rücksichtslosen und verständlichen Verkehrsverstößen – kein Augenblicksversagen (Teil 2 § 6 C.I.), nur verkehrseindliche Tatmotive ungeachtet etwaiger Fernziele (Teil 2 § 6 C.II.) – auf § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB übertragen lassen oder anhand besonders gefährlicher Fahrweisen (Teil 2 § 6 C.III.) präzisiert werden müssen. So offenbaren sich die Auswirkungen der Strukturunterschiede zwischen § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB und § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB auf die Auslegung der Rücksichtslosigkeit (Teil 2 § 6 C.IV.).

Rn. 10; *Kudlich*, in: BeckOK StGB, § 315c Rn. 40.2; *Burmman*, in: *Burmman/Hieß/Hühnermann/Jahnke* (27. Aufl.), § 315c Rn. 19; *Quarch*, in: HK-GS, § 315c Rn. 10; *ders.*, in: NK-GVR, § 315c Rn. 14; *Zieschang*, in: NK-StGB, § 315c Rn. 37; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 84, 87; *Görlinger*, in: JurisPK-StVR, § 315c Rn. 68; *König*, in: LK-StGB, § 315c Rn. 144 f; *T. Fischer*, StGB, § 315c Rn. 14a; *Bönig*, *Verbotene Kraftfahrzeugrennen*, S. 151.

1390 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1163 Rn. 107; so auch BGH, Urteil vom 29.04.2021 – 4 StR 165/20, NStZ 2021, 615, 616 Rn. 12; KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 22; KG, Beschluss vom 29.04.2022 – (3) 161 Ss 51-22 (15-22), BeckRS 2022, 14327, Rn. 18; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 61; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 65; LG Berlin, Beschluss vom 21.12.2020 – 502 Qs 102/20, BeckRS 2020, 51865, Rn. 10; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 47; *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 306, 307; *Kother/Schmuck*, NJOZ 2016, 1879 2022, 801, 802; *Kulhanek*, JURA 2018, 561, 564; *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74, 79; *Nestler*, JK 2019, 557; *Ruhs*, SVR 2018, 286, 288; *Zieschang*, NZV 2020, 489.

1391 *Kusche*, NZV 2017, 414, 417.

1392 *Kindhäuser/Schramm*, Strafrecht BT I, § 67 Rn. 19.

1393 Ähnlich *Bosch*, JK 2021, 860.

I. Kein Ausscheiden von Augenblicksverfehlungen

Damit das Tatbestandsmerkmal der Rücksichtslosigkeit in § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB bloße Unaufmerksamkeit oder Augenblicksversagen aus dem Tatbestand ausscheiden kann, muss der Tatbestand *a priori* Verkehrsverstöße erfassen, die darauf zurückzuführen sind. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB erfüllt jedoch nur, wer sich mit (mindestens) Eventualvorsatz grob verkehrswidrig mit nicht angepasster Geschwindigkeit fortbewegt. Dazu muss der Täter das Risiko erkennen, dass das eigene Fahrverhalten gegen § 3 StVO¹³⁹⁴ verstößt und dieses Risiko billigen. Darüber hinaus muss er die Schwere des Geschwindigkeitsverstößes in Kauf nehmen. Wer das Risiko eines groben Verkehrsverstößes erkennt und akzeptiert, handelt niemals nur aus Unaufmerksamkeit oder angesichts einer kurzzeitigen, marginalen Verfehlung, sondern vorsätzlich unter Billigung der damit einhergehenden abstrakten Gefahr für den Straßenverkehr. Wer sich erschrickt,¹³⁹⁵ mag zwar womöglich fahrlässig das Gaspedal durchtreten, doch fehlt es ihm dann schon am Tatvorsatz, mit nicht angepasster Geschwindigkeit zu fahren. Weil § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB mithin schon im Ausgangspunkt keine Verkehrsverstöße aufgrund bloßer Unachtsamkeit oder Augenblicksversagen erfasst, kann das Tatbestandsmerkmal der Rücksichtslosigkeit diese Verhaltensweisen auch nicht aus dem Tatbestand ausscheiden.

II. Filterung nach Tatmotiven, nicht nach Fernzielen

Damit kann das Tatbestandsmerkmal nur als Wertungskriterium zur Differenzierung zwischen noch verständlichen oder schon verwerflichen, eigensüchtigen Motiven¹³⁹⁶ für den grob verkehrswidrigen Geschwindigkeits-

1394 Siehe näher Teil 2 § 6 A.

1395 Vgl. zur Fallgruppe *Kudlich*, in: BeckOK StGB, § 315c Rn. 40.2; *Burmann*, in: *Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke* (27. Aufl.), § 315c Rn. 20; *Quarch*, in: NK-GVR, § 315c Rn. 14; *Zieschang*, in: NK-StGB, § 315c Rn. 37; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 19; *König*, in: LK-StGB, § 315c Rn. 146; *T. Fischer*, StGB, § 315c Rn. 14a.

1396 *Burmann*, in: *Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke* (27. Aufl.), § 315c Rn. 19 für vorsätzliche Verkehrsverstöße; ähnlich OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.06.2021 – 1 OLG 2 Ss 9/21, BeckRS 2021, 18097, Rn. 24 f.; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 85; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 29; i.E. auch BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1165 Rn. 121; kritisch *Spöhr/Karst*, NZV 1993, 254, 255 ff.

verstoß dienen. Nach ganz h. M. sind die Motive der konkreten Fahrt maßgeblich, während auch verständliche Fernziele die Rücksichtslosigkeit des Verhaltens nicht automatisch ausschließen.¹³⁹⁷ Noch enger will das Bayerische Oberste Landesgericht (Fern-)Ziele der Fahrt überhaupt nicht berücksichtigen,¹³⁹⁸ weil nur dann der Schutz des Straßenverkehrs effektiv gewährleistet sei.¹³⁹⁹ Wer schnell vorankommen wolle, verhalte sich gegenüber dem Straßenverkehr rücksichtslos, ungeachtet anderer (regelmäßig ebenfalls eigensüchtiger) Motive.¹⁴⁰⁰

Das Bundesverfassungsgericht übergeht diesen Ausschluss von Fernzielen in der Prüfung der Rücksichtslosigkeit insgesamt. Ohne näher auf die Problematik einzugehen, hält es im Rahmen des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB alle „Motive“ einer Fahrt für berücksichtigungsfähig.¹⁴⁰¹ Der Bundesgerichtshof stellt demgegenüber ausschließlich auf die Absicht ab, das Wohl Dritter um des schnellen Fortkommens willens zurückzustellen.¹⁴⁰² Offen bleibt danach, wann es einem Fahrer um das schnelle Fortkommen geht, anstatt andere Ziele zu verfolgen.

III. Besonders gefährliche Fahrweisen mit verkehrsfeindlicher Gesinnung

Die Zielsetzung einer Fahrt kann als innere Tatsache in der Praxis nur anhand objektiver Anhaltspunkte festgestellt werden,¹⁴⁰³ weshalb dem tatsächlichen Geschehensablauf erhebliche Indizwirkung für die Rücksichtslosig-

1397 BGH, Beschluss vom 12.04.1994 – 4 StR 688/93, NZV 1995, 80; *Kudlich*, in: BeckOK StGB, § 315c Rn. 40; *Burmann*, in: Burmann/Hefß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315c Rn. 19a; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315c Rn. 19; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 29; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 151; unklar *Zieschang*, in: NK-StGB, § 315c Rn. 35; *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315c Rn. 13.

1398 BayObLG, Urteil vom 18.08.1959 – RevReg. 2 St 312/59, St 1959, 263, 265 f.; dem folgend *Zieschang*, in: NK-StGB, § 315c Rn. 37; *Hagemeier*, in: MüKo StVR, § 315c Rn. 45; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 86; *Görlinger*, in: JurisPK-StVR, § 315c Rn. 69; *König*, in: LK-StGB, § 315c Rn. 147; *T. Fischer*, StGB, § 315c Rn. 14a.

1399 BayObLG, Urteil vom 18.08.1959 – RevReg. 2 St 312/59, St 1959, 263, 265 f.

1400 BayObLG, Urteil vom 18.08.1959 – RevReg. 2 St 312/59, St 1959, 263, 265 f.

1401 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1165 Rn. 121.

1402 BGH, Urteil vom 29.04.2021 – 4 StR 165/20, NStZ 2021, 615, 616 Rn. 12; BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 542 Rn. 19.

1403 *Puppe*, in: NK-StGB, §§ 28, 29 Rn. 19 ff. interpretiert die Rücksichtslosigkeit deshalb als besonders rechtsgüterfeindliche Fahrweise; ähnlich *König*, in: LK-StGB, § 315c Rn. 141.

keit zukommt.¹⁴⁰⁴ Dennoch untersagt die obergerichtliche Rechtsprechung, das subjektive Tatbestandsmerkmal alleine aus dem objektiven Tathergang abzuleiten.¹⁴⁰⁵ *König* schlussfolgert hieraus, dass sich die Rücksichtslosigkeit in der Tat manifestieren müsse.¹⁴⁰⁶ Zur Identifikation dieser Manifestationen behilft sich die Rechtspraxis zu § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB mit Fallgruppen¹⁴⁰⁷ besonders gefährlicher Fahrweisen, in denen sich die verkehrsfeindliche Gesinnung unmittelbar zeigt. Auf § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB lassen sich diese Fallgruppen jedoch nicht friktionslos übertragen: Bezugspunkt ist hier nämlich nur die nicht angepasste Geschwindigkeit, keine anderen – nach § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB tatbestandlichen – Verkehrsverstöße.¹⁴⁰⁸ Führt man zusammen, in welchen Fahrweisen Literatur und Rechtsprechung zu § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB bisher eine rücksichtslose Gesinnung erkannten (1.), um sodann Fallgruppen des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB zu identifizieren, die auch für § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB relevant sind (2.), lassen sich aus dem Vergleich dieser Fallkonstellationen Schlüsse ziehen, wann dem Tatbestandsmerkmal „rücksichtslos“ in § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB eigenständige Bedeutung zukommt (3.).

1. Fälle zu § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB

Die Rechtsprechung konnte das Merkmal der Rücksichtslosigkeit anhand § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB noch nicht vertieft ausdifferenzieren, jedoch lassen

1404 OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.08.2020 – 1 Rv 34 Ss 406/20, BeckRS 2020, 18673, Rn. 14; OLG Koblenz, Beschluss vom 17.03.2016 – 2 OLG 4 Ss 18/16, BeckRS 2016, 9600, Rn. 9 f.; OLG Celle, Beschluss vom 01.03.2013 – 31 Ss 50/12, NZV 2013, 252, 253; *Burmann*, in: *Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke* (27. Aufl.), § 315c Rn. 19; wohl auch *Bönig*, *Verbotene Kraftfahrzeugrennen*, S. 151; kritisch hinsichtlich der Terminologie *König*, in: *LK-StGB*, § 315c Rn. 141.

1405 OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.06.2021 – 1 OLG 2 Ss 9/21, BeckRS 2021, 18097, Rn. 24; KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 22; KG, Beschluss vom 29.04.2022 – (3) 161 Ss 51-22 (15-22), BeckRS 2022, 14327, Rn. 18; OLG Koblenz, Beschluss vom 17.03.2016 – 2 OLG 4 Ss 18/16, BeckRS 2016, 9600, Rn. 9; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 61; *Quarch*, in: *HK-GS*, § 315c Rn. 10; *Pegel*, in: *MüKo StGB*, § 315c Rn. 85; *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 315c Rn. 28; *Görlinger*, in: *JurisPK-StVR*, § 315c Rn. 67.

1406 *König*, in: *LK-StGB*, § 315c Rn. 139; *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 315c Rn. 28; vgl. auch *Staub/Krumm*, *DAR* 2015, 377, 379.

1407 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 56.

1408 Vgl. Teil 2 § 6 B.I.

sich bereits einige Fälle identifizieren, in denen die Rücksichtslosigkeit des Verhaltens dezidiert begründet wurde.

Der vierte Senat des Bundesgerichtshofs erachtete eine hochriskante Fahrweise als rücksichtslos, weil der Täter beabsichtigt hatte, den Beifahrer durch die besonders hohe erzielte Geschwindigkeit zu verängstigen.¹⁴⁰⁹ In einer Polizeifluchtkonstellation erachtete er die Rücksichtslosigkeit deshalb für gegeben, weil der Angeklagte eine für ihn Rotlicht zeigende Ampel überfahren¹⁴¹⁰ und weiterbeschleunigt hatte, als er Einblick in die querende Hauptstraße bekam und den anfahrenden Querverkehr wahrnehmen konnte und ihn schließlich nicht einmal eine Streifkollision zum Abbrechen der Flucht hatte anhalten können.¹⁴¹¹ *Zieschang* weist darauf hin, dass der vierte Senat des Bundesgerichtshofs in der Vergangenheit eine besondere Prüfung der Rücksichtslosigkeit verlangt hatte, wenn sich ein Fahrer von Personen verfolgt sieht, die ihn aus seiner Sicht körperlich attackieren wollen. Auf § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB übertragen¹⁴¹² bedeutet das erhebliche Schwierigkeiten für die Tatsachenfeststellung bei Fluchtfahrten vor Polizisten in Zivil.

Aber auch die Oberlandesgerichte mussten sich bereits mit der Rücksichtslosigkeit beschäftigen. Nach dem Oberlandesgericht Köln spielt für dieses Tatbestandsmerkmal bei einer Polizeifluchtfahrt eine Rolle, dass der Täter im Abbiegevorgang bei Nacht kein Abblendlicht eingeschaltet hatte.¹⁴¹³ Das Kammergericht Berlin hielt die Rücksichtslosigkeit eines Fahrverhaltens mit durchdrehenden Rädern bzw. quietschenden Reifen und raschen, ruckartigen Wechseln auch auf Sonderfahrstreifen ohne Betätigung des Fahrtrichtungsanzeigers für erwiesen.¹⁴¹⁴ Die Fahrt habe dazu gedient, der Beifahrerin zu imponieren und sich selbst zu profilieren.¹⁴¹⁵

Schließlich finden sich Fälle in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung. Das Landgericht Aachen leitete die Rücksichtslosigkeit aus dem Missbrauch

1409 BGH, Urteil vom 24.06.2021 – 4 StR 79/20, BeckRS 2021, 19204, Rn. 3.

1410 So auch LG Verden, Beschluss vom 09.09.2021 – 4 Qs 88/21, juris, Rn. 9.

1411 BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, 11344, Rn. 22; vgl. ähnlich LG Verden, Beschluss vom 09.09.2021 – 4 Qs 88/21, juris, Rn. 9.

1412 *Zieschang*, NZV 2020, 489, 490.

1413 OLG Köln, Beschluss vom 05.05.2020 – III-1 RVs 45/20, NStZ-RR 2020, 224, 226.

1414 KG, Beschluss vom 29.04.2022 – (3) 161 Ss 51-22 (15-22), BeckRS 2022, 14327, Rn. 19; vgl. auch KG, Beschluss vom 15.04.2019 – (3) 161 Ss 36/19 (25/19), BeckRS 2019, 8319, Rn. 2; LG Berlin, Urteil vom 04.12.2018 – (562) 236 AR 157/18 Ns (65/18), BeckRS 2018, 42829, Rn. 35; *Staub/Krumm*, DAR 2015, 377, 379.

1415 KG, Beschluss vom 29.04.2022 – (3) 161 Ss 51-22 (15-22), BeckRS 2022, 14327, Rn. 19.

des öffentlichen Straßenraums als Rennstrecke ab.¹⁴¹⁶ Der Täter habe beabsichtigt, die sog. „kleine Eifelrunde“ wie einen Rundkurs möglichst schnell zu fahren.¹⁴¹⁷ Das Landgericht Flensburg bejahte die Rücksichtslosigkeit bei zu dichtem Auffahren auf ein Polizeifahrzeug bei deutlich überhöhter Geschwindigkeit (zwischen 130 km/h und 160 km/h).¹⁴¹⁸ Dem Landgericht Berlin genügte, dass der Angeklagte Polizeibeamten gegenüber angab, zu schnell gefahren zu sein, mithin Vorsatz hinsichtlich der nicht angepassten Geschwindigkeit.¹⁴¹⁹ Das Amtsgericht Waldbröl folgte der Rücksichtslosigkeit allein aus der weiteren Beschleunigung des Fahrzeugs trotz Beruhigungsversuchen des Beifahrers.¹⁴²⁰

2. Übertragbare Fälle des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB

Neben jenen bereits originär zu § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB entschiedenen Fällen lassen sich Fallkonstellationen des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB, in denen die Geschwindigkeitsüberschreitung ausschlaggebend für den objektiven Tatbestand war, angesichts der Ähnlichkeit der bekämpften Gefahr auf § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB übertragen.

Der vierte Senat des Bundesgerichtshofs sah in innerörtlichem Überholen mit 100 km/h ein derart verkehrswidriges Fahrverhalten, dass Ausführungen des Revisionsgerichts zur Rücksichtslosigkeit nicht mehr gesondert erforderlich waren.¹⁴²¹ Dies galt erst recht für einen Überholvorgang an einer Kreuzung bei Rotlicht.¹⁴²² In einer Konstellation besonderer hochgradiger Erregung wollte der Senat die Rücksichtslosigkeit dennoch verneint wissen, denn eine solche Erregung könnte womöglich die Fähigkeit

1416 LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 65; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 65.

1417 LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 65; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 65.

1418 LG Flensburg, Beschluss vom 27.05.2021 – V Qs 17/21, BeckRS 2021, 13958, Rn. 12.

1419 LG Berlin, Beschluss vom 21.12.2020 – 502 Qs 102/20, BeckRS 2020, 51865, Rn. 10.

1420 AG Waldbröl, Urteil vom 14.01.2019 – 40 Ds 536/18, BeckRS 2019, 4035, Rn. 7.

1421 BGH, Beschluss vom 22.11.2016 – 4 StR 501/16, NZV 2017, 135; so auch König, in: LK-StGB, § 315c Rn. 142; kritisch Kother/Schmuck, NJOZ 2016, 1879 2022, 801, 802.

1422 BGH, Beschluss vom 15.03.2018 – 4 StR 469/17, NStZ 2019, 215; so auch König, in: LK-StGB, § 315c Rn. 142.

des Fahrers beeinträchtigen, das verkehrsspezifisch notwendige Verantwortungsgefühl aufzubringen.¹⁴²³

Das Oberlandesgericht Celle hielt die Fahrweise eines Taxifahrers für rücksichtslos, der in Kreuzungsbereichen deutlich zu schnell fuhr, um einerseits seinen weiblichen Fahrgästen zu imponieren und andererseits die eigentlich finanziell nicht einträgliche Fahrt alsbald zu beenden.¹⁴²⁴ Das Oberlandesgericht Zweibrücken konstatierte, dass eine vorsätzliche Gefährdung Dritter regelmäßig ein Anzeichen für eine rücksichtslose Fahrweise biete.¹⁴²⁵ Das Bayerische Oberste Landesgericht sah die Rücksichtslosigkeit als erwiesen an, weil der Fahrer auf einer Landstraße eine gefährliche Rechts-Links-Rechts-Kurvenkombination mit 116 km/h statt angepasster 70 km/h auf der Gegenfahrbahn durchfuhr.¹⁴²⁶ Maßgeblich war, dass der Beifahrer – das spätere Unfallopfer – den Angeklagten vor der Fahrt dazu animiert hatte, auszutesten, was das Fahrzeug zu leisten in der Lage sei.¹⁴²⁷

Die Instanzrechtsprechung erkannte in folgenden Tathandlungen rücksichtslose Motive: Das Landgericht Karlsruhe hielt besonders erhebliche Unterschreitungen des Mindestabstands bei einer Geschwindigkeit von 180 km/h für rücksichtslos.¹⁴²⁸ Der Angeklagte war Versuchsingenieur des Kfz-Herstellerunternehmens Daimler-Chrysler und deshalb sehr fahrerfahren. Das Landgericht Kempten erachtete das „kamikazeartige“ Überfahren mehrerer Rechts-vor-Links-Kreuzungen bei einer Geschwindigkeit von 100

1423 BGH, Urteil vom 06.07.1962 – 4 StR 516/61, NJW 1962, 2165, 2166; *Bülte/Krell*, GA 2022, 601, 616.

1424 OLG Celle, Beschluss vom 01.03.2013 – 31 Ss 50/12, NZV 2013, 252, 253; so auch *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 88; kritisch aber *König*, in: LK-StGB, § 315c Rn. 147.

1425 OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.06.2021 – 1 OLG 2 Ss 9/21, BeckRS 2021, 18097, Rn. 22; so auch *Burmman*, in: *Burmman/Heß/Hühnermann/Jahnke* (27. Aufl.), § 315c Rn. 19; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 85; *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315c Rn. 13. Diese Wertung trifft auch auf § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB zu, obschon die (konkrete) Gefährdung kein Teil des Grundtatbestandes, sondern der Qualifikation gem. § 315d Abs. 2, 4 StGB ist, vgl. LG Kiel, Urteil vom 09.11.2021 – 14 Ns 567 Js 39077/20 jug., BeckRS 2021, 42330, Rn. 13.

1426 BayObLG, Beschluss vom 22.07.2020 – 207 StRR 245/20, BeckRS 2020, 17421, Rn. 5.

1427 BayObLG, Beschluss vom 22.07.2020 – 207 StRR 245/20, BeckRS 2020, 17421, Rn. 20.

1428 LG Karlsruhe, Urteil vom 29.07.2004 – 11 Ns 40 Js 26274/03, NJW 2005, 915, 916; so auch *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 88; *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 315c Rn. 29; *König*, in: LK-StGB, § 315c Rn. 142.

km/h und das Durchfahren einer Fußgängerzone im Rahmen einer Polizeiflucht für rücksichtslos.¹⁴²⁹

Die Literatur zu § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB hält darüber hinaus noch weitere Fallgestaltungen bereit, die auf § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB übertragbar sind. So ordnet *Pegel* das Wechseln auf die Gegenfahrbahn bei einem Überholvorgang in einer Kurve als rücksichtslos ein.¹⁴³⁰ *Hecker* sieht im Einfahren in einen Kreuzungsbereich mit 135 km/h und Geschwindigkeitsüberschreitungen vor einem Fußgängerüberweg den Ausdruck einer verkehrsfeindlichen Gesinnung.¹⁴³¹ Selbst das Vorliegen einer Notstandskonstellation soll die Rücksichtslosigkeit nicht ausschließen.¹⁴³² Hier kann § 34 StGB jedoch rechtfertigend wirken.

In Fällen der „Beinaherechtfertigung“, in denen eine Rechtfertigung der Tat auf der Stufe der Rechtswidrigkeit „knapp gescheitert“ ist, will *Mitsch* dennoch die Rücksichtslosigkeit entfallen lassen.¹⁴³³ Obschon das Handeln nach der Wertung des allgemeinen Teils Unrecht ist, sei der Unrechts- als auch der Schuldgehalt erheblich vermindert, handle der Täter von einer Rettungsintention angetrieben.¹⁴³⁴ Weil er selbst erkennt, dass diese Vorgehensweise die Gefahr birgt, die systematische Trennung von Tatbestand und Rechtswidrigkeit zu unterlaufen, spricht er der Rücksichtslosigkeit eine „Doppelfunktion“ sowohl als Tatbestandsmerkmal als auch als Vorwerfbarkeitselement zu, das auf der Stufe der Strafbegründungsschuld zu verwerten sei,¹⁴³⁵ mithin als strafbegründendes Schuldmerkmal.¹⁴³⁶ Damit verschleift er die systemische Trennung zwischen Unrechts- und Schuldmerkmalen im

1429 LG Kempten, Urteil vom 04.10.2018 – 1 Ks 220 Js 3532/18, BeckRS 2018, 58387, Rn. 109 f.

1430 *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 88; vgl. auch OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.08.2020 – 1 Rv 34 Ss 406/20, BeckRS 2020, 18673, Rn. 15.

1431 *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 29; so auch *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 88; *König*, in: LK-StGB, § 315c Rn. 142.

1432 *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 86; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 29; *Mitsch*, JuS 2020, 924, 926.

1433 *Mitsch*, JuS 2020, 924, 926; im Anschluss hieran wohl auch *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 32.

1434 *Mitsch*, JuS 2020, 924, 926.

1435 *Ders.*, JuS 2020, 924, 926.

1436 Vgl. auch *Radtke*, JuS 2018, 641, 644; zur Kritik an der Kategorie *Puppe*, in: NK-StGB, §§ 28, 29 Rn. 19; *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo StGB, § 28 Rn. 15; *Puppe*, ZStW 2008, 504, 521; zu § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB siehe auch *Gerhold*, JA 2019, 81, 82.

Strafrecht.¹⁴³⁷ Zwar wirkt sich die Auffassung nicht auf die Akzessorietät der Rücksichtslosigkeit aus, werden strafbegründende Schuldmerkmale des Besonderen Teils doch überwiegend nach § 28 StGB – und nicht nach § 29 StGB – behandelt.¹⁴³⁸ Doch korrigiert sie die gesetzgeberische Entscheidung über die Reichweite von Rechtfertigungsgründen entgegen Art. 103 Abs. 2 GG. Sofern die Schuld tatsächlich gering sein sollte, kann sie bei der Strafzumessung berücksichtigt¹⁴³⁹ oder das Verfahren eingestellt werden. Die Auffassung ist deshalb abzulehnen.

3. Schlussfolgerung aus den Fallgruppen

Sieht man sich die bisherige Rechtsprechung und Literatur zu § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB und, soweit einschlägig, zu § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB an, wird ein Muster sichtbar: In nahezu allen Fällen spielten Motive der Fahrt keine signifikante Rolle. Maßgeblich war allein der besonders gravierende Geschwindigkeitsverstoß, regelmäßig begleitet durch andere grobe Verletzungen der Verkehrsregeln wie beispielsweise Rotlichtverstöße oder Vorfahrtsverletzungen. In der Rechtsprechung zu § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB wird dies besonders deutlich: Hier wird die Rücksichtslosigkeit regelmäßig nur formelhaft¹⁴⁴⁰ bejaht, wenn der maßgebliche Verkehrsverstoß um des ungehinderten schnellen Fortkommens willen begangen wurde. Auf den Punkt gebracht: Rücksichtslos handelt, wer das Wohl anderer zurückstellt, um selbst möglichst schnell fahren zu können.

Drei Fallgestaltungen stechen dennoch heraus: Polizeiflucht (a.), Imporniergehabe (b.) und die Rennstrecke „kleine Eifelrunde“ (c.)

1437 Zur Trennung zwischen Schuld- und Unrechtsmerkmalen *Grosse-Wilde*, ZStW 2021, 60, 115; *Schünemann/Greco*, in: LK-StGB, § 28 Rn. 17.

1438 Siehe näher *Schünemann/Greco*, in: LK-StGB, § 28 Rn. 17 ff.; *Waßmer*, in: Anw-Komm StGB, § 28 Rn. 8; *Ingelfinger*, in: HK-GS, § 28 Rn. 5; *Heine/Weißer*, in: Schönke/Schröder, § 28 Rn. 7; *Radtke*, JuS 2018, 641, 645; *Rengier*, Strafrecht AT, § 46 Rn. 19; a.A. *H. Otto*, in: Handbuch des Strafrechts, § 55 Rn. 86 f.; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 28 Rn. 5; *Gerhold*, JA 2019, 81, 84 f.; *Küper*, ZStW 1992, 559, 574.

1439 Vgl. *Momsen/Rackow*, JA 2006, 654, 657.

1440 *T. Fischer*, StGB, § 315c Rn. 14a.

a. Polizeiflucht

In der Konstellation der Polizeiflucht wird die Rücksichtslosigkeit angesichts des Fluchtwillens bejaht. So sah der Bundesgerichtshof eine Flucht vor der Polizei mit überhöhter Geschwindigkeit als rücksichtslos an, obwohl er das Ziel, der Verfolgung zu entgehen, als „verständlich“ einordnete.¹⁴⁴¹ Wer vor der Polizei fliehen möchte, tut dies (regelmäßig) unter Missachtung der Sicherheit anderer und damit rücksichtslos.

b. Imponiergehabe

Darüber hinaus wird die Rücksichtslosigkeit (auch) dem Willen entnommen, andere Menschen zu beeindrucken, Beifahrer zu verängstigen oder jemandem zu imponieren. Dieser Eindruck auf den Dritten soll durch besonders riskantes Fahrverhalten und sehr hohe Geschwindigkeiten erzielt werden. Also wird auch hier entscheidend auf die Geschwindigkeit abgestellt. Im Übrigen ist fraglich, ob es sich bei dem Ziel, andere zu beeindrucken, nicht um ein nicht schutzgutbezogenes Fernziel handelt. Schließlich müssen die zu Beeindruckenden gar nicht physisch Teil der Verkehrssituation sein: man denke an Filmaufnahmen, die später dem Freundeskreis präsentiert werden sollen.¹⁴⁴² Dies kann allerdings dahinstehen, denn die Motivation, andere Menschen durch besonders waghalsiges bzw. lebensgefährliches Verhalten zu beeindrucken, ist keine Besonderheit der konkreten Sachverhaltskonstellationen, sondern der Regelfall. Es handelt sich deshalb gerade nicht um einen Anknüpfungspunkt für besonderes subjektives Tatunrecht. Nur in Ausnahmekonstellationen riskieren Menschen ihr Leben ohne damit zugleich andere beeindrucken zu wollen; nämlich dann, wenn sie Rechtsgüter Dritter zu schützen oder zu retten beabsichtigen.¹⁴⁴³

1441 BGH, Beschluss vom 12.04.1994 – 4 StR 688/93, NZV 1995, 80.

1442 Hieran lässt sich im Übrigen die Unschärfe der Abgrenzung von Fernzielen und schutzgutbezogenen Tatmotivationen erkennen.

1443 Dann allerdings entfällt die Rechtswidrigkeit, nicht schon der subjektive Tatbestand.

c. Rennstrecke „kleine Eifelrunde“

Singular verbleibt die Entscheidung des Landgerichts Aachen zur „kleinen Eifelrunde“. Hier konnte das Gericht schon aus der Gestaltung der Fahrtstrecke wie eine Rennrunde ableiten, dass der Täter beabsichtigte, die öffentliche Straße wie eine Rennstrecke zu behandeln. Die Absicht, den öffentlichen Straßenraum zur Rennstrecke umzufunktionieren, geht mit einem über die reine Geschwindigkeitsfahrt hinausgehenden subjektiven Unwert einher. Hier scheint eine Konstellation gegeben, die an den Gedanken des Gesetzgebers erinnert, das Nachstellen eines Rennens zu bestrafen.¹⁴⁴⁴ Doch zeigt sich zugleich, dass die Entscheidung aufgrund der Besonderheiten der Fallgestaltung nicht verallgemeinerungsfähig ist. Eine Straßenanlage ähnlich einer Rennstrecke wie im Fall der kleinen Eifelrunde ist im öffentlichen Straßenverkehr nahezu einmalig. Verlangte man zur Annahme der Rücksichtslosigkeit bei § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB in jedem Fall den Willen, die öffentliche Straße wie eine Rennstrecke zu behandeln, und müsste dies anhand der Struktur der Fahrtstrecke nachgewiesen werden, könnte der Tatbestand somit faktisch kaum Anwendung finden.

d. Ergebnis

So kann nach Betrachtung der Fallgruppen nur die wiederholt auftretende Konstellation der Polizeiflucht identifiziert werden, in der eine vom Verkehrsverstoß nicht angepasster Geschwindigkeit unabhängige Tatmotivation isoliert werden kann.

IV. Auswirkung der Strukturunterschiede von § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB und § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB auf die Auslegung der Rücksichtslosigkeit

Das Tatbestandsmerkmal der Rücksichtslosigkeit in § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ist mit Selbigem in § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht identisch. Obschon Definitionselemente und Fallkonstellationen teilweise zwischen den Normen übertragen werden können, führt die unterschiedliche Tatbestandsstruktur, insbesondere die rein vorsätzliche Begehungsweise des § 315d Abs. 1

1444 Teil 2 § 5 B.I.

Nr. 3 StGB¹⁴⁴⁵ zu Abweichungen in der Norminterpretation. Maßgeblich für § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ist eine verkehrsfeindliche Gesinnung der Fahrt – und nicht ihrer Fernziele –¹⁴⁴⁶, die sich jedoch nahezu ausschließlich anhand der erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitung feststellen lässt.¹⁴⁴⁷ Ausgenommen hiervon sind Fälle der Flucht vor der Polizei. Hier folgt die Rücksichtslosigkeit aus dem Willen zur Flucht selbst.¹⁴⁴⁸

D. Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen

Als letztes Tatbestandsmerkmal verlangt § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Unmittelbar nachdem § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB Gesetz wurde, begann ein mittlerweile ausdifferenzierter Streit um die Auslegung dieser eingeforderten Absicht. Gegenstand der Untersuchung ist dieses Maß der erforderlichen Konkretisierung der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Fraglich ist, welcher Gehalt der Anforderung „einer höchstmöglichen“ Geschwindigkeit zugeschrieben wird (Teil 2 § 6 D.I.). Auf dieser Grundlage gilt es, das Tatbestandsmerkmal im Prüfungsaufbau einzuordnen und Schlussfolgerungen für die Feststellung der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, zu ziehen (Teil 2 § 6 D.II.). Nach dem Normwortlaut muss die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen gerade bei einer „Fortbewegung“ verfolgt werden. Dementsprechend gilt es zu prüfen, wie die Fortbewegung ausgestaltet sein muss, die eine solche Absicht zu tragen geeignet ist (Teil 2 § 6 D.III.). Zu fragen ist schließlich, ob es einer restriktiven Auslegung des Tatbestandsmerkmals bedarf und ob hierfür doch der Renncharakter der Fortbewegung eine tragende Rolle spielt (Teil 2 § 6 D.IV.), oder sich die Absicht auf eine nicht unerhebliche Wegstrecke beziehen muss, damit eine hinreichende abstrakten Gefahr zum Tragen kommt (Teil 2 § 6 D.V.).

1445 Teil 2 § 6 C.I.

1446 Teil 2 § 6 C.II.

1447 Teil 2 § 6 C.III.3.

1448 Teil 2 § 6 C.III.3.a.

I. Eine höchstmögliche Geschwindigkeit

Der Täter muss beabsichtigen, sich mit „einer höchstmöglichen Geschwindigkeit“ fortzubewegen. Bei unbefangener Lektüre des Tatbestands mag man die gewählte Formulierung für ein Redaktionsversehen¹⁴⁴⁹ halten:¹⁴⁵⁰ Die Vereinbarkeit des Superlativs mit einem unbestimmten Artikel wirkt jedenfalls sprachlich auffällig,¹⁴⁵¹ wenn nicht gar grammatikalisch paradox.¹⁴⁵² Wie die Formulierung „eine höchstmögliche Geschwindigkeit“ zustande kam, lässt sich angesichts der Nicht-Öffentlichkeit der Beratungen im Rechtsausschuss des deutschen Bundestages nicht mit vollständiger Sicherheit erklären. Der Beratungsverlauf gibt allerdings einige Anhaltspunkte für die Ursache der missglückten Gesetzesformulierung.¹⁴⁵³

§ 315d Abs.1 Nr. 3 StGB geht auf einen Antrag der CDU/CSU-Fraktion und der SPD-Fraktion zurück.¹⁴⁵⁴ Der Antrag beabsichtigte, die folgende Ziffer in § 315d Abs.1 StGB zu integrieren: „als Kraftfahrzeugführer die zulässige Höchstgeschwindigkeit erheblich, grob verkehrswidrig und rücksichtslos überschreitet, um eine besonders hohe Geschwindigkeit zu erreichen.“¹⁴⁵⁵ Als Ziel der Tathandlung sollte mithin genügen, dass „eine besonders hohe Geschwindigkeit“ erstrebt wird. Das wurde jedoch von mehreren Sachverständigen in der Anhörung im Rechtsausschuss¹⁴⁵⁶ kritisiert. Dem Merkmal „um eine besonders hohe Geschwindigkeit zu erreichen“ fehle Kontur.¹⁴⁵⁷ Es sei gerade im Verhältnis zu den anderen Tatbestandsmerkmalen, insbesondere in Kombination mit dem objektiven Geschwindigkeitsverstoß¹⁴⁵⁸ nicht klar bestimmbar.¹⁴⁵⁹ Dies bestätigte *Jansen*, die

1449 Näher zu den Konsequenzen für die Auslegung im Lichte des Art. 103 Abs. 2 GG *Mehl*, Verschleifungsverbot, S. 145.

1450 So *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 36.

1451 *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74, 79; *Stam*, StV 2018, 464, 468.

1452 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 77; ähnlich *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 163.

1453 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. III; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 76 f.

1454 Ausschuss-Drs. 18(6)360.

1455 Ausschuss-Drs. 18(6)360, S. 2.

1456 Am 21.06.2017.

1457 *Franke*, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 3; Ausschuss-Prot. 18/157, S. 14.

1458 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 23 (*Jansen*).

1459 *Franke*, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 4; Ausschuss-Prot. 18/157, S. 15 (*Franke*).

besonders die Kombination des Tatbestandsmerkmals mit dem objektiven Geschwindigkeitsverstoß kritisierte. Der Rechtsausschuss¹⁴⁶⁰ reagierte¹⁴⁶¹ am 27.06.2017 und passte die Formulierung an, um einen (vermeintlich) bestimmteren Normwortlaut zu finden. Offenbar hielt die Ausschussmehrheit den Superlativ (höchstmöglich) im Verhältnis zur Formulierung „besonders hoch“ für präziser.¹⁴⁶² In diesem Anpassungsvorgang scheint der bestimmte Artikel vergessen worden zu sein. Anhaltspunkte dafür, dass der unbestimmte Artikel bewusst gewählt wurde, bestehen nicht. Der Missstand erschwert die Auslegung.

Allen Störgefühls zum Trotz kann der Gesetzeswortlaut bei der Auslegung nicht übergangen werden, vielmehr begrenzt er gem. Art. 103 Abs. 2 GG den Rahmen der Norminterpretation. Deshalb ist die Formulierung bis heute Ansatzpunkt umfassender Auslegungsschwierigkeiten zu § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB. Umstritten ist, welche Geschwindigkeit eine höchstmögliche Geschwindigkeit darstellt: die technisch höchstmögliche (1.), nicht die höchstmögliche, sondern eine möglichst hohe (2.). oder die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit (3.).

1. Die technisch höchstmögliche Geschwindigkeit

Die engste Interpretation des Tatbestandes vertrat das Landgericht Stade. Es verneinte einen dringenden Tatverdacht hinsichtlich § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB, weil der Täter das Fahrzeug nicht bis an die technischen und physikalischen Grenzen ausgefahren habe.¹⁴⁶³ Im Fahrverhalten des Beschuldigten sei deswegen kein „Renncharakter“¹⁴⁶⁴ zu erkennen gewesen. Das Landgericht sah damit *eine* höchstmögliche Geschwindigkeit in *der* absolut – technisch – höchstmöglichen Geschwindigkeit des Fahrzeugs.

Die Entscheidung fand in der Literatur nur ganz vereinzelt Zustimmung.¹⁴⁶⁵ Die herrschende Auffassung lehnt die Maßstäbe des Landge-

1460 Am 27.06.2017.

1461 Vgl. Plen.-Prot. 18/243, S. 24908.

1462 Dies übersehend *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 154.

1463 LG Stade, Beschluss vom 04.07.2018 – 132 Qs 112 Js 13902/18 (88/18), BeckRS 2018, 14896, Rn. 12.

1464 Vgl. Teil 2 § 5 B.I.

1465 *Bosch*, JK 2021, 860; *Nestler*, JK 2019, 557; i.E. auch *D. Müller/Rebler*, SVR 2020, 245, 246; widersprüchlich *Krumm*, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 6; *Frey-schmidt/Krumm*, Verteidigung im Verkehrsstrafrecht, Rn. 609.

richts Stade dementsgegen zutreffend ab.¹⁴⁶⁶ Zwar hat die Interpretation des Landgerichts einen ganz erheblichen Vorzug: Sie ist einfach objektivierbar und höchstgradig bestimmt. Allerdings führt sie, wie *Koehl* unmittelbar erkannte, zu einem Leerlauf des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB.¹⁴⁶⁷ Technische Höchstgeschwindigkeiten können im Regelfall nur im Windkanal¹⁴⁶⁸ oder unter ganz besonderen Straßenbedingungen¹⁴⁶⁹ erreicht werden. Eine Norminterpretation, die der Vorschrift ihren Anwendungsbereich entzieht, sinnentleert die Norm und degradiert sie zu symbolischem Strafrecht. Darüber hinaus führte ein Abstellen auf die technisch höchstmögliche Geschwindigkeit zu einer ungerechtfertigten Privilegierung von Fahrern übermotorisierter Fahrzeuge.¹⁴⁷⁰ Schließlich widerspricht die Auslegung dem Gesetzgeberwillen, der das Tatbestandsmerkmal ortsbezogen, mithin nicht abstrakt-technisch, interpretiert wissen wollte.¹⁴⁷¹ Die technische Höchstgeschwindigkeit ist kein geeigneter Ansatzpunkt zur Tatbestandsinterpretation.

-
- 1466 *Quarch*, in: HK-GS, § 315d Rn. 6; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 26; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 9; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 50; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 31; *Hoven*, NJW 2021, 1173, 1176; *Jansen*, NZV 2019, 285, 286; *Jäger*, JA 2021, 777, 779; *Koehl*, SVR 2018, 471, 472; *Mayer*, JurisPR-StrafR 16/2018, Anm. 2; *Obermann*, NZV 2021, 344, 346; *Preuß*, NZV 2018, 537, 539; *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 364; *Weigend*, in: FS Fischer, S. 577; *Rengier*, Strafrecht BT II, § 44a Rn. 10; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 152 f.; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 163; wohl auch *Krenberger*, NZV 2018, 483.
- 1467 *Koehl*, SVR 2018, 471, 472; so auch OLG Celle, Beschluss vom 28.04.2021 – 3 Ss 25/21, BeckRS 2021, 9769, Rn. 1; KG, Beschluss vom 15.04.2019 – (3) 161 Ss 36/19 (25/19), BeckRS 2019, 8319, Rn. 1; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 81; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 50; *Preuß*, NZV 2018, 537, 539; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 163.
- 1468 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 81.
- 1469 So ausnahmsweise im Fall der Staatsanwaltschaft Stendal, Verfügung vom 27.04.2022 – 345 Js 2349/22, unveröffentlicht.
- 1470 KG, Beschluss vom 15.04.2019 – (3) 161 Ss 36/19 (25/19), BeckRS 2019, 8319, Rn. 1; *Jansen*, NZV 2019, 285, 286; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 162; i.E. auch *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 36.
- 1471 BT-Drs. 18/12964, S. 6; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 81.

2. Eine möglichst hohe Geschwindigkeit genügt nicht

Im Gegensatz hierzu vertreten einige Stimmen die Auffassung, eine höchstmögliche Geschwindigkeit sei dann angestrebt, wenn der Täter eine möglichst hohe Geschwindigkeit zu erzielen beabsichtige.¹⁴⁷² Die Argumentation löst die Gesetzesauslegung im Widerspruch zu Art. 103 Abs. 2 GG¹⁴⁷³ vom Wortlaut¹⁴⁷⁴ und überlässt die Annahme des Tatbestandsmerkmals „möglichst hoch“ ganz der Wertung des Gerichts. Der Superlativ „höchstmöglich“ mag zwar unbefriedigend sein. Als Grenze der Auslegung hinter ihm zurückbleiben kann man aber nicht.¹⁴⁷⁵ Deshalb erfüllt die Absicht, eine möglichst hohe Geschwindigkeit zu erreichen, den Tatbestand (noch) nicht.¹⁴⁷⁶ Nicht übersehen wird, dass sich § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB damit vom Begriff des Kraftfahrzeugrennens¹⁴⁷⁷ unterscheidet. Diese Divergenz ist angesichts des Wortlauts hinzunehmen und bestätigt neuerlich, warum die Verortung der „Einzelrennen“ in § 315d Abs. 1 StGB systematisch problematisch ist.¹⁴⁷⁸

1472 LG Berlin, Beschluss vom 05.03.2018 – 504 Qs 11/18, BeckRS 2018, 13524, Rn. 11; LG Berlin, Beschluss vom 22.12.2020 – 512 Qs 56/20, BeckRS 2020, 42785, Rn. 7; Arians, JurisPR-StrafR 13/2020, Anm. 4; Renzikowski/Berndt, JZ 2021, 794, 795; Preuß, NZV 2018, 537, 539; Zopfs, NJW 2019, 2787, 2789; so auch noch AG Villingen-Schwenningen, Urteil vom 30.10.2019 – 6 Ds 31 Js 29240/18, 6 Ds 56 Js 25429/19, BeckRS 2019, 34144, Rn. 20; widersprüchlich BayObLG, Beschluss vom 22.07.2020 – 207 StRR 245/20, BeckRS 2020, 17421, Rn. 31; ähnlich Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 26, der selbstwidersprüchlich auf die Wortlautgrenze hinweist.

1473 Ernemann, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 15; Eisele, KriPoZ 2018, 32, 36; Kulhanek, JURA 2018, 561, 564; Zehetgruber, NJ 2018, 360, 365; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 154; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 163.

1474 Schefer/Schülting, HRRS 12/2019, 458, 459.

1475 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 76; Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 42; ders., JURA 2018, 561, 564.

1476 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. III; BGH, Urteil vom 24.06.2021 – 4 StR 79/20, BeckRS 2021, 19204, Rn. 10; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 76.

1477 Vgl. Teil 1 § 2 E.V.

1478 Teil 2 § 5 A.

3. Situativ höchstmögliche Geschwindigkeit

Die herrschende Meinung in Literatur und Rechtsprechung lässt genügen, wenn der Fahrer die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit anstrebt.¹⁴⁷⁹ Gemeint ist damit diejenige Maximalgeschwindigkeit, die in der konkreten Verkehrssituation abhängig von der Leistungsfähigkeit des Kraftfahrzeugs, der Verkehrssituation, der Witterungslage und den Fähigkeiten des Fahrers¹⁴⁸⁰ erzielt werden kann. Der Gesetzgeber wollte zusätzlich noch das

1479 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. 112; BGH, Urteil vom 24.06.2021 – 4 StR 79/20, BeckRS 2021, 19204, Rn. 10; BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, 11344, Rn. 18; OLG Köln, Beschluss vom 05.05.2020 – III-1 RVs 45/20, NStZ-RR 2020, 224, 226; LG Berlin, Beschluss vom 21.12.2020 – 502 Qs 102/20, BeckRS 2020, 51865, Rn. 11; LG Berlin, Beschluss vom 14.08.2020 – (538 KLs) 255 Js 745/19 (12/20), BeckRS 2020, 21159, Rn. 8; LG Flensburg, Beschluss vom 27.05.2021 – V Qs 17/21, BeckRS 2021, 13958, Rn. 13 ff.; LG München I, Urteil vom 23.03.2021 – 1 Ks 122 Js 210667/19, unveröffentlicht, 142; *Burmman*, in: *Burmman/Heß/Hühnemann/Jahnke* (27. Aufl.), § 315d Rn. 9; *Quarch*, in: *HK-GS*, § 315d Rn. 6; *Heger*, in: *Lackner/Kühl/Heger*, § 315d Rn. 5; *Pegel*, in: *MüKo StGB*, § 315d Rn. 26; *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 315d Rn. 9; *König*, in: *LK-StGB*, § 315d Rn. 31; *Weiland*, in: *JurisPK-StVR*, § 315d Rn. 50; *Dahlke/Hoffmann-Holland*, *KriPoZ* 2017, 306, 308; *Fromm*, NJ 2021, 108, 110; *Hoven*, NJW 2021, 1173, 1176; *Jansen*, NZV 2019, 285, 286; *dies.*, *HRRS* 2021, 412, 414; *König*, *DAR* 2019, 362, 364; *Krumm*, *SVR* 2020, 8, 10; *Kulhanek*, *NStZ* 2022, 47, 48; *ders.*, *JURA* 2018, 561, 564; *Kusche*, *NZV* 2017, 414, 417; *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, *AL* 2019, 74, 79 f.; *D. Müller*, *NZV* 2021, 368, 370; *Preuß*, *NZV* 2018, 537, 539; *Ruhs*, *SVR* 2018, 286, 289; *Quarch*, *NZV* 2019, 314; *Schmidhäuser*, *JA* 2019, 912, 916; *Steinert*, *SVR* 2019, 130; *Schulz-Merkel*, *NZV* 2020, 397, 398 f.; *Winkelmann*, *NZV* 2020, 210; *Zopfs*, *DAR* 2020, 9, 11; *Zopfs*, *NJW* 2019, 2787, 2789; *Bönig*, *Verbotene Kraftfahrzeugrennen*, S. 152; kritisch dagegen *Ernemann*, in: *SSW-StGB* (5. Aufl.), § 315d Rn. 15.

1480 BT-Drs. 18/12964, S. 5 f.; BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. 112; BGH, Urteil vom 24.06.2021 – 4 StR 79/20, BeckRS 2021, 19204, Rn. 10; BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, 11344, Rn. 18; OLG Köln, Beschluss vom 05.05.2020 – III-1 RVs 45/20, NStZ-RR 2020, 224, 226; LG Berlin, Beschluss vom 21.12.2020 – 502 Qs 102/20, BeckRS 2020, 51865, Rn. 11; LG Berlin, Beschluss vom 14.08.2020 – (538 KLs) 255 Js 745/19 (12/20), BeckRS 2020, 21159, Rn. 8; *Heger*, in: *Lackner/Kühl/Heger*, § 315d Rn. 5; *Hecker*, in: *Schönke/Schröder*, § 315d Rn. 9; *Weiland*, in: *JurisPK-StVR*, § 315d Rn. 50; *Burmman*, in: *Burmman/Heß/Hühnemann/Jahnke* (27. Aufl.), § 315d Rn. 9; *Dahlke/Hoffmann-Holland*, *KriPoZ* 2017, 306, 308; *Kulhanek*, *JURA* 2018, 561, 564; *Kusche*, *NZV* 2017, 414, 417; *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, *AL* 2019, 74, 79 f.; *Jansen*, *NZV* 2019, 285, 286; *dies.*, *HRRS* 2021, 412, 414; *Preuß*, *NZV* 2018, 537, 539; *Stam*, *StV* 2018, 464, 468; *Steinert*, *SVR* 2019, 130; *Schulz-Merkel*, *NZV* 2020, 397, 398 f.; *Winkelmann*, *NZV* 2020, 210; *Zopfs*,

subjektive Geschwindigkeitsempfinden des Täters berücksichtigt wissen.¹⁴⁸¹ Hiergegen wendet *Ruhs* zutreffend ein, dass der Tatbestand dann besonders risikofreudige Kraftfahrzeugführer mit hoher Hemmschwelle begünstige.¹⁴⁸² Das Bundesverfassungsgericht leitet das Verständnis der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen als situativ höchstmögliche Geschwindigkeit aus der Gesetzeshistorie ab: Während der Normwortlaut die Parameter zur Bestimmung der höchstmöglichen Geschwindigkeit nicht erkennen lasse, zeige sich anhand der Gesetzesmaterialien, dass das Tatbestandsmerkmal möglichst viele relevante Komponenten auf einen Nenner¹⁴⁸³ bringen und damit auf die konkrete Verkehrssituation abzielen solle.¹⁴⁸⁴

II. Rein subjektives Tatbestandsmerkmal

Das Tatbestandsmerkmal „um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“ wird einhellig als rein subjektives Merkmal interpretiert.¹⁴⁸⁵ Insoweit ist der Wortlaut eindeutig: „um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“ formuliert einen tatbestandlichen Zweck („um...zu“)¹⁴⁸⁶ der Tathandlung (sich mit grob verkehrswidrig nicht angepasster Geschwindigkeit fortbewegen). Der Gesetzgeber stellt selbst klar, dass die höchstmög-

DAR 2020, 9, 11; *Zopfs*, NJW 2019, 2787, 2789; im Detail kritisch *Stam*, NSTz 2021, 540, 543.

1481 BT-Drs. 18/12964, S. 6; so auch OLG Köln, Beschluss vom 05.05.2020 – III-1 RVs 45/20, NSTz-RR 2020, 224, 226; LG Berlin, Beschluss vom 14.08.2020 – (538 KLs) 255 Js 745/19 (12/20), BeckRS 2020, 21159, Rn. 8; LG Berlin, Beschluss vom 21.12.2020 – 502 Qs 102/20, BeckRS 2020, 51865, Rn. 11; *Arians*, JurisPR-StrafR 13/2020, Anm. 4; *Kulhanek*, JURA 2018, 561, 564; *Lindemann/Bauerkamp/Chasténier*, AL 2019, 74, 79 f.; *Mayer*, JurisPR-StrafR 16/2018, Anm. 2; *Schulz-Merkel*, NZV 2020, 397, 399; kritisch *Ruhs*, SVR 2018, 286, 289; *Stam*, NSTz 2021, 540, 543.

1482 *Ruhs*, SVR 2018, 286, 289; vgl. auch *Kusche*, NZV 2017, 414, 417; *Stam*, NSTz 2021, 540, 543.

1483 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

1484 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. III.

1485 Siehe exemplarisch BGH, Urteil vom 24.06.2021 – 4 StR 79/20, BeckRS 2021, 19204, Rn. 13 f.; KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 19; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 70 mwN.

1486 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 76; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 9; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 28; *Weigend*, in: FS Fischer, S. 577.

liche Geschwindigkeit „im Einzelfall nicht immer erreicht sein muss“,¹⁴⁸⁷ mithin nicht objektiv¹⁴⁸⁸ verlangt wird. Der Tatbestandsformulierung ist darüber hinaus zu entnehmen, dass nicht nur Vorsatz, sondern Absicht i. S. d. *dolus directus* ersten Grades erforderlich ist.¹⁴⁸⁹ Der Täter muss eine höchstmögliche Geschwindigkeit erreichen *wollen*.

Bei der Vorsatzfeststellung können dennoch – wie bei allen subjektiven Tatbestandsmerkmalen – tatsächliche Vorgänge als Anhaltspunkte zur Vorsatzbestimmung herangezogen werden.¹⁴⁹⁰ Im Rahmen der Beweiswürdigung muss das Gericht im Einzelnen darlegen, wie es auf das Vorstellungsbild des Täters geschlossen hat. Dazu muss es die Bezugsparameter, die der Täter zur Bestimmung der situativ höchstmöglichen Geschwindigkeit herangezogen hat, umfassend darlegen.¹⁴⁹¹ Damit setzt der Bundesgerichtshof wie selbstverständlich voraus, dass ein Fahrer eben diese Bezugsparameter der höchstmöglichen Geschwindigkeit in jedem erdenklichen Zeitpunkt erfassen, in eine Abwägung einstellen und kognitiv verarbeiten kann. Dem ist nicht so.¹⁴⁹² Das Bundesverfassungsgericht will deshalb genügen lassen, dass der Täter den „natürlichen Sinngehalt“ der Absicht einer höchstmöglichen Geschwindigkeit erfasst, und hält eine Berechnung ebendieser Geschwindigkeit durch den Täter nicht für erforderlich.¹⁴⁹³ Wann der natürliche Sinngehalt als erfasst gilt, bleibt jedoch offen.¹⁴⁹⁴

1487 BT-Drs. 18/12964, S. 6.

1488 Krenberger, NZV 2018, 483; Zieschang, NZV 2020, 489, 491; anders nur D. Müller/Rebler, SVR 2020, 245, 246; unklar LG Stade, Beschluss vom 04.07.2018 – 132 Qs 112 Js 13902/18 (88/18), BeckRS 2018, 14896, Rn. 12.

1489 BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 542 Rn. 16; KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 29; LG Berlin, Beschluss vom 21.12.2020 – 502 Qs 102/20, BeckRS 2020, 51865, Rn. 11; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 76; Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 41; Quarch, in: HK-GS, § 315d Rn. 6; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 26; Jäger, JA 2021, 777, 779; Ruhs, SVR 2018, 286, 289; Schefer/Schülting, HRRS 12/2019, 458, 460; Steinert, SVR 2019, 130; Schulz-Merkel, NZV 2020, 397, 398; Zieschang, NZV 2020, 489, 491; wohl auch BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1165 Rn. 118; Weigend, in: FS Fischer, S. 577; Rengier, Strafrecht BT II, § 44a Rn. 10; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 163.

1490 BGH, Urteil vom 24.06.2021 – 4 StR 79/20, BeckRS 2021, 19204, Rn. 14.

1491 BGH, Urteil vom 24.06.2021 – 4 StR 79/20, BeckRS 2021, 19204, Rn. 14; BGH, Beschluss vom 09.12.2021 – 4 StR 277/21, BeckRS 2021, 40996, Rn. 2.

1492 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 83.

1493 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. 113.

1494 Siehe hierzu näher Teil 2 § 6 B.II.1.

Rechtsprechung und Literatur haben unterschiedliche Methoden entwickelt, um diejenige höchstmögliche Geschwindigkeit zu bestimmen, die der Täter zu erreichen beabsichtigte: Mittels Grenzgeschwindigkeit (1.), anhand eines Unfallgeschehens (2.), durch Fahrzeugdaten oder Videoaufzeichnung (3.) und mittels weiterer Indizien (4.). Die Analyse der Beweismöglichkeiten offenbart Beweisschwierigkeiten (5.).

1. Bestimmung mittels Grenzgeschwindigkeit?

Ein pragmatischer Vorschlag wird in der Literatur favorisiert: Mit sachverständiger Hilfe soll die sog. Grenzgeschwindigkeit bestimmt werden.¹⁴⁹⁵ Es handelt sich hierbei um jene objektive Geschwindigkeit, die unter Zugrundelegung des Tatfahrzeugs gemeistert werden kann, ohne zwingend von der Spur abzukommen oder im Sichtbereich nicht mehr bremsen zu können. Die sog. Kurvengrenzgeschwindigkeit ist eine Unterart der Grenzgeschwindigkeit. Sie beschreibt diejenige von Kurvenradius und Querschleunigung abhängige Höchstgeschwindigkeit, mit der eine Kurve noch durchfahren werden kann, ohne dass die Fahrzeugreifen die Bodenhaftung verlieren.¹⁴⁹⁶ In die Berechnung der Grenzgeschwindigkeit können besondere Straßenmerkmale (Untergrund, Witterung, Schäden) Berücksichtigung finden. Erreicht oder überschreitet das Täterfahrzeug diese Grenzgeschwindigkeit, so soll hieraus auf die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, geschlossen werden können.¹⁴⁹⁷ Wer so schnell fährt, dass er sein Fahrzeug nicht mehr unter Kontrolle halten kann, beabsichtigt, so schnell zu fahren wie in der konkreten Verkehrssituation irgend möglich.

1495 LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 70; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 67; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 26; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 32 (beschränkt auf Unfallgeschehen); *Kudlich*, JA 2019, 631, 633; *Kulhanek*, JURA 2018, 561, 564; *ders.*, NStZ 2022, 47, 48; *Schefer/Schülting*, HRRS 12/2019, 458, 459; *Winkelmann*, NZV 2020, 210; *ders.*, DAR 2023, 2, 3; *Weigend*, in: FS Fischer, S. 577; in diese Richtung faktisch LG Berlin, Beschluss vom 14.08.2020 – (538 KLS) 255 Js 745/19 (12/20), BeckRS 2020, 21159, Rn. 9 f.; einschränkend *Stam*, NStZ 2021, 540, 543, der Wissentlichkeit verlangt; wohl auch OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.10.2022 – 1 OLG 2 Ss 27/22, juris, Rn. 6 f.

1496 IfU Hamburg, Definitionen.

1497 LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 70.

Bundesgerichtshof und Kammergericht Berlin sind dieser Argumentation nicht gefolgt. Alleine aus dem objektiven Geschehen, ungeachtet dessen indizieller Wirkung,¹⁴⁹⁸ könne nicht darauf geschlossen werden, dass der Täter die Grenzgeschwindigkeit, also die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit, um noch auf der Straße zu bleiben, auch erreichen wollte.¹⁴⁹⁹ Es kann sein, dass er die maximal mögliche Geschwindigkeit überschätzt hat.¹⁵⁰⁰ Das Kammergericht Berlin verlangt eine umso umfassendere Begründung der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, durch das Tatgericht, je näher nicht angepasste Geschwindigkeit und Grenzgeschwindigkeit beieinanderliegen,¹⁵⁰¹ nachdem das Risiko einer Fehleinschätzung mit Annäherung der beiden Geschwindigkeitswerte ansteigt. Im zu entscheidenden Fall hatte der Täter die angepasste Geschwindigkeit um nur 5 km/h überschritten.¹⁵⁰² Obschon er damit die Grenzgeschwindigkeit erreichte, konnte sich das Kammergericht Berlin selbst unter Berücksichtigung des eingeschränkten Prüfungsmaßstabs der Revision nicht von der Absicht überzeugen.

Dass sich der Täter mit einer nicht angepassten Geschwindigkeit fortbewegt, die (im entschiedenen Fall deutlich) unterhalb der Grenzgeschwindigkeit liegt, spricht nach dem Bundesgerichtshof als Indiz gegen die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen.¹⁵⁰³ Das heißt: Weil die Grenzgeschwindigkeit nach dem Bundesgerichtshof in vorsatzbegründender wie -ausschließender Hinsicht indiziell eine Rolle spielt, wird

1498 BGH, Urteil vom 24.06.2021 – 4 StR 79/20, BeckRS 2021, 19204, Rn. 14; BGH, Beschluss vom 30.03.2022 – 4 StR 311/21, BeckRS 2022, 7967; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 70; AG Villingen-Schwenningen, Urteil vom 30.10.2019 – 6 Ds 31 Js 29240/18, 6 Ds 56 Js 25429/19, BeckRS 2019, 34144, Rn. 20; *Kulhanek*, NSTZ 2022, 47, 49; *Stam*, NSTZ 2021, 540, 543.

1499 BGH, Urteil vom 24.06.2021 – 4 StR 79/20, BeckRS 2021, 19204, Rn. 14; BGH, Beschluss vom 30.03.2022 – 4 StR 311/21, BeckRS 2022, 7967; KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 34; so auch *Jansen*, NZV 2019, 285, 288; *Zieschang*, NZV 2020, 489, 491.

1500 *Renzikowski/Berndt*, JZ 2021, 794, 795; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 157 f.

1501 KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 34.

1502 KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 34.

1503 BGH, Urteil vom 29.04.2021 – 4 StR 165/20, NSTZ 2021, 615, 616 Rn. 11; vgl. auch LG Berlin, Beschluss vom 21.12.2020 – 502 Qs 102/20, BeckRS 2020, 51865, Rn. 12; so auch *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 26.

in der Praxis in jedem Verfahren wegen § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ein Sachverständiger zur Bestimmung dieser Größe beizuziehen sein,¹⁵⁰⁴ auch wenn keine Überschreitung der Grenzgeschwindigkeit in Rede steht.

2. Feststellung anhand eines Unfallgeschehens

Vermeintlich einfacher scheint es, die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, nach einem Unfallgeschehen zu bestimmen. König weist zutreffend darauf hin, dass anhand des Unfallbildes die Grenzgeschwindigkeit und die gefahrene Geschwindigkeit einfach(er) mit sachverständiger Hilfe bestimmt werden können.¹⁵⁰⁵ Mittels der Deformationen an den beteiligten Fahrzeugen, Bremsspuren und vergleichbaren Fakten lassen sich Unfallabläufe heute sehr detailliert rekonstruieren. War der Unfallverursacher zu schnell unterwegs, liegt der Schluss nahe, dass er zuvor¹⁵⁰⁶ die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit ausreizte.¹⁵⁰⁷

Aber auch in dieser Konstellation liegt ebenso die Schutzbehauptung nahe, der Täter habe nicht realisiert, dass er die Grenzgeschwindigkeit erreicht habe. Erst recht habe er nicht i. S. d. *dolus directus* ersten Grades angestrebt, diese situativ höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen und erst im Moment des Kontrollverlustes realisiert, dass er sich und sein Fahrzeug überschätzt hatte. Dann aber fehlt es an einer durch den Täter kontrollierten Tathandlung, der Vorsatz wäre mithin verspätet (*dolus subsequens*) und nur ein direkter Vorsatz zweiten Grades. Der subjektive Tatbestand lässt sich auf diesem Wege nicht nachweisen.

1504 Kulhanek, NStZ 2022, 47, 49; a.A. Steinert, SVR 2019, 130.

1505 König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 32.

1506 Winkelmann, DAR 2023, 2, 3 weist zurecht darauf hin, dass Unfallrekonstruktionen allein die Geschwindigkeit im Kollisionszeitpunkt und nicht für einen Zeitraum vor der Kollision direkt belegen können. Dass die Kollisionsgeschwindigkeit als Indiz für die Geschwindigkeit vor der Kollision untauglich ist, ist damit allerdings nicht gesagt.

1507 So implizit AG Tostedt, Beschluss vom 22.05.2018 – 2 Ds 112 Js 13902/18, BeckRS 2018, 14897, Rn. 4.

3. Feststellung mit Fahrzeugdaten oder Videoaufzeichnungen

Allerdings können die Daten des Tatfahrzeugs Informationen zu Tage fördern, die zur Überführung des Täters dienlich sind. Moderne Automobile sind fahrende Computer. Nahezu jeder Verkehrsvorgang wird *on board*¹⁵⁰⁸ oder auf einem Server des Herstellers¹⁵⁰⁹ bzw. Carsharinganbieters¹⁵¹⁰ aufgezeichnet. Auch Beschleunigungs- und Bremsverhalten werden dokumentiert und können Aufschluss über das Fahrverhalten zu spezifizierbaren Zeitpunkten bieten.

Im dem Beschluss des vierten Senats des Bundesgerichtshofs vom 17.02.2021¹⁵¹¹ zugrunde liegenden Verfahren konnte der Unfalldatenspeicher¹⁵¹² des Tatfahrzeugs ausgewertet werden. Dieser zeigte ein auffälliges Beschleunigungsverhalten. Der Täter betätigte das Gaspedal auch noch bei sehr hohen Geschwindigkeiten kurz vor dem Unfallgeschehen, was den Schluss zuließ, er habe beabsichtigt, die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen.¹⁵¹³ Auch im Berliner Raserfall fanden Daten des Ereignisdatenspeichers zum Abgleich mit der Kurvengrenzgeschwindigkeit Verwendung.¹⁵¹⁴ Mit deren Hilfe wurde die Fahrtgeschwindigkeit im Unfallzeitpunkt bestimmt.

In Zivilverfahren werden diese Informationen schon seit Längerem genutzt und müssen herausgegeben werden, will sich die Partei nicht dem Vorwurf der arglistigen Verletzung der Aufklärungsobliegenheit aussetzen.¹⁵¹⁵ Eine Pflicht zur freiwilligen Herausgabe kompromittierender Informationen im Strafverfahren ist angesichts des *nemo-tenetur*-Grundsatzes ausgeschlossen. Jedoch gibt es (neben der Beschlagnahme des Fahrzeugs und seiner Bestandteile selbst) Möglichkeiten, diese Informationen für das Strafverfahren zu erschließen: Das Oberlandesgericht Frankfurt hat

1508 *Nugel*, DS 2018, 231, 232.

1509 OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 20.07.2021 – 3 Ws 369/21, MMR 2022, 141.

1510 LG Köln, Urteil vom 23.05.2016 – 113 Kls 34/15, BeckRS 2016, 17291; *Bockslaff/Kadler*, ZD 2017, 166.

1511 BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540.

1512 Zum europarechtlichen Hintergrund und der technischen Funktionsweise *Lüdemann/Knollmann*, ZD 2020, 403.

1513 *Stam*, NStZ 2021, 540, 543; vgl. für ein weiteres Beispiel *Winkelmann*, DAR 2023, 2, 5.

1514 BGH, Urteil vom 18.06.2020 – 4 StR 482/19, NJW 2020, 2900, 2093 Rn. 29; vgl. auch LG München I, Urteil vom 23.03.2021 – 1 Ks 122 Js 210667/19, unveröffentlicht, 105; *Winkelmann*, DAR 2023, 2, 5 f.

1515 OLG Köln, Beschluss vom 08.07.2020 – 9 U 111/20, r+s 2020, 702, 703 Rn. 7 ff.

bestätigt, dass Daten von Fahrzeugkommunikationsdiensten wie Mercedes Connect Nutzungsdaten i. S. d. § 100k StPO sind und auf dieser Basis auch gegen den Willen des Fahrzeugeigentümers beim Hersteller erhoben werden können.¹⁵¹⁶

Neben solchen fahrzeugspezifischen Informationsquellen können auch andere Aufzeichnungen Auskunft über das Tatverhalten und damit indiziell über den Täterwillen geben. Das Landgericht Aachen konnte im Fall der „kleinen Eifelrunde“¹⁵¹⁷ auf Videoaufzeichnungen des Täters zurückgreifen. Diese zeigten nicht nur die objektiv gefahrenen Geschwindigkeiten, sondern auch das Fahrverhalten. Das Landgericht berücksichtigte im Rahmen der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, zulasten des Täters, dass er die fragliche Landstraße wie einen Rundkurs bei einem Rennen dreimal befuhr und hierbei sehr niedrige Rundenzeiten erzielte.¹⁵¹⁸ Spätestens bei der zweiten Runde kannte er damit die Strecke, sodass das Landgericht unterstellte, er hätte auch eine Einschätzung der Grenzggeschwindigkeiten gewinnen können und sich sodann bewusst im Geschwindigkeitsgrenzbereich bewegt.¹⁵¹⁹

4. Indizienbeweis

Liegen solche aussagekräftigen Daten oder ein umfassendes Geständnis¹⁵²⁰ nicht vor, bleibt nur der Indizienbeweis. So ist zu klären, welche Indizien für, welche gegen eine Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, sprechen. *König* meint, das schnellstmögliche Beschleunigen eines Fahrzeugs im Innenstadtbereich auf 100 km/h während man sich filmt, erfülle den Tatbestand sicher.¹⁵²¹ Dies lässt sich jedoch nicht so pauschalisieren. Wenn die höchstmögliche Geschwindigkeit von den örtlichen Umständen abhängig ist, kann im Einzelfall eine Geschwindigkeit von 100 km/h nicht das Maximum des Erreichbaren sein. Andererseits können 130 km/h auch

1516 OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 20.07.2021 – 3 Ws 369/21, MMR 2022, 141, Rn. 15; *Bär*, in: BeckOK StPO, § 100k Rn. 26; kritisch aber *Hiéramente*, JurisPR-StrafR 1/2022, Anm. 4.

1517 Teil 2 § 6 C.III.1.

1518 LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 70.

1519 LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 70.

1520 AG Frankfurt a.M., Urteil vom 18.10.2021 – 975 Ds 3230 Js 217464/21, BeckRS 2021, 40214, Rn. 37.

1521 *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 32.

auf einer dreispurig ausgebauten, geraden Straße womöglich die objektiv situativ höchstmögliche Geschwindigkeit darstellen;¹⁵²² den Tatgerichten wird hier nahezu unkontrollierbare Beurteilungsfreiheit eingeräumt – und zugleich aufgezwungen.

Weiter will *König* verschiedenen Fahrweisen¹⁵²³ (abruptes Abbremsen, plötzliches „Voranschießen“, wilder Wechsel der Fahrspuren, Nutzung verbotener Verkehrsflächen) Indizwirkung zuschreiben.¹⁵²⁴ *Pegel*¹⁵²⁵ will im Anschluss an den vierten Senat des Bundesgerichtshofs¹⁵²⁶ längerem Vollgasgeben Indizwirkung zusprechen. Allerdings treffen keine dieser Indizien Aussagen über die erreichte, geschweige denn die schlussendlich beabsichtigte Geschwindigkeit. Aus starker Beschleunigung lässt sich noch ableiten, dass jemand eine hohe Geschwindigkeit anstrebt. Es lässt sich aber nicht sagen, dass der Täter keine (noch) höhere Geschwindigkeiten für möglich erachtete und ob die erreichte oder zu erreichende Geschwindigkeit nach Vorstellung des Täters die situativ höchstmögliche ist.

Ob sich der Täter filmt,¹⁵²⁷ ist für die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit, also den Tatbestand unmaßgeblich. Dass der Täter einen „Rekordversuch“¹⁵²⁸ unternimmt, kann darauf hindeuten, dass eine höchstmögliche Geschwindigkeit erreicht werden soll. Doch muss der Rekord gerade hinsichtlich der situativ höchstmöglichen Geschwindigkeit angestrebt werden. Das lässt sich aus dem „Willen zum Rekordversuch“ gerade nicht beantworten.

Wenn schließlich ein lautes Aufheulen des Motors als Indiz herangezogen werden soll,¹⁵²⁹ so ist dies ebenfalls ungeeignet. Die rein subjektive Einschätzung des Hörers ist (auch bei unsachgemäßem Schaltverhalten) von der Geschwindigkeit unabhängig. Laute Fahrzeuge sind nicht zwingend schnell.¹⁵³⁰

1522 LG München I, Urteil vom 23.03.2021 – 1 Ks 122 Js 210667/19, unveröffentlicht, 143 (diese Feststellung war allerdings umstritten, ließ sich die Verteidigung dahingehend ein, dass bei ungebremster Beschleunigung eine Geschwindigkeit von 175 km/h hätte erreicht werden können, was der Sachverständige bestätigte).

1523 Ähnlich *Jansen*, NZV 2019, 285, 288.

1524 *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 32; *ders.*, DAR 2019, 362, 364.

1525 *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 26.

1526 BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, 11344, Rn. 23; wohl auch BGH, Urteil vom 07.12.2023 – 4 StR 302/23, BeckRS 2023, 48139, Rn. 3.

1527 *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 32.

1528 *Ders.*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 32.

1529 *Ders.*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 32.

1530 Vgl. auch Teil 1 § 2 F.IV.

5. Beweisschwierigkeiten

Unklar scheint, ob überhaupt eine solche Nachweisführung möglich ist, der Gesetzgeber mithin ein Kriterium zur Strafbegründung festgelegt hat, das sich nicht subsumieren lässt. Mit *Steinert*: „Es ist nicht klar, welche objektiven Verhaltensweisen als Indizien für die Bejahung der besonderen Rennabsicht herangezogen werden können.“¹⁵³¹ Einlassungen des Täters kommt zwar ein besonderes Gewicht zu. Lässt er sich aber nicht ein, ist die Strafverfolgung auf die spärlichen tatsächlichen Anhaltspunkte zurückgeworfen.¹⁵³² Lässt er sich ein und schildert, er habe eine noch höhere Geschwindigkeit für möglich gehalten und bewusst (nur) die zweithöchste Geschwindigkeit gewählt, lässt sich dies *de facto* nicht widerlegen.¹⁵³³ *Dahlke* und *Hofmann-Holland* befürchten deshalb vorurteilsbehaftete Zuschreibungsprozesse: Dem jungen Fahrer im getunten GTI-Fahrzeug würde bei objektiv identischem grob verkehrswidrigem Fahrverhalten die „Raserabsicht“ schneller unterstellt als einem Fahrer mittleren Alters in einem familientauglichen Minivan.¹⁵³⁴

III. Eine höchstmögliche Geschwindigkeit als Ziel der Fortbewegung

Bezugsmoment der subjektiven Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, ist die Fortbewegung: Der Tatbestand verlangt, dass der Täter eine höchstmögliche Geschwindigkeit gerade durch Fortbewegung anstrebt.

Was auf den ersten Blick unproblematisch erscheint, wird tatbestandlich maßgeblich, wenn das Tatfahrzeug nicht vorwärts, sondern seitwärts bewegt wird: Im Drift.¹⁵³⁵ Das Bayerische Oberste Landesgericht sieht

1531 *Steinert*, SVR 2019, 130.

1532 *Schefer/Schülting*, HRRS 12/2019, 458, 459; *Preuß*, NZV 2018, 537, 540.

1533 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 83; *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 306, 308; *Jansen*, NZV 2019, 285, 288; *Kubiciel*, JurisPR-StrafR 13/2017, Anm. 2; *Renzikowski/Berndt*, JZ 2021, 794, 795 f.; *Ruhs*, SVR 2018, 286, 290; *Stam*, StV 2018, 464, 468; *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 364; *Zieschang*, NZV 2020, 489, 492; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 157 f.; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 166; vgl. auch *Lindemann/Bauerkamp/Chasténier*, AL 2019, 74, 80.

1534 *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 306, 310; beispielhaft bei BGH, Urteil vom 18.08.2022 – 4 StR 377/21, BeckRS 2022, 24049, Rn. 7 (keine Begründung).

1535 Näher zu den Abläufen und technischen Anforderungen siehe Teil 1 § 2 F.II.1.

in der Absicht, einen Drift einzuleiten, ein Indiz für die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen.¹⁵³⁶ Das Oberlandesgericht Zweibrücken zeigt zutreffend auf, dass ein Drift zwar eine hohe Mindestgeschwindigkeit voraussetzt, allerdings bei noch höheren Geschwindigkeiten instabil zu werden droht.¹⁵³⁷ Um den beabsichtigten Drift zu stabilisieren, muss der Täter also die richtige, nicht die (oder eine) höchste Geschwindigkeit anstreben.¹⁵³⁸ Dementsprechend steht nicht Geschwindigkeit, sondern Fahrgeschick im Vordergrund des Drifts.¹⁵³⁹ Des Weiteren werden die Hinterreifen bewusst dazu gebracht, die Bodenhaftung zu verlieren („durchdrehen“), wodurch die effektive Beschleunigung geringer wird.¹⁵⁴⁰ Damit fehlt der Handlung die Eignung, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen.

Dies gilt erst recht für sog. Donuts.¹⁵⁴¹ Hier fehlt es richtigerweise schon am objektiven Moment der Fortbewegung. Fortbewegung i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ist Vorwärtsbewegung.¹⁵⁴² Dies ergibt sich aus dem Zusammenhang zwischen Fortbewegung und (angemessener bzw. höchstmöglicher) Geschwindigkeit. Als Quotient zwischen Weg und Zeit¹⁵⁴³ kann Geschwindigkeit nur dann quantifiziert werden, wenn ein Fahrzeug eine Strecke größer Null überbrückt. Die Rotation auf der Stelle genügt nicht. Zwar kann dem entgegenggehalten werden, dass sich auch rotierende Körper bewegen und jedenfalls das Heck eines rotierenden Fahrzeugs immer

1536 BayObLG, Beschluss vom 22.07.2020 – 207 StRR 245/20, BeckRS 2020, 17421, Rn. 31; so nunmehr auch LG Frankfurt a.M., Urteil vom 13.07.2022 – 5/21 Ks 3390 Js 252631/20 (11/21), DAR 2023, 163, 164.

1537 OLG Zweibrücken, Beschluss vom 19.05.2020 – 1 OLG 2 Ss 34/20, BeckRS 2020, 10847, Rn. 15; m. zust. Anm. *Fromm*, NZV 2020, 538.

1538 A.A. ohne nähere Begründung LG Frankfurt a.M., Urteil vom 13.07.2022 – 5/21 Ks 3390 Js 252631/20 (11/21), DAR 2023, 163, 164.

1539 LG Koblenz, Beschluss vom 14.10.2020 – 4 Qs 60/20, BeckRS 2020, 29005, Rn. 16.

1540 OLG Zweibrücken, Beschluss vom 19.05.2020 – 1 OLG 2 Ss 34/20, BeckRS 2020, 10847, Rn. 16.

1541 *Britz*, jM 2022, 304, 307.

1542 KG, Urteil vom 18.01.2022 – 3 Ss 59/21, 3 Ss 60/21, BeckRS 2022, 1838, Rn. 28 f.; LG Koblenz, Beschluss vom 14.10.2020 – 4 Qs 60/20, BeckRS 2020, 29005, Rn. 16; hierzu zust. Anm. *Britz*, jM 2022, 304, 307; *Fromm*, NZV 2021, 222; AG Berlin-Tiergarten, Beschluss vom 06.05.2020 – (303 Gs) 3031 Js 2720/20 (50/20), BeckRS 2020, 14536, Rn. 2; a.A. *Winkelmann*, NZV 2020, 540; offen lassend LG Berlin, Beschluss vom 22.12.2020 – 512 Qs 56/20, BeckRS 2020, 42785, Rn. 8.

1543 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 77.

wieder eine gewisse Strecke zurücklegt.¹⁵⁴⁴ Doch das erfüllt den Tatbestand nicht: Nach dem Normwortlaut muss sich der Täter („wer“), nicht nur sein Fahrzeug(heck) fortbewegen.¹⁵⁴⁵ Schließlich bemisst das Strafgesetzbuch in allen Vorschriften, in denen Geschwindigkeit eine maßgebliche Rolle spielt, diese in Kilometern pro Stunde, nicht der Maßeinheit der Rotationsgeschwindigkeit: Umdrehungen pro Minute.¹⁵⁴⁶ Insoweit erkennt das Kammergericht Berlin zutreffend, dass die Wortlautgrenze (Art. 103 Abs. 2 GG) einer Subsumption von Donuts unter § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB entgegensteht.¹⁵⁴⁷

Donuts und Drifts können jedoch im Zuge sich hieran anschließender Verkehrsvorgänge dem Tatbestand unterfallen. So hat das Landgericht Berlin einen Nichteröffnungsbeschluss des Amtsgerichts Berlin Tiergarten aufgehoben, weil der Täter nach einem Donut mit (weiterhin) durchgetretenem Gaspedal auf eine gerade Fahrspur einlenkte und sich dann fortbewegte.¹⁵⁴⁸

Insgesamt lässt sich an dieser Stelle jedenfalls bereits sagen, dass die Absicht zur Erreichung einer höchstmöglichen Geschwindigkeit das auseinanderzusetzende, entscheidende Merkmal des subjektiven Tatbestands bildet.

IV. Zusatzmotiv: Renncharakter?

Die Untersuchung des Normzwecks zeigte bereits, dass der Gesetzgeber scheinbar bestrafen wollte, ein Kraftfahrzeugrennen nachzustellen, ohne näher zu präzisieren, wie dies erfolgen und wann dies anzunehmen sein solle.¹⁵⁴⁹ Die Frage, ob der Gesetzgeberwille eigenständige Bedeutung bei der Auslegung des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB entfaltet, spaltet Literatur, Kam-

1544 Winkelmann, NZV 2020, 540; vgl. auch KG, Urteil vom 18.01.2022 – 3 Ss 59/21, 3 Ss 60/21, BeckRS 2022, 1838, Rn. 28.

1545 KG, Urteil vom 18.01.2022 – 3 Ss 59/21, 3 Ss 60/21, BeckRS 2022, 1838, Rn. 29.

1546 KG, Urteil vom 18.01.2022 – 3 Ss 59/21, 3 Ss 60/21, BeckRS 2022, 1838, Rn. 30.

1547 KG, Urteil vom 18.01.2022 – 3 Ss 59/21, 3 Ss 60/21, BeckRS 2022, 1838, Rn. 35; so auch LG Frankfurt a.M., Urteil vom 13.07.2022 – 5/21 Ks 3390 Js 252631/20 (11/21), DAR 2023, 163, 164; AG Berlin-Tiergarten, Beschluss vom 06.05.2020 – (303 Gs) 3031 Js 2720/20 (50/20), BeckRS 2020, 14536, Rn. 2; offen lassend LG Berlin, Beschluss vom 04.06.2020 – 512 Qs 22/20, BeckRS 2020, 14530, Rn. 3; LG Berlin, Beschluss vom 22.12.2020 – 512 Qs 56/20, BeckRS 2020, 42785, Rn. 7.

1548 LG Berlin, Beschluss vom 22.12.2020 – 512 Qs 56/20, BeckRS 2020, 42785, Rn. 7.

1549 Siehe hierzu Teil 2 § 5 B.I.

mergericht Berlin und Bundesgerichtshof. Umstritten ist, ob der Wille, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen (1.), oder aber die Absicht, ein Rennen nachzustellen (2.), Hauptbeweggrund der Fahrt sein muss, oder das Tatbestandsmerkmal keinen weiteren Einschränkungen unterliegt (3.). Die Folgen der unterschiedlichen Auffassungen manifestieren sich an der Problematik der Polizeifluchtfälle (4.).

1. Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen als Hauptbeweggrund

Einerseits wird vertreten, die Absicht eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, dürfe nicht nur notwendiges Zwischenziel sein. Abweichend von der allgemeinen Vorsatzdogmatik, wonach die Absicht, ein spezifisches Endziel zu erreichen, immer auch mit der Absicht hinsichtlich aller notwendiger Zwischenziele einhergeht,¹⁵⁵⁰ soll der Tatbestand des § 315d Abs.1 Nr.3 StGB nur dann erfüllt sein, wenn es dem Täter allein und „endgültig“ darum geht, sich mit einer höchstmöglichen Geschwindigkeit fortzubewegen.¹⁵⁵¹ Denn, so die Vertreter dieser Ansicht, das „Nachstellen“ eines Kraftfahrzeugrennens¹⁵⁵² würde nur sanktioniert, wenn die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, Hauptbeweggrund der

1550 BGH, Urteil vom 29.04.2021 – 4 StR 165/20, NStZ 2021, 615, 616 Rn. 8; BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 542 Rn. 16; BGH, Urteil vom 28.11.1962 – 3 StR 39/62, NJW 1963, 914, 915; BGH, Urteil vom 30.01.1985 – 2 StR 704/84, BeckRS 1985, 31101402; Kudlich, in: BeckOK StGB, § 15 Rn. 19.3; Sternberg-Lieben/Schuster, in: Schönke/Schröder, § 15 Rn. 66; Jäger, JA 2021, 777, 779; Renzikowski/Berndt, JZ 2021, 794, 796; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 164; dies verkennend Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 156.

1551 Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 9; ders., JuS 2019, 596, 598; ders., JuS 2021, 700, 702; Hoven, NJW 2021, 1173, 1176; Krenberger, NZV 2019, 317; ders., NZV 2021, 318, 319; Quarch, NZV 2020, 436; Ruhs, SVR 2018, 286, 289; Schefer/Schülting, HRRS 12/2019, 458, 461; Schulz-Merkel, NZV 2020, 397, 399; Weigend, in: FS Fischer, S. 577 f.; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 156; wohl auch Quarch, in: HK-GS, § 315d Rn. 6; Dahlke/Hoffmann-Holland, KriPoZ 2017, 306, 309.

1552 Siehe hierzu Teil 2 § 5 B.I.

Fortbewegung sei.¹⁵⁵³ Andernfalls verlöre sie ihre strafbegrenzende Funktion.¹⁵⁵⁴

2. Absicht ein Rennen nachzustellen erforderlich

Auf der gleichen Grundlage fußt die Auslegung des Kammergerichts Berlin, wenn es dem Gesetzgeberwillen Rechnung tragen will und das „Nachstellen“ eines Kraftfahrzeugrennens in § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB hineinliest. Offen lässt es, ob der Renncharakter Teil des subjektiven Tatbestandes und seiner spezifischen Absicht oder eigenständiges ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal sein soll.¹⁵⁵⁵ Im Urteil vom 18.01.2022 verlangte es ein „kompetitives Moment“.¹⁵⁵⁶ 2019 formulierte es noch, die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, diene der Abgrenzung zu bloßen, (wenn auch) erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen, wodurch zum Ausdruck komme, dass sie in engem Zusammenhang mit dem Charakter der Tatbegehung in Form der Durchführung eines Einzelren-

1553 Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 9; ders., JuS 2021, 700, 702; Krenberger, NZV 2021, 318, 319; Obermann, NZV 2021, 344, 347; Schefer/Schülting, HRRS 12/2019, 458, 461; Schulz-Merkel, NZV 2020, 397, 399; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 156; in diese Richtung, schlussendlich aber mit abweichendem Ergebnis Renzikowski/Berndt, JZ 2021, 794, 796.

1554 Hoven, NJW 2021, 1173, 1176.

1555 KG, Urteil vom 18.01.2022 – 3 Ss 59/21, 3 Ss 60/21, BeckRS 2022, 1838, Rn. 33; KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 9; siehe auch LG Berlin, Urteil vom 04.12.2018 – (562) 236 AR 157/18 Ns (65/18), BeckRS 2018, 42829, Rn. 36; LG Berlin, Beschluss vom 05.03.2018 – 504 Qs 11/18, BeckRS 2018, 13524, Rn. 11; LG Berlin, Beschluss vom 21.12.2020 – 502 Qs 102/20, BeckRS 2020, 51865, Rn. 7; LG Berlin, Beschluss vom 14.08.2020 – (538 KLS) 255 Js 745/19 (12/20), BeckRS 2020, 21159, Rn. 7; LG Osnabrück, Urteil vom 01.03.2021 – 13 Ns 16/20, BeckRS 2021, 5342, Rn. 11; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 31; Krumm, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 6; Ruhs, SVR 2018, 286, 289; Kusche, NZV 2017, 414, 417 f.; König, DAR 2019, 362, 364; Nestler, JK 2019, 557; Stam, StV 2018, 464, 467; Freyschmidt/Krumm, Verteidigung im Verkehrsstrafrecht, Rn. 609; als Verbindung von Rücksichtslosigkeit und überschießender Innentendenz verschleifend Schulz-Merkel, NZV 2020, 397, 399; a.A. dezidiert Mayer, JurisPR-StrafR 16/2018, Anm. 2.

1556 KG, Urteil vom 18.01.2022 – 3 Ss 59/21, 3 Ss 60/21, BeckRS 2022, 1838, Rn. 33.

nens stehe.¹⁵⁵⁷ Wann eine „nachgestellte Rennsituation“ vorliegt und welche Folgen für die Prüfung hieraus resultieren sollen, bleibt ungeklärt.¹⁵⁵⁸

Die Berliner Instanzgerichte versuchen dennoch unter diese Anforderung zu subsumieren. Das Landgericht Berlin erkannte eine Rennsimulation in einer Fahrt über vier Kilometer, während der der Täter einen Kavalierstart mit einem anderen Kraftfahrzeug an einer Ampel durchführte¹⁵⁵⁹ und sodann mit seinem Tatfahrzeug von einer Lücke zur anderen sprang.¹⁵⁶⁰ Das „Rennpublikum“, dem man habe imponieren wollen, sei nach Auffassung des Gerichts als Beifahrer im Tatfahrzeug gesessen.¹⁵⁶¹ Besonders das Argument des Kavalierstarts lässt vermuten, dass man dem Täter kein Echtrennen nachweisen konnte und deshalb auf § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB zurückgriff.¹⁵⁶² Im Beschluss vom 05.03.2018 ließ dasselbe Gericht noch auffälliges Drängeln und ein Überholmanöver auf der Busspur genügen, um eine Manifestation des Renncharakters annehmen zu können.¹⁵⁶³

Ob das Kammergericht Berlin diese Rechtsprechung nunmehr aufgegeben hat, ist noch unklar. Mit Beschluss vom 29.04.2022¹⁵⁶⁴ scheint es auf die Linie der anderen Obergerichte eingeschwenkt zu sein und keine Beschränkungen auf nachgestellte Rennen mehr vorzusehen.

1557 KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, 30.

1558 Siehe z.B. *König*, in: LK-StGB, § 315d, der verlangt, der Täter müsse sein Fahrzeug "ausreizen" und damit einen unbestimmten Begriff durch einen anderen gleichermaßen unbestimmten Begriff ersetzt; ähnlich *Ruhs*, SVR 2018, 286, 289.

1559 LG Berlin, Urteil vom 04.12.2018 – (562) 236 AR 157/18 Ns (65/18), BeckRS 2018, 42829, Rn. 36.

1560 KG, Beschluss vom 15.04.2019 – (3) 161 Ss 36/19 (25/19), BeckRS 2019, 8319, Rn. 2; ähnlich *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 31.

1561 LG Berlin, Urteil vom 04.12.2018 – (562) 236 AR 157/18 Ns (65/18), BeckRS 2018, 42829, Rn. 36; LG Berlin, Beschluss vom 21.12.2020 – 502 Qs 102/20, BeckRS 2020, 51865.

1562 Vgl. Teil 2 § 5 B.III.

1563 LG Berlin, Beschluss vom 05.03.2018 – 504 Qs 11/18, BeckRS 2018, 13524, Rn. 11. Es handelte sich allerdings um ein unerkannt gebliebenes echtes Rennen mit konkludenter Rennabrede, vgl. Teil 1 § 2 E.IV.1.b.ii.

1564 KG, Beschluss vom 29.04.2022 – (3) 161 Ss 51-22 (15-22), BeckRS 2022, 14327, Rn. 21.

3. Keine Beschränkung der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen auf nachgestellte Rennen

Fußend auf Wortlaut und Normsystematik wird sogar ganz überwiegend angenommen, die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, sei nicht mit einem ihr innewohnenden Renncharakter verbunden und nicht notwendig auf nachgestellte Rennen ausgerichtet oder auch nur auszurichten,¹⁵⁶⁵ sondern bereits die Ausgestaltung des Gesetzgeberwillens, das Nachstellen eines Kraftfahrzeugrennens zu bestrafen.¹⁵⁶⁶ Auch im Rahmen anderer Vorschriften mit Absichtserfordernis, so in § 315 Abs. 3 Nr. 1a StGB oder § 263 StGB, genüge ein notwendiges Zwischenziel.¹⁵⁶⁷ Vor dem Hintergrund des Schutzzwecks der Norm und der intendierten Abgrenzung zwischen Fahrten mit Renncharakter – und damit abstrakt höherem Gefährdungspotenzial – und bloßen Geschwindigkeitsüberschreitungen sei es auch sinnwidrig und kaum vertretbar, für eine Strafbarkeit – bei identischer Fahrweise und gleicher abstrakter Gefährdungslage – allein danach zu differenzieren, welche Motive die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, letztlich ausgelöst haben oder begleiten.¹⁵⁶⁸

Insgesamt reicht es danach aus, wenn die Absicht eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, jedenfalls notwendiges Zwischenziel zur Er-

1565 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. 114; BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 542 Rn. 16; OLG Stuttgart, Beschluss vom 04.07.2019 – 4 Rv 28 Ss 103/19, NJW 2019, 2787, 2788 Rn. 13; *Arians*, JurisPR-StrafR 13/2020, Anm. 4; *Mitsch*, JuS 2020, 924, 926; *Preuß*, NZV 2018, 537, 542; *Renzikowski/Berndt*, JZ 2021, 794, 796.

1566 BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 542 Rn. 16; OLG Stuttgart, Beschluss vom 04.07.2019 – 4 Rv 28 Ss 103/19, NJW 2019, 2787, 2788 Rn. 14; KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 30; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 27; *Jansen*, HRRS 2021, 412, 415; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 169 f.; wohl auch OLG Köln, Beschluss vom 05.05.2020 – III-1 RVs 45/20, NStZ-RR 2020, 224, 226.

1567 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. 114; BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 542 Rn. 16; OLG Stuttgart, Beschluss vom 04.07.2019 – 4 Rv 28 Ss 103/19, NJW 2019, 2787, 2788 Rn. 17; *Arians*, JurisPR-StrafR 13/2020, Anm. 4; *Jäger*, JA 2021, 777, 779; *Zieschang*, NZV 2020, 489, 493; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 164; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315 Rn. 87.

1568 OLG Stuttgart, Beschluss vom 04.07.2019 – 4 Rv 28 Ss 103/19, NJW 2019, 2787, 2788 Rn. 16; so auch BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. 114; so auch *Arians*, JurisPR-StrafR 13/2020, Anm. 4; *Preuß*, NZV 2018, 537, 542; a.A. dezidiert *Schefer/Schülting*, HRRS 12/2019, 458, 460; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 183 f.

reichung eines anderen Zwecks ist.¹⁵⁶⁹ Mit anderen Absichten kann sie ein Motivbündel bilden. Das Oberlandesgericht Köln hielt es beispielsweise für ausreichend, wenn die Fortbewegung dazu diene, anderen zu imponieren¹⁵⁷⁰ oder Verfolger abzuschütteln.¹⁵⁷¹ Konsequenter verlangt der Bundesgerichtshof freilich konkrete Feststellungen dazu, dass der Fahrer sein finales Handlungsziel gerade durch die Beschleunigung auf die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit erreichen möchte.¹⁵⁷² Dies hält *Jansen* allerdings nur in seltenen Fällen für möglich.¹⁵⁷³

4. Folgen der unterschiedlichen Auffassungen: Polizeiflucht

Der mangelnden Nachweisbarkeit und consequenten Einschränkungen des Bundesgerichtshofs zum Trotz steigt die Zahl der Verurteilungen nach § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB seit 2019. Die Beweisschwierigkeiten¹⁵⁷⁴ manifestie-

1569 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. 114; BGH, Urteil vom 29.04.2021 – 4 StR 165/20, NStZ 2021, 615, 616 Rn. 8; BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 542 Rn. 16; BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, 11344, Rn. 19; BGH, Urteil vom 24.06.2021 – 4 StR 79/20, BeckRS 2021, 19204, Rn. 11; BGH, Beschluss vom 13.04.2021 – 4 StR 109/20, NStZ-RR 2021, 189; OLG Stuttgart, Beschluss vom 04.07.2019 – 4 Rv 28 Ss 103/19, NJW 2019, 2787, 2788 Rn. 12 ff.; KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, Rn. 30; LG München I, Urteil vom 23.03.2021 – 1 Ks 122 Js 210667/19, unveröffentlicht, 142; so auch *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 42; *Burmman*, in: *Burmman/Heß/Hühnermann/Jahnke* (27. Aufl.), § 315d Rn. 9; *Pegel*, in: *MüKo StGB*, § 315d Rn. 27; *Erne-mann*, in: *SSW-StGB* (5. Aufl.), § 315d Rn. 15; *König*, in: *LK-StGB*, § 315d Rn. 29; *Weiland*, in: *JurisPK-StVR*, § 315d Rn. 51; *Arians*, *JurisPR-StrafR* 13/2020, Anm. 4; *Jäger*, JA 2021, 777, 779; *Jansen*, NZV 2019, 285, 287; *Kulhanek*, NStZ 2022, 47, 49; *Steinert*, SVR 2019, 349, 351; *ders.*, SVR 2022, 201, 202; *Mitsch*, JuS 2020, 924, 926; *Winkelmann*, NVZ 2019, 315; *Zieschang*, NZV 2020, 489, 493; *Zopfs*, NJW 2019, 2787, 2789; *Kindhäuser/Schramm*, *Strafrecht BT I*, § 67 Rn. 17.

1570 Dazu auch OLG Zweibrücken, Beschluss vom 19.05.2020 – 1 OLG 2 Ss 34/20, BeckRS 2020, 10847, Rn. 14; *Zieschang*, NZV 2020, 489, 493; *Zopfs*, NJW 2019, 2787, 2789.

1571 OLG Köln, Beschluss vom 05.05.2020 – III-1 RVs 45/20, NStZ-RR 2020, 224, 226; kritisch *Jansen*, NZV 2019, 285, 288.

1572 BGH, Urteil vom 24.06.2021 – 4 StR 79/20, BeckRS 2021, 19204, Rn. 11; BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, 11344, Rn. 19; BGH, Beschluss vom 30.03.2022 – 4 StR 311/21, BeckRS 2022, 7967, Rn. 3; *Burmman*, in: *Burmman/Heß/Hühnermann/Jahnke* (27. Aufl.), § 315d Rn. 9.

1573 *Jansen*, NZV 2019, 285, 288.

1574 Teil 2 § 6 D.II.5.

ren sich in der Praxis nicht, von „totem Recht“¹⁵⁷⁵ kann keinesfalls gesprochen werden. Dies ist auf eine vom Gesetzgeber nicht erwogene¹⁵⁷⁶ Konstellation zurückzuführen, die zum Regelfall der Einzeleraserfahrt¹⁵⁷⁷ avancierte: Die Polizeiflucht. Zugleich haben sich die dargelegten Auffassungen in Literatur und Rechtsprechung an dieser Fallgruppe (weiter-)entwickelt.

Den Fällen der Polizeiflucht geht regelmäßig eine polizeiliche Kontrolle zur Durchführung von Maßnahmen der Identitätsfeststellung¹⁵⁷⁸ aufgrund des Verdachts einer anderen Straftat oder Ordnungswidrigkeit voraus.¹⁵⁷⁹ Die angehaltenen Fahrer und späteren Täter des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB wollen sich der polizeilichen Maßnahmen durch Flucht mit ihrem Fahrzeug entziehen. Die Polizeikräfte versuchen, die Fahrer zu verfolgen; es entspinnt sich eine Verfolgungsjagd.

Zunächst scheint § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB gar nicht der richtige Straftatbestand, um diese Fälle zu erfassen. Polizei und Täter liefern sich scheinbar ein ‚Wettrennen‘. Dementsprechend könnte § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB die einschlägige Norm sein (a.). Wendet man § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB an, ist fraglich, ob Bundesgerichtshof (b.), Kammergericht Berlin (c.) und Literatur (d.) zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

a. Behandlung als echtes Rennen i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB

Dass Polizeifluchtfahrten als Kraftfahrzeugrennen i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB zu behandeln sind, vertrat das Landgericht Osnabrück in seinem Ur-

1575 Zehetgruber, NJ 2018, 360, 364; ähnlich Kubiciel, JurisPR-StrafR 13/2017, Anm. 2.

1576 § 1 C.I.

1577 Der Bundesgerichtshof bestätigte eine Verurteilung nach § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB, die keine Polizeiflucht zum Gegenstand hatte, bisher nur in den folgenden Entscheidungen: BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 541; BGH, Urteil vom 18.08.2022 – 4 StR 377/21, BeckRS 2022, 24049. Alle anderen obergerichtlichen Entscheidungen, die Verurteilungen nach § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB bestätigten, hatten Polizeifluchtfälle zum Gegenstand: BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, 11344; BGH, Urteil vom 29.04.2021 – 4 StR 165/20, NStZ 2021, 615; BGH, Beschluss vom 09.12.2021 – 4 StR 277/21, BeckRS 2021, 40996; KG, Beschluss vom 29.04.2022 – (3) 161 Ss 51-22 (15-22), BeckRS 2022, 14327; OLG Köln, Beschluss vom 05.05.2020 – III-1 RVs 45/20, NStZ-RR 2020, 224; OLG Oldenburg, Urteil vom 14.11.2022 – 1 Ss 199/22, juris; OLG Stuttgart, Beschluss vom 04.07.2019 – 4 Rv 28 Ss 103/19, NJW 2019, 2787.

1578 Zur Terminologie Moldenhauer, in: KK-StPO, § 163e Rn. 10.

1579 Vgl. LG Berlin, Beschluss vom 28.02.2019 – 528 Qs 24/19, BeckRS 2019, 5484, Rn. 1 (anfängliche Geschwindigkeitsüberschreitung).

teil vom 01.03.2021¹⁵⁸⁰ und erachtete § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB tatbestandlich nicht für einschlägig,¹⁵⁸¹ weil kein Kraftfahrzeugrennen nachgestellt würde, sondern „sich der Angeklagte und die ihn verfolgenden Polizeibeamten tatsächlich unter Beteiligung zweier Fahrzeuge ein Rennen lieferten, nämlich durch seine Flucht bei gleichzeitiger Verfolgung durch die Polizei.“¹⁵⁸²

Das Landgericht erkannte in dieser Verfolgungskonstellation einen ‚Wettbewerb‘, der von einem spezifischen Renncharakter geprägt sei.¹⁵⁸³ Ziel des Wettbewerbs sei die gelungene Flucht, was der risikobezogenen Vergleichbarkeit mit einem sportlichen Wettbewerb keinen Abbruch tue.¹⁵⁸⁴ Dem stehe auch nicht entgegen, dass einer der Rennteilnehmer – die Polizei – rechtmäßig handle.¹⁵⁸⁵ Auffällig ist, dass das Gericht nicht unter eine Definition des Kraftfahrzeugrennens subsumiert,¹⁵⁸⁶ sondern Schutzzweckerwägungen (z.B. vergleichbare Gefährlichkeit) in den Vordergrund der Argumentation stellt.¹⁵⁸⁷

Die Rechtmäßigkeit der polizeilichen Verfolgung¹⁵⁸⁸ unter Inanspruchnahme von Sonderrechten gem. § 35 Abs. 1 StVO¹⁵⁸⁹ steht der Annahme eines Kraftfahrzeugrennens nach § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht entgegen,¹⁵⁹⁰ ist es doch keine Voraussetzung eines Konvergenzdelikts, dass sich alle Teilnehmer strafbar machen.¹⁵⁹¹ Doch könnte es Polizisten abschrecken, ihren Pflichten nachzukommen, erachtete man den Tatbestand des § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB grundsätzlich für eröffnet: Die Rechtfertigungswirkung

1580 LG Osnabrück, Urteil vom 01.03.2021 – 13 Ns 16/20, BeckRS 2021, 5342; zustimmend *D. Müller*, NZV 2021, 368; *Nowrouzian*, NZV 2022, 1, II.

1581 *D. Müller*, NZV 2021, 368, 370 mutmaßt, das Gericht habe so die Problematik der überschießenden Innentendenz zu umgehen beabsichtigt.

1582 LG Osnabrück, Urteil vom 01.03.2021 – 13 Ns 16/20, BeckRS 2021, 5342, Rn. II.

1583 LG Osnabrück, Urteil vom 01.03.2021 – 13 Ns 16/20, BeckRS 2021, 5342, Rn. 12.

1584 LG Osnabrück, Urteil vom 01.03.2021 – 13 Ns 16/20, BeckRS 2021, 5342, Rn. 12; gleichlautend für § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB OLG Stuttgart, Beschluss vom 04.07.2019 – 4 Rv 28 Ss 103/19, NJW 2019, 2787, 2788 Rn. 15.

1585 LG Osnabrück, Urteil vom 01.03.2021 – 13 Ns 16/20, BeckRS 2021, 5342, Rn. 14.

1586 *Krenberger*, ZfSch 2021, 410, 412.

1587 Vgl. auch OLG Oldenburg, Urteil vom 14.11.2022 – 1 Ss 199/22, juris, Rn. 16.

1588 Nicht des Rennens als Ganzes, vgl. *König*, DAR 2022, 362, 363 f.

1589 Zur Rechtfertigungswirkung *Heß*, in: *Burmann/Heß/Hühnemann/Jahnke* (27. Aufl.), § 35 StVO Rn. 15; *Ritter*, in: *BeckOK Straßenverkehrsrecht*, § 35 StVO Rn. 34.

1590 OLG Oldenburg, Urteil vom 14.11.2022 – 1 Ss 199/22, juris, Rn. 17; *Obermann*, NZV 2021, 344, 345.

1591 *Gropp/Sinn*, Strafrecht AT, § 10 Rn. 324 mwN; anders noch *Gropp*, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 10; offen gelassen bei *Obermann*, NZV 2021, 344, 345.

des § 35 Abs.1 StVO tritt nur ein, wenn in der maßgeblichen Situation Anlass zum Einsatz von Sonderrechten bestand, was einer umfassenden gerichtlichen Überprüfung unterliegt.¹⁵⁹² Polizisten das Risiko der Strafbarkeit nach § 315d Abs.1 Nr.2 StGB aufzubürden, könnte sie davon abhalten, Straftäter in Kraftfahrzeugen überhaupt zu verfolgen und damit ihre Aufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zu erfüllen.

Das erweckt Zweifel, ob die Erfassung von Polizeifluchtfahrten dem Schutzzweck des § 315d Abs.1 Nr.2 StGB entspricht. Insoweit sei daran erinnert, dass § 315d Abs.1 Nr.2 StGB vor den Gefahren für den Straßenverkehr und Individualrechtsgüter schützt, die von einer Geschwindigkeitsfahrt unter Mitwirkung mehrerer Fahrer ausgehen.¹⁵⁹³ Unbenommen gehen Polizeifluchtfahrten mit den geschwindigkeitsspezifischen Gefahren regelmäßig eklatanter Geschwindigkeitsverstöße einher. Darüber hinaus sind an einer Polizeiflucht immer mehrere Akteure (Flüchtende und Polizeikräfte) beteiligt. Doch setzt ein echtes Kraftfahrzeugrennen nicht nur die aktive Beteiligung, sondern darüber hinaus eine Verbindung zwischen den Fahrenden voraus. Diese Verbindung begründet die Eskalationsgefahr der Renninteraktion: Ein nur gleichzeitiges Schnell-Fahren begründet kein Rennen; nur eine gemeinsame Fahrt kann ein Kraftfahrzeugrennen darstellen.¹⁵⁹⁴

Nun ließe sich argumentieren, dass Polizei und Flüchtender evident miteinander verbunden seien: Die Polizeikräfte fahren nur deshalb so schnell, weil es der Flüchtende ebenso tut. Das verkennet freilich die fehlende Willentlichkeit der Verbindung. Für ein echtes Rennen bedarf es einer Rennabrede, an der zumindest zwei Rennbeteiligte freiwillig partizipieren.¹⁵⁹⁵ Zwar könnte man im Akt von Flucht und Verfolgung Anhaltspunkte für den Abschluss einer konkludenten Rennabrede¹⁵⁹⁶ erkennen,¹⁵⁹⁷ doch widerspricht dem der Wille aller Beteiligten an der „Verfolgungsjagd“: Keiner will, dass sie stattfindet.¹⁵⁹⁸ Der Verfolgte möchte nicht verfolgt werden und deshalb

1592 Heß, in: Burmann/Heß/Hühnemann/Jahnke (27. Aufl.), § 35 StVO Rn.15; Ritter, in: BeckOK Straßenverkehrsrecht, § 35 StVO Rn. 34.

1593 Teil I § 2 D.I.

1594 Teil I § 2 E.IV.

1595 Teil I § 2 E.IV.1.

1596 Teil I § 2 E.IV.1.b.

1597 So Obermann, NZV 2021, 344, 345.

1598 OLG Oldenburg, Urteil vom 14.11.2022 – 1 Ss 199/22, juris, Rn.19; vgl. Schefer/Schülting, HRRS 12/2019, 458, 461; vgl. auch Balke/Frese/Koehl, NJ 2023, 233, 237; dies verkennend Obermann, NZV 2021, 344, 345.

so schnell wie möglich seine Verfolger abschütteln. Die Verfolger wollen ebenfalls so schnell wie möglich ein Ende der Verfolgung herbeiführen, indem sie den Verfolgten einholen und festnehmen.¹⁵⁹⁹ Das evident erkennbare Eskalationspotential einer Polizeifluchtfahrt liegt also gerade nicht in der willentlichen Verbindung zwischen den Fahrern, sondern in ihrem Wunsch, voneinander loszukommen. Auch wenn diese Eskalationsgefahr für den Straßenverkehr ähnlich gefährlich ist, handelt es sich doch gerade nicht um eine renntypische.¹⁶⁰⁰ Dementsprechend fehlt es für ein Echttrennen i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB an einer Rennabrede.¹⁶⁰¹

b. Polizeiflucht unterfällt § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB

Die Rechtsprechung wendet § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB auf die Konstellation der Polizeiflucht an. Hierfür ist dann aber die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, maßgebliches und problematisches Tatbestandsmerkmal. Weil der Bundesgerichtshof nur *dolus directus* ersten Grades gerichtet auf die Fortbewegung mit einer höchstmöglichen Geschwindigkeit verlangt und weitere Einschränkungen des Absichtsmerkmals ablehnt,¹⁶⁰² schließt der Wille, vor der Polizei zu fliehen, den Tatbestand gerade nicht aus,¹⁶⁰³ „sofern festgestellt werden kann, dass es dem Täter

1599 OLG Oldenburg, Urteil vom 14.11.2022 – 1 Ss 199/22, juris, Rn. 19; Krenberger, ZfSch 2021, 410, 412.

1600 So auch Schefer/Schülting, HRRS 12/2019, 458, 461; dies verkennend D. Müller, NZV 2021, 368, 369; a.A. wohl auch Arians, JurisPR-StrafR 13/2020, Anm. 4.

1601 OLG Oldenburg, Urteil vom 14.11.2022 – 1 Ss 199/22, juris, Rn. 19; Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 25.1; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 29; Zieschang, JZ 2022, 101, 103; König, DAR 2022, 362, 363.

1602 Teil 2 § 6 D.IV.3.

1603 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. 114; BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 542 Rn. 17; BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, 11344, Rn. 19; BGH, Urteil vom 29.04.2021 – 4 StR 165/20, NStZ 2021, 615, 616 Rn. 9; BGH, Beschluss vom 09.12.2021 – 4 StR 277/21, BeckRS 2021, 40996, Rn. 2; OLG Oldenburg, Urteil vom 14.11.2022 – 1 Ss 199/22, juris, Rn. 13; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.10.2022 – 1 OLG 2 Ss 27/22, juris, Rn. 6; OLG Celle, Beschluss vom 28.04.2021 – 3 Ss 25/21, BeckRS 2021, 9769, Rn. 1; OLG Köln, Beschluss vom 05.05.2020 – III-1 RVs 45/20, NStZ-RR 2020, 224, 226; OLG Stuttgart, Beschluss vom 04.07.2019 – 4 Rv 28 Ss 103/19, NJW 2019, 2787, 2788 Rn. 12 ff.; LG München I, Urteil vom 23.03.2021 – 1 Ks 122 Js 210667/19, unveröffentlicht, 143; LG Verden, Beschluss vom 09.09.2021 – 4 Qs 88/21, juris, Rn. 9; AG Waldbröl, Urteil vom 14.01.2019 – 40 Ds 536/18, BeckRS 2019, 4035, Rn. 9; Krumm, SVR 2020, 8, 9; Kulhanek, in: BeckOK

darauf ankam, als notwendiges Zwischenziel für eine erfolgreiche Flucht [...] die höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen.“¹⁶⁰⁴

Allein aus der Fluchtmotivation könne jedoch nicht auf das Absichtsmerkmal geschlossen werden.¹⁶⁰⁵ In welchen Fällen eine Fluchtmotivation nicht auch mit der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, einhergeht, zeigt die Rechtsprechung aber wiederum auch nicht auf. Zwar führt *Jansen* zutreffend aus, dass man zur Flucht vor der Polizei nicht so schnell wie möglich, sondern nur schneller als die Polizei sein müsse.¹⁶⁰⁶ Wenn allerdings die Polizeikräfte die Geschwindigkeitsgrenzen ausreizen, um den Verfolgten einholen zu können, dann ist schneller als die Polizei zugleich so schnell wie in der Verkehrssituation möglich. Wer vor der Polizei flüchtet, wird grundsätzlich auch nicht nur die ‚haarscharfe‘, sondern die sichere Flucht anstreben.¹⁶⁰⁷ Das zeigt ein Fall des Landgerichts Verden eindrücklich: Der Angeklagte behielt seine überhöhte Geschwindigkeit bei, auch nachdem er die Polizeibeamten abgeschüttelt hatte. Ohne festzustellen, warum – beispielsweise, weil er gar nicht realisierte, dass er erfolgreich war – berücksichtigte das Landgericht dieses Faktum zu Lasten des Täters.¹⁶⁰⁸

Maßgeblich ist, hieran sei erinnert, ja nur die Vorstellung des Täters. Ohne irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass die Polizei schon unterhalb des situativ Höchstmöglichen die Verfolgung abbricht, wird der Täter glauben,

StGB, § 315d Rn. 42.3; *Jansen*, HRRS 2021, 412, 415; *Kulhanek*, NSTZ 2022, 47, 49; *Steinert*, SVR 2019, 349; *Zopfs*, DAR 2020, 9, 12; *Zieschang*, NZV 2020, 489, 493; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 166.

1604 BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, 11344, Rn. 19.

1605 BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NSTZ 2021, 540, 542 Rn. 17; BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, 11344, Rn. 19; BGH, Beschluss vom 13.04.2021 – 4 StR 109/20, NSTZ-RR 2021, 189; BGH, Urteil vom 29.04.2021 – 4 StR 165/20, NSTZ 2021, 615, 616 Rn. 9; BGH, Urteil vom 24.06.2021 – 4 StR 79/20, BeckRS 2021, 19204, Rn. 11; BGH, Beschluss vom 09.12.2021 – 4 StR 277/21, BeckRS 2021, 40996, Rn. 2; OLG Oldenburg, Urteil vom 14.11.2022 – 1 Ss 199/22, juris, Rn. 11; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.10.2022 – 1 OLG 2 Ss 27/22, juris, Rn. 6; *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 42.4; *ders.*, NSTZ 2022, 47, 49; anders noch OLG Köln, Beschluss vom 05.05.2020 – III-1 RVs 45/20, NSTZ-RR 2020, 224, 226; *Zieschang*, NZV 2020, 489, 493.

1606 *Jansen*, NZV 2019, 285, 288; so auch *Schefer/Schülting*, HRRS 12/2019, 458, 460; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 181; ungenau *Winkelmann*, NVZ 2019, 315.

1607 *Krenberger*, NZV 2021, 318, 319; *Obermann*, NZV 2021, 344, 346; vgl. auch LG Verden, Beschluss vom 09.09.2021 – 4 Qs 88/21, juris, Rn. 9.

1608 LG Verden, Beschluss vom 09.09.2021 – 4 Qs 88/21, juris, Rn. 9.

bis zum Äußersten gehen zu müssen, um davonkommen zu können,¹⁶⁰⁹ und nicht unmittelbar realisieren, dass oder wann die Verfolgungsjagd vorbei ist. Wer dann (trotz der damit verbundenen Eigengefahr)¹⁶¹⁰ zu flüchten versucht, ist bereit, die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Die Anforderung, die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, gesondert zu belegen, scheint deshalb praktisch leerzulaufen.¹⁶¹¹

Das Oberlandesgericht Oldenburg hat dementgegen eine landgerichtliche Entscheidung bestätigt, in der die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, abgelehnt worden war, weil „der Kraftfahrzeugführer unwiderlegbar behaupten kann, er sei der Auffassung gewesen, noch schneller fahren zu können, worauf er jedoch verzichtet habe.“¹⁶¹² Maßgeblich war dementsprechend, dass der Beschuldigte noch nicht hinreichend schnell genug war, um ihm anhand objektiver Beweismittel widerlegen zu können, dass er nicht hätte noch schneller fahren können. Doch darf man nicht übersehen, dass im Fall des Oberlandesgerichts die Polizei die Verfolgung schon unterhalb der Grenze des dem Täter situativ Höchstmöglichen abbrechen musste: Das Polizeifahrzeug setzte mehrfach auf, während das hochmotorisierte Fahrzeug des Beschuldigten ungehindert weiterfahren und weiter beschleunigen konnte.¹⁶¹³ Wegen bauartbedingter Unterschiede zwischen den Fahrzeugen unterschied sich also das situativ Höchstmögliche der Polizei von der (noch höheren) höchstmöglichen Geschwindigkeit des Beschuldigten.¹⁶¹⁴

Das bedeutet, dem besonderen Absichtsmerkmal des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB kommt in Polizeifluchtfällen grundsätzlich keine Bedeutung zu, es sei denn, es gibt technische Unterschiede zwischen den Fahrzeugen von Polizei und Täter. Dann kann der Täter mit dem Argument durchdringen, dass ‚schneller als die Polizei‘ nicht zugleich für einen selbst maximal schnell bedeutet. Die Folge: Fahrer besonders hoch motorisierter, technisch modifizierter Fahrzeuge werden privilegiert, während Fahrer von normalen Kraftfahrzeugen nach § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB verfolgt werden können.

1609 Krenberger, NZV 2021, 318, 319.

1610 Schefer/Schülting, HRRS 12/2019, 458, 460.

1611 Obermann, NZV 2021, 344, 346.

1612 OLG Oldenburg, Urteil vom 14.11.2022 – 1 Ss 199/22, juris, Rn. 13.

1613 OLG Oldenburg, Urteil vom 14.11.2022 – 1 Ss 199/22, juris, Rn. 5.

1614 OLG Oldenburg, Urteil vom 14.11.2022 – 1 Ss 199/22, juris, Rn. 11.

c. Polizeiflucht hat Renncharakter

Auch die Berliner Rechtsprechung, die einen Renncharakter verlangt,¹⁶¹⁵ bejaht den Tatbestand des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB bei Polizeifluchtfahrten. Das Landgericht Berlin hielt eine Polizeiflucht mit „stadtfremden Geschwindigkeitsüberschreitungen (über 100 km/h)“¹⁶¹⁶ für „rennartig“¹⁶¹⁷ und liegt damit auf Linie des Oberlandesgerichts Stuttgart, das in einer Hilfsbegründung Fluchtfahrten von einem spezifischen Renncharakter geprägt sah.¹⁶¹⁸ *König* betont in Rezeption der Entscheidung, dass „die vom dortigen Angeklagten „absichtlich“ ins Werk gesetzte wilde Fluchtfahrt [...] mit Ausnahme der Rennabrede [...] geradezu idealtypisch alle Elemente eines Rennens (größtmögliche Beschleunigung und hohe Geschwindigkeiten in waghalsiger Fahrweise mit Rotlichtverstößen und Kurvenschneiden im „Wettbewerb“ mit dem polizeilichen Verfolgerfahrzeug) umfasste.“¹⁶¹⁹

d. Polizeiflucht kein geeigneter Hauptbeweggrund

Jene Literaturstimmen, die verlangen, dass die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, kein notwendiges Zwischenziel, sondern Hauptbeweggrund der Geschwindigkeitsfahrt sein müsste,¹⁶²⁰ verneinen den Tatbestand in Fällen der Polizeiflucht.¹⁶²¹ Hier sei nicht das Erreichen einer höchstmöglichen Geschwindigkeit, sondern vielmehr das Abschütteln der Polizei Ziel der Tat. Ein Renncharakter liege deshalb gerade nicht vor: Mit einer Polizeiflucht könne schon deshalb kein Rennen nachgestellt wer-

1615 Teil 2 § 6 D.IV.2.

1616 LG Berlin, Beschluss vom 28.02.2019 – 528 Qs 24/19, BeckRS 2019, 5484, Rn. 1.

1617 LG Berlin, Beschluss vom 28.02.2019 – 528 Qs 24/19, BeckRS 2019, 5484, Rn. 1.

1618 OLG Stuttgart, Beschluss vom 04.07.2019 – 4 Rv 28 Ss 103/19, NJW 2019, 2787, 2788 Rn. 15.

1619 *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 29; so auch *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 42.3; kritisch zum Argument aber *Zieschang*, NZV 2020, 489, 492; deutlicher noch OLG Zweibrücken, Beschluss vom 19.05.2020 – 1 OLG 2 Ss 34/20, BeckRS 2020, 10847, Rn. 17; *Mayer*, JurisPR-StrafR 16/2018, Anm. 2.

1620 Teil 2 § 6 D.IV.1.

1621 *Hecker*, JuS 2019, 596, 598; *Krenberger*, NZV 2019, 317; *Quarch*, NZV 2020, 436; *Schefer/Schülting*, HRRS 12/2019, 458, 461; *Schulz-Merkel*, NZV 2020, 397, 399; *Weigend*, in: FS Fischer, S. 577 f.; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 182; wohl auch *Quarch*, in: HK-GS, § 315d Rn. 6; offen lassend *Fromm*, NJ 2021, 108, 110.

den, weil letzteres alleine um des Rennens willen gefahren würde.¹⁶²² Die höchstmögliche Geschwindigkeit sei für die Polizeiflucht vielmehr Mittel zum Zweck, nicht der (End-)Zweck als solcher.¹⁶²³ Schlussendlich pönalisiere die herrschende Rechtsprechung entgegen des Gesetzgeberwillens im Ergebnis erheblich zu schnelles Fahren.¹⁶²⁴

Pegel lässt zwar die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, als Zwischenziel ausreichen, verneint aber dennoch den Tatbestand.¹⁶²⁵ Für ihn spreche der Gesetzgeberwille maßgeblich gegen eine Erfassung der Polizeiflucht, weil – auch nicht mehr mittelbar – von einem Rennen gegen sich selbst gesprochen werden könne.¹⁶²⁶ Allerdings setzt er sich weder damit auseinander, wann ein Rennen gegen sich selbst positiv vorliegen soll, noch löst er den Bruch zwischen Gesetzgeberwillen und Normwortlaut auf.¹⁶²⁷ Weiter argumentiert *Pegel*, der Täter verfolge im Fall der Polizeiflucht das Zwischenziel der Flucht, um das Hauptziel der Nichtentdeckung und Nichtstrafverfolgung zu erreichen.¹⁶²⁸ Damit ist jedoch nicht widerlegt, dass der Täter in der Absicht handelt, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Der Wille zur situativ höchstmöglichen Geschwindigkeit kann als noch vorgelagertes Zwischenziel des Zwischenziels Flucht eingestuft werden. Will der Täter ein Hauptziel erreichen, verfolgt er nicht nur ein, sondern alle für das Hauptziel konstitutiven Zwischenziele mit *dolus directus* ersten Grades.¹⁶²⁹ *Pegels* Auffassung ist mithin dogmatisch inkonsequent.

1622 LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 69; *Quarch*, NZV 2020, 436; *Ruhs*, SVR 2018, 286, 289; *Schefer/Schülting*, HRRS 12/2019, 458, 461; *Krenberger*, NZV 2019, 317; vgl. auch *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 306, 309.

1623 *Hecker*, JuS 2019, 596, 598; *Hoven*, NJW 2021, 1173, 1176; *Weigend*, in: FS Fischer, S. 578; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 181.

1624 *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 15; so auch *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 29.

1625 *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 27.

1626 *Ders.*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 27.

1627 Siehe dazu Teil 2 § 5 B.I.

1628 *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 27.

1629 Vgl. BGH, Urteil vom 12.02.1953 – 3 StR 718/52, NJW 1953, 835; BGH, Beschluss vom 23.02.1961 – 4 StR 7/61, NJW 1961, 1172, 1173; *Duttge*, in: HK-GS, § 15 Rn. 13; *Gaede*, in: Matt/Renzikowski, § 15 Rn. 10; *Rengier*, Strafrecht AT, § 14 Rn. 8.

V. Nicht unerhebliche Wegstrecke

Der Bundesgerichtshof nimmt wegen des erforderlichen Renncharakters¹⁶³⁰ jedoch eine andere Einschränkung der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, vor. Nach seiner Rechtsprechung müsse sie sich auf eine nicht ganz unerhebliche Wegstrecke beziehen.¹⁶³¹ Die (Un-)Erheblichkeit der Wegstrecke sei nach Auffassung des Bundesgerichtshofs maßgeblich von der Verkehrssicherheitsrelevanz bestimmt.¹⁶³² Die Absicht, (nur) ein bestimmtes nur wenig entferntes Verkehrsziel, etwa das Passieren einer nahen Ampel vor dem Ende der Gelbphase, zu erreichen oder einen konkreten räumlich eng umgrenzten Verkehrsvorgang, etwa einen Überholvorgang bei kurzzeitig maximaler Beschleunigung, durchzuführen, erfülle den Tatbestand nicht.¹⁶³³ Einen solchen abgeschlossenen Verkehrsvorgang verneinte das Landgericht Flensburg bei einer Bezugsstrecke von 500 Metern,¹⁶³⁴ während genau diese Distanz dem Landgericht München I in einem Fall der Polizeiflücht bei Fahrt im Gegenverkehr¹⁶³⁵ genügte.¹⁶³⁶ Das Kammergericht Berlin musste die Frage bei einer zurückgelegten Dis-

1630 BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 542 Rn. 15; BGH, Urteil vom 24.06.2021 – 4 StR 79/20, BeckRS 2021, 19204, Rn. 11.

1631 BGH, Beschluss vom 13.04.2021 – 4 StR 109/20, NStZ-RR 2021, 189; BGH, Urteil vom 29.04.2021 – 4 StR 165/20, NStZ 2021, 615, 615 Rn. 8; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.10.2022 – 1 OLG 2 Ss 27/22, juris, Rn. 6; KG, Beschluss vom 29.04.2022 – (3) 161 Ss 51-22 (15-22), BeckRS 2022, 14327, Rn. 21; LG Verden, Beschluss vom 09.09.2021 – 4 Qs 88/21, juris, Rn. 6; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 26; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 50; *Höltkemeier/Lafleur*, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 15; *Bülte/Krell*, GA 2022, 601, 604; *Kother/Schmuck*, NJOZ 2016, 1879 2022, 801, 802; *Kulhanek*, NStZ 2022, 47, 48; implizit schon LG Berlin, Beschluss vom 14.08.2020 – (538 KLs) 255 Js 745/19 (12/20), BeckRS 2020, 21159, Rn. 9; auffälligerweise unmaßgeblich bei BGH, Urteil vom 18.08.2022 – 4 StR 377/21, BeckRS 2022, 24049, Rn. 7.

1632 BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 542 Rn. 15; BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, 11344, Rn. 18; BGH, Urteil vom 24.06.2021 – 4 StR 79/20, BeckRS 2021, 19204, Rn. 11; LG Flensburg, Beschluss vom 27.05.2021 – V Qs 17/21, BeckRS 2021, 13958, Rn. 13 ff.

1633 BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, 11344, Rn. 24; BGH, Urteil vom 24.06.2021 – 4 StR 79/20, BeckRS 2021, 19204, Rn. 11.

1634 LG Flensburg, Beschluss vom 27.05.2021 – V Qs 17/21, BeckRS 2021, 13958, Rn. 15.

1635 Man beachte die Parallelen zum „Hamburger Raserfall“ § 1 B.II.3.

1636 LG München I, Urteil vom 23.03.2021 – 1 Ks 122 Js 210667/19, unveröffentlicht, 143 (bei einer Gesamtfluchtstrecke von 1,3 km und einer objektiven Beschleunigungsstrecke von 250 m).

tanz von 3,3 km nicht tragend entscheiden.¹⁶³⁷ Der Bundesgerichtshof ließ ausreichen, dass der Täter seine Geschwindigkeitsfahrt über eine Kreuzung hinaus nach objektiv absolvierten 100 Metern fortsetzen wollte,¹⁶³⁸ ohne Näheres über die weitere avisierte Strecke zu wissen. Ihm genügte ohne nähere Erörterung sogar die Absicht, eine in 210 m gelegene Kreuzung mit Grün zeigendem Ampelsignal zu überfahren.¹⁶³⁹

Das Bundesverfassungsgericht billigte diese Rechtsprechung und fügte der Begründung ein weiteres Standbein hinzu: „Nach der Gesetzesbegründung, derzufolge gerade das subjektive Tatbestandsmerkmal der Absicht zur Vergleichbarkeit der Gefahrenlage führen soll [...], liegt es nahe, dass sich das Absichtsmerkmal auf eine Situation beziehen soll, welche den Grad der Gefährlichkeit eines Kraftfahrzeugrennens widerspiegelt.“¹⁶⁴⁰ Diese Überlegung stimmt nicht exakt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Im Beschluss vom 17.02.2021 sah er die durch den Gesetzgeber mit dem Tatbestand sanktionierte abstrakte Gefährlichkeit (allein) im unbedingten Willen des Täters, sein Fahrzeug bis zur relativen Grenzggeschwindigkeit zu beschleunigen.¹⁶⁴¹ Die unter Verkehrssicherheitsgesichtspunkten nicht ganz unerhebliche Wegstrecke fordert der Bundesgerichtshof im Satz zuvor nur wegen des für das Nachstellen eines Rennens kennzeichnenden Renncharakters.¹⁶⁴² Dass die zwei Aspekte im Zusammenhang stehen, ergibt sich aus dem Beschluss vom 17.02.2021 nicht.

Auch die Literatur kann den Zusammenhang zwischen beabsichtigter Streckenlänge und abstrakter Gefahr der Geschwindigkeitsfahrt, besonders unter Berücksichtigung des Willens des Gesetzgebers, nicht erkennen¹⁶⁴³ und lehnt diese Rechtsprechung deshalb überwiegend ab.¹⁶⁴⁴ Eine kurze Fahrt würde nicht dadurch mehr oder weniger gefährlich, dass der Täter

1637 KG, Beschluss vom 29.04.2022 – (3) 161 Ss 51-22 (15-22), BeckRS 2022, 14327, Rn. 22.

1638 BGH, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 StR 142/20, BeckRS 2021, 11344, Rn. 24; so auch LG München I, Urteil vom 23.03.2021 – 1 Ks 122 Js 210667/19, unveröffentlicht, 143.

1639 BGH, Urteil vom 07.12.2023 – 4 StR 302/23, BeckRS 2023, 48139, Rn. 3.

1640 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1165 Rn. 116.

1641 BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 542 Rn. 15.

1642 BGH, Beschluss vom 17.02.2021 – 4 StR 225/20, NStZ 2021, 540, 542 Rn. 15.

1643 *Obermann*, NZV 2022, 184, 190; *Stam*, NStZ 2021, 540, 544; *Steinert*, SVR 2022, 201, 202.

1644 *Jansen*, HRRS 2021, 412, 415; *Obermann*, NZV 2022, 184, 190; *D. Müller*, NZV 2021, 368, 370; *Stam*, NStZ 2021, 540, 544; *Steinert*, SVR 2022, 201, 202.

sie fortzusetzen beabsichtige.¹⁶⁴⁵ Reine Bagatellfälle, die das Gericht offensichtlich im Blick habe, seien nicht vorstellbar.¹⁶⁴⁶ Der Renncharakter biete für eine beabsichtigte Mindestlänge ebenfalls keinen Ansatzpunkt, zumal sich der Bundesgerichtshof dogmatisch mit anderen Möglichkeiten der Verortung im Tatbestand nicht hinreichend auseinandersetze.¹⁶⁴⁷ Insgesamt sei die Einschränkung realitätsfern. In der Praxis würde kaum ein Polizeibeamter auf die Idee kommen beispielsweise die Zeit einer Verfolgungsjagd zu nehmen.¹⁶⁴⁸ Schließlich bliebe die erforderliche Mindeststreckenlänge unbestimmt.¹⁶⁴⁹

E. Unschärfen des Tatbestandes

§ 315d Abs.1 Nr.3 StGB weist mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe auf, die der Auslegung bedürfen. Die Merkmale grob verkehrswidrige, nicht angepasste Geschwindigkeit und rücksichtslose Fortbewegung lassen sich konkretisieren. So fährt nur derjenige mit nicht angepasster Geschwindigkeit, der § 3 Abs.1 StVO verletzt.¹⁶⁵⁰ Nur erhebliche Geschwindigkeitsverstöße sind grob verkehrswidrig,¹⁶⁵¹ während anderen Verkehrsverstößen höchstens Indizwirkung zukommt.¹⁶⁵² Eine Mindestlänge der Geschwindigkeitsüberschreitung oder einen spezifischen Tatort fordert § 315d Abs.1 Nr.3 StGB nicht,¹⁶⁵³ weshalb schon punktuelle Geschwindigkeitsverstöße den Tatbestand erfüllen können.¹⁶⁵⁴ Weil § 315d Abs.1 Nr.3 StGB ein Dauerdelikt ist, muss das Gericht einen Tatvorsatz¹⁶⁵⁵ für die Gesamtdauer der Geschwindigkeitsfahrt auch bei kurzzeitiger Unterschreitungen der Grenze

1645 Stam, NStZ 2021, 540, 544; Dahlke/Hoffmann-Holland, KriPoZ 2017, 306, 309 halten deshalb die Anknüpfung an ein subjektives Merkmal für systemwidrig verfehlt; vgl. auch Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315d Rn. 5; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 173.

1646 Jansen, HRRS 2021, 412, 415; Stam, NStZ 2021, 540, 544.

1647 Jansen, HRRS 2021, 412, 415; vgl. zum Widerspruch mit der Behandlung von Beschleunigungsrennen auch (inkonsequent) Höltkemeier/Lafleur, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 15.

1648 D. Müller, NZV 2021, 368, 370.

1649 Jansen, HRRS 2021, 412, 415; D. Müller, NZV 2021, 368, 370.

1650 Teil 2 § 6 A.

1651 Teil 2 § 6 B.I.1.

1652 Teil 2 § 6 B.I.2.

1653 Teil 2 § 6 B.I.3.

1654 Teil 2 § 6 B.I.4.

1655 Teil 2 § 6 B.II.

der angepassten Geschwindigkeit¹⁶⁵⁶ feststellen. Rücksichtslos handelt, wer um des schnellen Fortkommens willen ungeachtet etwaiger Fernziele¹⁶⁵⁷ die Sicherheit anderer Verkehrsbeteiligter zurückstellt.¹⁶⁵⁸ Das lässt sich faktisch nur anhand der erheblich überhöhten Geschwindigkeit oder am Willen zur Polizeiflucht feststellen.¹⁶⁵⁹ Die Merkmale grob verkehrswidrige, nicht angepasste Geschwindigkeit und rücksichtslose Fortbewegung zusammengenommen, zeigen bereits erhebliche Überschneidungen: Sie alle knüpfen an die Fahrgeschwindigkeit an. Es besteht das Risiko einer verfassungswidrigen Verschleifung der Tatbestandsmerkmale.

Hinsichtlich der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, wurden verschiedene Auslegungsprobleme identifiziert. Es wird bereits problematisiert, welche eine höchstmögliche Geschwindigkeit ist: Die technisch-¹⁶⁶⁰ oder die situativ höchstmögliche. Wenn der Täter driftet oder sog. Donuts fährt, wird diskutiert, ob auch Rotationsgeschwindigkeit für den Tatbestand maßgeblich ist, was anhand des Normwortlauts verneint werden muss.¹⁶⁶¹ Umstritten ist insbesondere, ob und auf welche Weise die Einzelraserfahrt Renncharakter vorweisen muss.¹⁶⁶² Erhebliche Literaturstimmen sehen dem Renncharakter nur dann Rechnung getragen, wenn die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, Hauptzweck der Fahrt ist.¹⁶⁶³ Die Berliner Gerichte verlangen gar, der Täter müsse ein Rennen nachstellen wollen.¹⁶⁶⁴ Der Bundesgerichtshof lehnt solche Einschränkungen ab,¹⁶⁶⁵ verlangt aber zusätzlich, die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, müsse sich auf eine unter Verkehrsgesichtspunkten nicht unerhebliche Wegstrecke beziehen, wobei die Erheblichkeit im Einzelfall zu bestimmen sei.¹⁶⁶⁶ Im Einklang mit den Berliner Gerichten¹⁶⁶⁷ entgegen den Literaturstimmen¹⁶⁶⁸ verurteilt der Bundesgerichtshof Fahrer, die vor der Polizei flüchten, nach § 315d Abs. 1

1656 Teil 2 § 6 B.III.

1657 Teil 2 § 6 C.II.

1658 Teil 2 § 6 C.

1659 Teil 2 § 6 C.IV.

1660 Teil 2 § 6 D.I.

1661 Teil 2 § 6 D.III.

1662 Teil 2 § 6 D.IV.

1663 Teil 2 § 6 D.IV.1.

1664 Teil 2 § 6 D.IV.2.

1665 Teil 2 § 6 D.IV.3.

1666 Teil 2 § 6 E.

1667 Teil 2 § 6 D.IV.4.c.

1668 Teil 2 § 6 D.IV.4.d.

Nr. 3 StGB;¹⁶⁶⁹ der bisher dominierende Anwendungsfall der Norm.¹⁶⁷⁰ Die Untersuchung der Anlasstaten, die Anstoß zur Kodifikation des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB boten, wies bereits darauf hin, dass unklar ist, ob der Gesetzgeber Polizeifluchtfahrten mit dem Straftatbestand erfassen wollte.¹⁶⁷¹ Die Untersuchung des Gesetzeszwecks¹⁶⁷² hat dahingehend keine Klarheit schaffen können, wollte der Gesetzgeber doch einen umfassenden Auffangtatbestand normieren, ohne klarzulegen, welche Fälle damit aufgefangen werden sollten.¹⁶⁷³ Angesichts der Unklarheiten ist eine nähere Untersuchung der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, geboten.

Zur Interpretation des Absichtsmerkmals ist im Ausgangspunkt der Normwortlaut in den Blick zu nehmen: „um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“. Bereits hier zeigt sich ein erstes Auslegungshemmnis: Der Wortlaut ist zumindest sprachlich auffällig,¹⁶⁷⁴ wenn nicht gar perplex. Das Gesetz verbindet vorliegend einen unbestimmten Artikel („eine“) mit einem Superlativ („höchstmögliche“).¹⁶⁷⁵ Es entsteht ein semantischer Konflikt:¹⁶⁷⁶ So suggeriert der unbestimmte Artikel, dass es mehr als nur „die“ höchstmögliche Geschwindigkeit gibt,¹⁶⁷⁷ obschon ein Superlativ gerade ein Maximum bezeichnet.¹⁶⁷⁸ Bestimmt man das Geschwindigkeitsmaximum allerdings ortsbezogen, kann es tatsächlich mehrere Maxima, also mehrere Superlative geben: für jeden Ort ein eigenes. Der semantische Konflikt lässt sich also dann auflösen, wenn man eine höchstmögliche Geschwindigkeit situativ¹⁶⁷⁹ ermittelt. Diese Interpretation des Geschwindigkeitsbegriffs steht im Einklang mit dem Gesetzgeberwillen. So lassen sich den Gesetzesmaterialien sogar einige Prüfungskriterien

1669 Teil 2 § 6 D.IV.4.b.

1670 Teil 2 § 6 D.IV.4.

1671 § 1 C.I.

1672 Teil 2 § 5.

1673 Teil 2 § 5.III.

1674 *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74, 79; *Stam*, StV 2018, 464, 468.

1675 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 77; *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 306, 308; *Stam*, StV 2018, 464, 468; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 162 f.

1676 *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 306, 308; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 162.

1677 *Dahlke/Hoffmann-Holland*, KriPoZ 2017, 306, 308; *Stam*, StV 2018, 464, 468.

1678 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 77; *Stam*, StV 2018, 464, 468.

1679 Siehe Teil 2 § 6 D.I.3.

ebenjener situativ höchstmöglichen Geschwindigkeit entnehmen.¹⁶⁸⁰ Zugleich vermeidet sie, dass der Tatbestand faktisch leerläuft, was droht, verlangte man die technisch-höchst mögliche Geschwindigkeit,¹⁶⁸¹ die nur im Windkanal und damit nicht auf offener Straße erreicht werden kann. Legt man die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit zugrunde, nähert sich das Absichtsmerkmal jedoch der grob verkehrswidrig nicht angemessenen Geschwindigkeit an, die nach § 3 Abs.1 StVO ebenfalls situationsbezogen bestimmt wird. Das verschärft das bereits anhand der grob verkehrswidrig nicht angepassten Geschwindigkeit und der Rücksichtslosigkeit identifizierte Verschleifungsrisiko.

Nun ist es erklärter Gesetzgeberwille, dass § 315d Abs.1 Nr.3 StGB „bloße Geschwindigkeitsüberschreitungen“ nicht sanktionieren soll, auch wenn sie erheblich sein sollten.¹⁶⁸² Dem Tatbestand liegt die Erwartung des Gesetzgebers zugrunde, anhand des Willens zur Höchstgeschwindigkeit ließe sich der normale Geschwindigkeitsverstoß vom strafwürdigen unterscheiden.¹⁶⁸³ Weil eine Auslegung gegen den erklärten Gesetzgeberwillen unzulässig ist,¹⁶⁸⁴ darf das Absichtsmerkmal nicht so ausgelegt werden, dass ihm keine Distinktionswirkung zukommt. Allerdings verlor der Gesetzgeber ein Charakteristikum rein subjektiver Tatbestandsmerkmale aus dem Blick: Auf sie kann, lässt sich der Täter nicht ein, nur anhand objektiver Anhaltspunkte geschlossen werden.¹⁶⁸⁵ Welche Indizien dafür sprechen, dass jemand mehr als nur einen „bloßen“ Geschwindigkeitsverstoß begehen und stattdessen so schnell wie möglich fahren will, bleibt offen.¹⁶⁸⁶ Ohne erkenn- und abgrenzbare Kriterien droht eine Zuschreibung des Absichtsmerkmals anhand normfremder Erwägungen¹⁶⁸⁷ oder aber – entgegen dem erklärten Gesetzgeberwillen – anhand der Erheblichkeit des Ge-

1680 BT-Drs. 18/12964, S. 5.

1681 Teil 2 § 6 D.I.1.

1682 BT-Drs. 18/12964, S. 6.

1683 Teil 2 § 5 B.II.

1684 BVerfG, Beschluss vom 06.06.2018 – 1 BvL 7/14 und 1 BvR 1375/14, NZA 2018, 774, 780; BVerfG, Urteil vom 22.09.2015 – 2 BvE 1/11, NVwZ 2015, 1751, 515 Rn. 86; BVerfG, Beschluss vom 25.01.2011 – 1 BvR 918/10, NJW 2011, 836, 837; Kargl, in: NK-StGB, § 1 Rn. 109b; Höpfner, RdA 2018, 321, 324 ff.; Pschorr, JurisPR-StrafR 15/2021, Anm. 2.

1685 Teil 2 § 6 D.II.

1686 Teil 2 § 6 D.II.4.

1687 Teil 2 § 6 D.II.5.

schwindigkeitsverstoßes.¹⁶⁸⁸ Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist nicht in der Lage, dieses Risiko auszuräumen. Die Auslegung der Berliner Gerichte¹⁶⁸⁹ scheint dagegen *prima facie* Distinktionswirkung zu entfalten. Doch fehlt es an erkennbaren Kriterien, die eine Geschwindigkeitsfahrt zu einem nachgestellten Rennen machen.¹⁶⁹⁰ Ohne klare Kriterien läuft der Tatbestand entweder leer, weil keine Geschwindigkeitsfahrt ein Rennen nachstellt, oder aber das Absichtsmerkmal verliert seine Distinktionsfunktion, weil jede schnelle Fahrt zum nachgestellten Rennen erklärt werden kann. Die Auffassung der Literatur,¹⁶⁹¹ die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, müsse Hauptzweck der Fahrt sein, reduziert die Bestrafung auf Geschwindigkeitsfahrten um ihrer selbst willen, was eine Distinktion von bloßen Geschwindigkeitsfahrten erlaubte, doch verliert die Auffassung den Wortlaut aus dem Blick. Der Gesetzgeberwille bloße Geschwindigkeitsüberschreitungen nicht zu bestrafen, hat darin genauso wenig Niederschlag gefunden wie das Erfordernis, ein Rennen nachzustellen.¹⁶⁹² Das Problem verschärft sich, wenn die Normsystematik in die Prüfung miteinbezogen wird. Als Nr. 3 eines Tatbestands zur Sanktionierung von „verbotenen Kraftfahrzeugrennen“ drängt sich auf, dass auch § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB „Kraftfahrzeugrennen“ sanktionieren muss.¹⁶⁹³ Das Wort „Kraftfahrzeugrennen“ findet sich aber gerade nicht im Tatbestand. Normsystematik und Gesetzgebungsgeschichte stehen damit dem Normwortlaut in der Auslegung diametral entgegen. Zwar ließe sich dem entgegenhalten, dass die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, so offen formuliert sei, dass sie einer beschränkenden Auslegung nicht entgegenstehe. Daran zeigt sich aber gerade die Unbestimmtheit des Tatbestands: Die gewählte Formulierung ist so weit, dass nachgerade jeder (vermeintliche) objektive oder subjektive Gesetzgeberwille im Zusammenhang mit schnellem Fahren hineingelesen werden oder aber für mit dem Wortlaut unvereinbar erklärt werden könnte, so wie es der Bundesgerichtshof tut.¹⁶⁹⁴ Bönig konstatiert angesichts dieser Problematik zu recht: „Die Wen-

1688 Zu dieser Tendenz in Literatur und Instanzrechtsprechung und der Reaktion des Bundesgerichtshofs siehe Teil 2 § 6 D.II.1.

1689 Teil 2 § 6 D.IV.2.

1690 Teil 2 § 5 B.I.

1691 Teil 2 § 6 D.IV.1.

1692 Siehe Teil 2 § 5 B.I.

1693 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 78.

1694 Teil 2 § 6 D.IV.3.

derung des subjektiven und objektiven Nachstellens eines Rennens in der Drucksache hat den Umgang mit dem Tatbestand daher nicht vereinfacht oder präzisiert, sondern verkompliziert.“¹⁶⁹⁵

Dem Konflikt zwischen Gesetzesgeschichte, Systematik und Wortlaut allein mit dem Befund zu begegnen, die Überschrift sei irreführend oder die Norm systematisch fehlerhaft,¹⁶⁹⁶ trägt den Auswirkungen dieser Fehlleistung des Gesetzgebers nicht hinreichend Rechnung: Weil Normgeschichte und Binnensystematik nachgerade dazu zwingen, einen Renncharakter im Rahmen des Einzelrennens zu berücksichtigen, wird der Wortlaut durch die unterschiedlichen Auffassungen in unterschiedlicher Weise so lange gedehnt, bis Historie und Systematik Rechnung getragen ist. Fragt man schließlich nach einem Normzweck,¹⁶⁹⁷ scheitert die Auslegung schon an der Uneindeutigkeit desselben.¹⁶⁹⁸ Der Tatbestand bewegt sich zwischen drei ihm zugedachten Polen: Umfassender Auffangtatbestand für tatsächlich nicht erweisliches Verhalten, Sanktionierung (nur) nachgestellter Rennen und schließlich Nichtbestrafung auch erheblicher Geschwindigkeitsüberschreitungen.¹⁶⁹⁹ Diese drei Ziele stehen im unauflösbaren Widerstreit; der Tatbestand erstrebt damit die Quadratur des Kreises. Dem begegnen Literatur und Rechtsprechung, indem sie § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB unterschiedliche Funktionen zuweisen. Was nicht passt, wird in jedem Einzelfall passend gemacht. Nachdem der Wortlaut des Tatbestands keine Maßgaben für seine Auslegung und Begrenzung normiert, sondern einen umfassenden Interpretationsspielraum eröffnet, kann keiner der Stimmen vorgeworfen werden, ihre Auslegung sei ‚fernliegend‘.

Die Folge ist, dass die Reichweite der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, unscharf bleibt. Ein ausufernder Tatbestand

1695 Bönig, *Verbotene Kraftfahrzeugrennen*, S. 155.

1696 So LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 36; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs 1/21, BeckRS 2021, 2225, Rn. 36; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 8; Bachmann/Buttler, NK 2019, 441, 452; wohl auch Ruhs, SVR 2018, 286, 289 f.; Zieschang, NZV 2020, 489, 491; ders., JR 2022, 284; i.E. auch Preuß, NZV 2018, 537, 542; a.A. König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 31; Bönig, *Verbotene Kraftfahrzeugrennen*, S. 160; Steinle, *Verbotene Kraftfahrzeugrennen*, S. 169 f.; Arians, JurisPR-StrafR 13/2020, Anm. 4; Schäler, SVR 2022, 127, 129; wohl auch a.A. BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. 112.

1697 Zur besonderen Bedeutung bei der Prüfung des Normenklarheitsgebots vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 37.

1698 Siehe Teil 2 § 5 B.II.

1699 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 83.

§ 6. Auslegung der Tatbestandsmerkmale

mit unbestimmten, sich überschneidenden Tatbestandsmerkmalen ohne begrenzenden Gesetzeszweck ruft die Frage nach seiner Verfassungskonformität auf.

§ 7. Strafverfassungsrechtliche Überlegungen zur Vereinbarkeit von § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB mit dem Grundgesetz

Fraglich ist nun auf Basis des Befunds über den Tatbestand (Teil 2 § 6), ob § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB den Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG genügt (Teil 2 § 7 A.). Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wendet den weiten Tatbestand auch auf Polizeifluchtfahrten an¹⁷⁰⁰ und wirft damit weitere verfassungsrechtliche Probleme auf: Womöglich führt die Bestrafung der Flucht zu einem Zwang zur Mitwirkung an der eigenen Bestrafung. Damit könnte § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB in Auslegung der Rechtsprechung gegen den *nemo-tenetur*-Grundsatz verstoßen (Teil 2 § 7 B.). Das erlaubt die Beurteilung, ob § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB die anhand der Anlasstaten und der Gesetzesmaterialien identifizierten Regelungsziele erreicht (Teil 2 § 7 C.).

A. Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG)

Um dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz zu genügen, muss der Tatbestand des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB einer Prüfung anhand der zwei Komponenten des Art. 103 Abs. 2 GG standhalten: Dem Normenklarheitsgebot¹⁷⁰¹ (Teil 2 § 7 A.I.) und dem Gesetzlichkeitsprinzip¹⁷⁰² (Teil 2 § 7 A.II.). Im Resümee der Prüfung beweist sich, ob § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ein konturloser Tatbestand ist (Teil 2 § 7 A.III.).

1700 Teil 2 § 6 D.IV.4.b.

1701 Zum Begriff näher BVerfG, Beschluss vom 01.12.2020 – 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12, BeckRS 2020, 40592, 202; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 30; *Towfigh*, JA 2015, 81.

1702 *Wolff*, in: Hömig/Wolff, Art. 103 Rn. 15; *Bohn/Krause*, JuS 2019, 753, 755; in der europäischen Menschenrechtskonvention verankert in Art. 7 *Satzger*, in: SSW-StPO, Art. 7 EMRK Rn. 1; BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1163 Rn. 103 ff.; *Saliger*, in: FS Fischer, S. 530 verwendet den Terminus als Überbegriff der Elemente des nulla poena sine lege-Grundsatzes; ähnlich *Wapler*, in: Strafverfassungsrecht, S. 188; *Bülte/Krell*, GA 2022, 601, 608.

I. Normenklarheitsgebot

Der Bestimmtheitsgrundsatz verpflichtet den Gesetzgeber, die Voraussetzungen der Strafbarkeit so genau zu umschreiben, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände für den Normadressaten schon aus dem Gesetz selbst zu erkennen sind.¹⁷⁰³ Dieses Normenklarheitsgebot dient dem Schutz der bürgerlichen Freiheitssphäre: Jedermann soll vorhersehen können, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist.¹⁷⁰⁴ Nur an hinreichend¹⁷⁰⁵ klaren Normen kann der Bürger sein Verhalten orientieren¹⁷⁰⁶ und muss kein willkürliches staatliches Strafen fürchten.¹⁷⁰⁷ Deshalb muss das Gesetz selbst „klar das Verbotene vom Erlaubten abgrenzen“.¹⁷⁰⁸ Insoweit hat der Bestimmtheitsgrundsatz den Normadressaten im Blick –

1703 BVerfG, Beschluss vom 26.02.1969 – 2 BvL 15, 23/68, NJW 1969, 1059, 1061; BGH, Urteil vom 24.06.1993 – 4 StR 217/93, NStZ 1993, 540; BVerfG, Urteil vom 20.03.2002 – 2 BvR 794/95, NJW 2002, 1779; BVerfG, Beschluss vom 21.11.2002 – 2 BvR 2202/01, NJW 2003, 1030; BVerfG, Beschluss vom 17.01.1978 – 1 BvL 13/76, NJW 1978, 933, 934; BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3210 Rn. 72.

1704 BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 35; BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1161 Rn. 89; BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3210 Rn. 74; BVerfG, Beschluss vom 07.12.2011 – 2 BvR 2500/09 u. a., NJW 2012, 907, 915 Rn. 165; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, 30; BVerfG, Beschluss vom 06.05.1987 – 2 BvL 11/85, NJW 1987, 3175; Radtke, in: BeckOK GG, Art. 103 Rn. 26; Schmahl, in: Schmidt-Bleibtreu, Art. 103 Rn. 66; Remmert, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 103 Abs. 2 Rn. 101; Wapler, in: Strafverfassungsrecht, S. 191; Jahn, in: Strafverfassungsrecht, S. 211.

1705 Zum sog. "Graubereich" Krüger, NStZ 2011, 369, 371; Schmahl, in: Schmidt-Bleibtreu, Art. 103 Rn. 67.

1706 Jäger, in: SK-StGB, § 1 Rn. 26 spricht insoweit von „verhaltensdeterminierender Wirkung“; vgl. auch Wörner, ZJS 2009, 236, 238; Tsoumanis, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 183 ff.

1707 BVerfG, Beschluss vom 21.11.2002 – 2 BvR 2202/01, NJW 2003, 1030; BVerfG, Urteil vom 20.03.2002 – 2 BvR 794/95, NJW 2002, 1779; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 30; Satzger, in: SSW-StPO, Art. 7 EMRK Rn. 14; ders., in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 1 Rn. 19; Jäger, in: SK-StGB, § 1 Rn. 26; Dannecker/Schuhr, in: LK-StGB, § 1 Rn. 110; Remmert, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 103 Abs. 2 Rn. 88; Tsoumanis, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 178.

1708 BVerfG, Beschluss vom 26.02.1969 – 2 BvL 15, 23/68, NJW 1969, 1059, 1061; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 30; Pohlreich, in: BonnKomm, Art. 103 Abs. 2 Rn. 66.

aus dessen Sicht der Normsinn einer womöglich unbestimmten Norm zu ermitteln ist¹⁷⁰⁹ – und stellt individuelle Freiheit¹⁷¹⁰ sicher.

Diese Anforderungen stehen in Konflikt mit der Eigenschaft des Gesetzes als abstrakt-generelle Regelung.¹⁷¹¹ Die bestimmteste Formulierung ist diejenige, die nur einen einzigen Regelungsgegenstand erfasst und damit zugleich das Verbot des Einzelfallgesetzes gem. Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG verletzt. Auch der Gesetzgeber des Strafrechts muss der Vielgestaltigkeit und dem ständigen Wandel der Lebensverhältnisse Rechnung tragen und Tatbestände fassen können, die auf eine Vielzahl von Sachverhalten in abstrakter Weise Anwendung finden. Müsste er stets jeden Straftatbestand bis ins Letzte ausführen, anstatt sich auf die wesentlichen Bestimmungen über Voraussetzungen, Art und Maß der Strafe zu beschränken, bestünde die Gefahr, dass die Gesetze zu starr und kasuistisch würden.¹⁷¹² Strafrechtssetzung ist mithin ein Spagat zwischen Bestimmt- und Abstraktheit. Das Bestimmtheitsgebot zwingt den Gesetzgeber nicht dazu, sämtliche Straftatbestände ausschließlich mit unmittelbar in ihrer Bedeutung für jedermann

1709 BVerfG, Beschluss vom 17.01.1978 – 1 BvL 13/76, NJW 1978, 933, 934; BVerfG, Beschluss vom 06.05.1987 – 2 BvL 11/85, NJW 1987, 3175; BVerfG, Beschluss vom 26.06.1990 – 1 BvR 776/84, NJW 1991, 91, 94; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, 30; *Schmahl*, in: Schmidt-Bleibtreu, Art. 103 Rn. 69; *Dannecker/Schuh*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 182; *Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK StGB, § 1 Rn. 12; *Krüger*, NStZ 2011, 369, 372; *Dearing*, StV 1986, 125, 127; *Bülte*, NZV 2020, 12, 15; *Satzger*, JuS 2004, 943; *Paeffgen*, StraFo 2007, 442; *Pschorr*, JurisPR-StrafR 2/2022, Anm. 4; *Wapler*, in: Strafverfassungsrecht, S. 194; *Jahn*, in: Strafverfassungsrecht, S. 211; a.A. *Towfigh*, JA 2015, 81, 85 ff.; *ders.*, Der Staat 2009, 29, 67 ff.; *Burghart*, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 67 ff.; *Mertens*, in: Eine Methodenlehre oder viele Methoden?, S. 113 ff.

1710 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1161 Rn. 89; BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3210 Rn. 71; BVerfG, Beschluss vom 15.03.1978 – 2 BvR 927/76, NJW 1978, 1423, 934; BVerfG, Beschluss vom 06.05.1987 – 2 BvL 11/85, NJW 1987, 3175; *Schmahl*, in: Schmidt-Bleibtreu, Art. 103 Rn. 58; *Dannecker/Schuh*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 179; *Kunig/Saliger*, in: von Münch/Kunig, Art. 103 Rn. 30; *Satzger*, JuS 2004, 943; *Schünemann*, Nulla poena sine lege?, S. 2; *Tsoumanis*, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 176; *Wapler*, in: Strafverfassungsrecht, S. 193.

1711 *Tsoumanis*, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 931.

1712 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1161 Rn. 92; BVerfG, Beschluss vom 17.01.1978 – 1 BvL 13/76, NJW 1978, 933, 934; BVerfG, Beschluss vom 20.10.1992 – 1 BvR 698/89, NStZ 1993, 75; BVerfG, Beschluss vom 21.11.2002 – 2 BvR 2202/01, NJW 2003, 1030; BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3210 Rn. 73; *Schmahl*, in: Schmidt-Bleibtreu, Art. 103 Rn. 67.

erschließbaren deskriptiven Tatbestandsmerkmalen zu umschreiben.¹⁷¹³ So schließt der Bestimmtheitsgrundsatz wertausfüllungsbedürftige Begriffe bis hin zu Generalklauseln im Strafrecht nicht aus.¹⁷¹⁴ Das Bundesverfassungsgericht lässt zu recht genügen, wenn der Sinn eines Tatbestandsmerkmals durch Auslegung ermittelt und konkretisiert werden kann (also bestimmbar ist).¹⁷¹⁵

Fraglich ist, ob § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB in diesem Sinne hinreichend bestimmbar ist. Dazu bedarf es näherer Untersuchung, wann ein Tatbestand grundsätzlich als nicht mehr hinreichend bestimmbar eingestuft wird (1.) und ob § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ausnahmsweise als „Expertenstrafrecht“ einem anderen Prüfungsmaßstab unterworfen werden muss (2.). Dann kann aus Sicht des Normunterworfenen überprüft werden, ob die Grenzen der Strafbarkeit unter Berücksichtigung der Schärfe der Strafsanktion hinreichend erkennbar (3.) sind, sodass eine praktische Normanwendung gesichert ist (4.), und ob die Rechtsprechung ihrer Pflicht zur Tatbestandskonkretisierung nachgekommen ist (5.).

1. Graubereich der Strafbarkeit

Einigkeit besteht, dass eine Strafnorm verfassungswidrig ist, wenn nach Auslegung der Norm unerträgliche Zweifel darüber bestehen bleiben, ob ein Verhalten verboten oder erlaubt ist.¹⁷¹⁶ Wie intensiv die Unschärfen eines Tatbestands¹⁷¹⁷ unterhalb dieses Maßstabs ausfallen dürfen, ist im Einzelnen umstritten. Als gescheitert sind jedenfalls Versuche zu betrach-

1713 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 30.

1714 BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3211 Rn. 74; *Jahn*, in: Strafverfassungsrecht, S. 212.

1715 BVerfG, Beschluss vom 26.02.1969 – 2 BvL 15, 23/68, NJW 1969, 1059, 1061; BGH, Urteil vom 24.06.1993 – 4 StR 217/93, NStZ 1993, 540; BVerfG, Urteil vom 20.03.2002 – 2 BvR 794/95, NJW 2002, 1779; BVerfG, Beschluss vom 21.11.2002 – 2 BvR 2202/01, NJW 2003, 1030; BVerfG, Beschluss vom 17.01.1978 – 1 BvL 13/76, NJW 1978, 933, 934; BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3210 Rn. 72; *L. Schulz*, in: FS Roxin II, S. 311; *Mehl*, Verschleifungsverbot, S. 54.

1716 *Rogall*, in: KK-OWiG, § 3 Rn. 32 mwN.

1717 *Nolte/Aust*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 103 Rn. 147 deuten an, dass zwischen strafbarkeitsbegründenden und strafbarkeitsbeschränkenden Merkmalen zu differenzieren sei.

ten, den erforderlichen, aber auch hinreichenden Grad an Bestimmtheit quantitativ zu bestimmen.¹⁷¹⁸ Die Verfassungswidrigkeit einer unbestimmten Strafnorm wird etwa angenommen, wenn es an einer für den Bürger nachvollziehbaren und den gerichtlichen Entscheidungsspielraum im Zuge der Rechtsanwendung einschränkenden Verhaltensbeschreibung mangelt, ihr also die für den Bürger vorhersehbare Begrenzung auf eine bestimmte Handlung fehle.¹⁷¹⁹ Damit ist das Verhältnis zwischen Rechtsprechung und Gesetzgebung angesprochen,¹⁷²⁰ welches richtigerweise dem Gesetzmäßigkeitsprinzip zuzuordnen ist.¹⁷²¹ Eine Konkretisierung des Maßstabs der Normenklarheit wird hingegen nicht erreicht, definiert doch die Wendung „bestimmte Handlung“ Bestimmtheit nicht näher, sondern setzt vielmehr ihr Verständnis voraus.¹⁷²² Genausowenig wird der Maßstab der Normenklarheit präzisiert, verlangt man für die Verfassungswidrigkeit nach Art. 103 Abs. 2 GG, der Tatbestand müsse durch das Übergewicht reiner Wertungsbegriffe zum Kippen gebracht werden,¹⁷²³ weil offen bleibt, wann das der Fall ist. *Schulze-Fielitz* macht die Zulässigkeit des Grades an Unbestimmtheit von der Begründbarkeit anhand des gesetzgeberischen Zwecks im Einzelfall abhängig.¹⁷²⁴ Damit wird der Gesetzgeber verpflichtet, die Regelungswiese an seinem Regelungsziel auszurichten, doch bleibt offen, welcher Gesetzeszweck welches Maß an Unbestimmtheit legitimieren soll.¹⁷²⁵ Verschiedene Stimmen halten eine nähere Konkretisierung der erforderlichen Tatbestandsschärfe grundsätzlich für unmöglich, weshalb das Bestimmtheitsgebot durch Gesamtwürdigung im Einzelfall zu prüfen sei.¹⁷²⁶ Die Rechtsprechung lässt in ähnlicher Weise genügen, wenn zumindest ein

1718 So zutreffend *Rogall*, in: KK-OWiG, § 3 Rn. 32; *Herzberg*, in: FS Schünemann, S. 52; entgegen *Schünemann*, Nulla poena sine lege?, S. 35.

1719 *Mehl*, Verschleifungsverbot, S. 55; *Herzberg*, in: FS Schünemann, S. 53; vgl. auch *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 103 Abs. 2 Rn. 94; *Schmitz*, in: MüKo StGB, § 1 Rn. 55.

1720 *L. Schulz*, in: FS Roxin II, S. 325.

1721 Siehe Teil 2 § 7 A.II.

1722 *Herzberg*, in: FS Schünemann, S. 53 verlangt deshalb i.E. die Festlegung des Tatbestands auf eine Handlung; die Bewertung der Bestimmtheit ebenjener Handlungsbeschreibung gerät aus dem Blick.

1723 *Ders.*, in: FS Schünemann, S. 57.

1724 *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, Art. 103 Abs. 2 Rn. 41; vgl. auch *Nolte/Aust*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 103 Abs. 2 Rn. 142 f.; *Rostalski*, RphZ 2018, 157, 168 f.

1725 *C. Roxin/Greco*, Strafrecht AT I, § 5 Rn. 72.

1726 *Kunig/Saliger*, in: von Münch/Kunig, Art. 103 Abs. 2 Rn. 51; *Radtke*, in: BeckOK GG, Art. 103 Rn. 24; vgl. auch *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 1 Rn. 20; *Dannecker/Schuh*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 200; i.E. auch *Jahn*, in: Strafverfassungsrecht,

„Graubereich“ erkennbar ist, in dem ein Risiko der Strafbarkeit besteht, soweit eine klarere Normfassung nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.¹⁷²⁷ Je schwerer die angedrohte Strafe, desto genauer habe der Gesetzgeber den Tatbestand zu fassen.¹⁷²⁸

2. Expertenstrafrecht?

Das Bundesverfassungsgericht¹⁷²⁹ wie auch die herrschende Literatur¹⁷³⁰ lassen es genügen, wenn nicht jedermann, aber die normunterworfenen Zielgruppe in der Lage ist, den Tatbestand anhand des Normwortlauts zu erfassen und eine „Grauzone“ der Strafbarkeit zu erkennen. *Satzger* nennt solche zielgruppenspezifischen Strafnormen „Expertenstrafrecht“.¹⁷³¹ Insofern hat die Rechtswissenschaft bisher Normen des Nebenstrafrechts¹⁷³² im Blick, die sich (nur) an die Angehörigen spezifischer Berufe richten.

S. 213; *Birkenstock*, Die Bestimmtheit von Straftatbeständen mit unbestimmten Gesetzesbegriffen, S. 61.

1727 BVerfG, Beschluss vom 06.05.1987 – 2 BvL 11/85, NJW 1987, 3175; BVerfG, Beschluss vom 17.01.1978 – 1 BvL 13/76, NJW 1978, 933, 934; BVerfG, Urteil vom 20.03.2002 – 2 BvR 794/95, NJW 2002, 1779; BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3211 Rn. 75; BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1161 Rn. 95; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 30 mwN; a.A. *Pohlreich*, in: BonnKomm, Art. 103 Abs. 2 Rn. 71; *Gropp*, in: FS Goerlich, S. 112.

1728 BVerfG, Beschluss vom 06.05.1987 – 2 BvL 11/85, NJW 1987, 3175; BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3211 Rn. 75; BVerfG, Beschluss vom 11.03.2020 – 2 BvL 5/17, NVwZ-RR, 569, 571 Rn. 75; BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1161 Rn. 94; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 30; kritisch *Mehl*, Verschleifungsverbot, S. 60; *Gropp*, in: FS Goerlich, S. 112; a.A. *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 103 Abs. 2 Rn. 95; *Krahl*, Der Gesetzlichkeitsgrundsatz im Lichte einer verfassungskonformen Straftatlehre, S. 72.

1729 BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3211 Rn. 75; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 30.

1730 *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 103 Abs. 2 Rn. 94; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, Art. 103 Abs. 2 Rn. 40; *Pohlreich*, in: BonnKomm, Art. 103 Abs. 2 Rn. 68; *Nolte/Aust*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 103 Abs. 2 Rn. 146; *Bohn/Krause*, JuS 2019, 753, 755; *Krüger*, NSTZ 2011, 369, 371; *Dannecker/Schuh*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 187, 211; *Satzger*, JuS 2004, 943, 944; *C. Roxin/Greco*, Strafrecht AT I, § 5 Rn. 32a; *Haack*, Widersprüchliche Regelungskonzeptionen im Bundesstaat, S. 145.

1731 *Satzger*, JuS 2004, 943, 944.

1732 *Dannecker/Schuh*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 187; *Satzger*, JuS 2004, 943, 944.

Deren besonderes Fachwissen könne bei der Prüfung der Normbestimmtheit Berücksichtigung finden.¹⁷³³ Nicht ausgeschlossen ist aber, den Rechtsgedanken auf andere homogene Gruppen zu erweitern, die sich in einem spezifischen Kontext bewegen,¹⁷³⁴ der Sonderwissen begründet.

Mit Blick auf die Gesetzesgenese ließe sich vertreten, der Gesetzgeber habe mit § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht etwa den Alltagsfahrer, sondern vielmehr den ‚Raser‘ fokussiert. Dieser definierte sich durch seine Vorliebe für hohe Geschwindigkeiten¹⁷³⁵ und sei auch sonst vom ‚normalen Bürger‘ zu unterscheiden.¹⁷³⁶ Man könnte also annehmen, der Tatbestand sei für eine besonders versierte, fachkundige Tätergruppe¹⁷³⁷ geschaffen.

Der gelockerte Prüfungsmaßstab für Expertenstrafrecht findet nur Anwendung, wenn ausschließlich eine homogene Gruppe mit besonderer Expertise dem Straftatbestand unterfällt. Im Nebenstrafrecht wird dies regelmäßig dadurch sichergestellt, dass Personen außerhalb der Zielgruppe durch ein besonderes persönliches Merkmal i. S. d. § 28 Abs. 1 StGB aus dem Tatbestand ausgeschieden werden. Beispielsweise werden nur Ärzte, Weinbauern o.ä. pönalisiert. Dies ist bei § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht der Fall. Jeder Kraftfahrzeugführer kann den Tatbestand verwirklichen. Der Gesetzgeber hat es *de facto* der Polizei überlassen, ‚normale Bürger‘ von ‚üblen Rasern‘ zu unterscheiden,¹⁷³⁸ ohne hierfür besondere persönliche Kriterien in der Norm zu verankern. Das heißt im Umkehrschluss: Der Tatbestand richtet sich an jedermann und muss also auch von jedermann kognitiv erfasst werden können, um vor Art. 103 Abs. 2 GG Bestand zu haben.

3. Keine Erfassbarkeit maßgeblicher Anhaltspunkte

Zu klären ist also, ob der Normunterworfenen – ohne Berücksichtigung spezieller Kenntnisse besonderer Gruppierungen – zumindest den Graubereich erkennen kann, den § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB mit Strafe bedroht. Die

1733 Dannecker/Schuh, in: LK-StGB, § 1 Rn. 187, 211.

1734 Wapler, in: Strafverfassungsrecht, S. 196.

1735 BT-Drs. 18/12964, S. 7; BT-Drs. 18/10145, S. 7; BR-Drs. 362/16, S. 9; BR-Drs. 362/16 (B), S. 12.

1736 Siehe näher unter Teil 2 § 5 B.I.

1737 Dies ist zugleich eine gefährliche Annäherung an die Bestrafung eines Tätertyps, hierzu vgl. Teil 4 § 11 A.

1738 Vgl. Ausschuss-Prot. 18/157, S. 24 (von Boetticher).

Tatbestandsmerkmale grob verkehrswidrig nicht angepasste Geschwindigkeit und rücksichtslose Fortbewegung lassen erkennen, dass sich der Täter mit seinem Kraftfahrzeug nicht aus egoistischen Motiven¹⁷³⁹ erheblich¹⁷⁴⁰ schneller fortbewegen darf als in der jeweiligen Verkehrssituation unter Berücksichtigung situationsspezifischer Faktoren sicher beherrschbar^{1741, 1742}

Fraglich ist, ob die Normadressaten in der Lage sind, zu erfassen, unter welchen Bedingungen sie die Absicht verfolgen, eine situativ höchstmögliche¹⁷⁴³ Geschwindigkeit zu erreichen. Dafür ist der Prüfungszeitpunkt der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, maßgeblich. Das Simultaneitätsprinzip verlangt, dass alle Elemente des Tatbestands – objektiv wie subjektiv – zeitgleich vorliegen müssen, ansonsten ist der Tatbestand nicht erfüllt.¹⁷⁴⁴ Hierauf bezieht sich das Bundesverfassungsgericht, wenn es ausführt: „Nach der allgemeinen Strafrechtsdogmatik kommt es auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Tat handlung an. Zu diesem Zeitpunkt muss die Vorstellung des Täters auf eine höchstmögliche Geschwindigkeit gerichtet gewesen sein.“¹⁷⁴⁵ Das hieße: Sobald der Täter zu irgendeinem Zeitpunkt auch nur für den Bruchteil einer Sekunde¹⁷⁴⁶ vorsätzlich¹⁷⁴⁷ grob verkehrswidrig und rücksichtslos nicht mit der angepassten Geschwindigkeit fährt und dabei beabsichtigt, (zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt während derselben Fortbewegung) eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, ist der Tatbestand verwirklicht und die Strafe verwirkt.

Das vernachlässigt jedoch den Dauerdeliktscharakter des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB. Zwar ist der Tatbestand vollendet, sobald alle objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale zeitgleich gegeben sind, doch lässt sich das Ausmaß der Tatschuld eines Dauerdelikts erst an der Dauer der simultanen Verwirklichung aller Tatbestandsmerkmale (bis zur Tatbeendigung) bemessen.¹⁷⁴⁸ Bewegt sich der Täter über eine längere Strecke mit überhö-

1739 Teil 2 § 6 C.IV.

1740 Teil 2 § 6 B.I.I.

1741 Teil 2 § 6 A.

1742 Zur Schärfe der Tatbestandsmerkmale siehe Teil 2 § 6 E.

1743 Vgl. zum Verständnis des Absichtsmerkmals in diesem Sinne Teil 2 § 6 E.

1744 *Schaum*, Verfassungsrechtliche Grenzen einer Vorverlagerung der Strafbarkeit dargestellt am Beispiel der *omnisio libera in causa* bei § 266a Abs. 1 StGB, S. 85.

1745 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. 111.

1746 Vgl. Teil 2 § 6 B.II.

1747 Einschließlich *dolus eventualis*.

1748 Vgl. auch Teil 2 § 6 B.II.

ter Geschwindigkeit stellt sich die Frage: Wie lange beabsichtigt er, mit situativ höchstmöglicher Geschwindigkeit zu fahren?¹⁷⁴⁹

Um eine Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, nicht nur punktuell, sondern für eine länger anhaltende Dauer zu fassen, müsste der Täter die maßgeblichen Faktoren von Beginn der Tatbestandsverwirklichung bis zur Beendigung der Tatbegehung¹⁷⁵⁰ erfassen und verarbeiten können.¹⁷⁵¹ Die Definition der höchstmöglichen Geschwindigkeit als situativ höchstmögliche Geschwindigkeit zugrunde gelegt, kann der Täter keinen einheitlichen Tatvorsatz zu Beginn der Fahrt bilden. Hängt die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit von lauter einzigartigen, orts-, zeit- und witterungsbedingten Faktoren ab,¹⁷⁵² ist erst in der Fahrsituation selbst möglich, die höchstmögliche Geschwindigkeit einzuschätzen, weil erst dann alle maßgeblichen Faktoren wahrgenommen werden können.

Kann der Fahrer also keine einheitliche Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, fassen, muss ihm das zumindest zu jedem Zeitpunkt einer Fortbewegung möglich sein. Er erfüllt dann das Dauerdelikt § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB so lange, wie er bei zeitgleicher Verwirklichung der anderen Tatbestandsmerkmale lückenlos die Absicht verfolgte, die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Doch ist fraglich, ob einem Fahrer in einer konkreten Verkehrssituation überhaupt möglich ist, die maßgebliche Absicht zu bilden. Die Vorsatzform der Absicht zeichnet sich dadurch aus, dass es dem Täter darauf ankommt, einen nach der eigenen Vorstellung realisierbaren¹⁷⁵³ *bestimmten* Umstand zu verwirklichen.¹⁷⁵⁴ Um einen bestimmten Umstand zielgerichtet¹⁷⁵⁵ zu verfolgen, muss der Täter eine Vorstellung von diesem Umstand ausbilden. Welchen Umstand der Täter anstreben muss, bestimmt der Tatbestand. Der Täter des § 212 StGB muss, um absichtlich zu handeln, anstreben, (einen oder mehrere) Menschen zu töten. Eine nähere Konkretisierung des Tatobjekts ist nicht nötig; der Täter kann auch einen Generalvorsatz fassen, irgendwelche Menschen

1749 OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.10.2022 – 1 OLG 2 Ss 27/22, juris, Rn. 7.

1750 Vgl. auch Teil 2 § 6.B.II.

1751 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 83.

1752 Die Berücksichtigung des individuellen Geschwindigkeitsgefühls verschärfte das Problem nur noch.

1753 *Joecks/Kulhanek*, in: MüKo StGB, § 16 Rn. 23 f.; *Rengier*, Strafrecht AT, § 14 Rn. 7.

1754 *Bock*, Strafrecht AT, S. 224 mwN.

1755 *Joecks/Kulhanek*, in: MüKo StGB, § 16 Rn. 25.

zu töten, solange sich sein Wille auf die Tötung von Menschen richtet.¹⁷⁵⁶ § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB erfüllt nicht, wer sich darum bemüht, irgendwie besonders schnell zu fahren,¹⁷⁵⁷ sondern nur, wer die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit anstrebt. In jeder Situation gibt es nur eine situativ höchstmögliche Geschwindigkeit.¹⁷⁵⁸ § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB verlangt dem Täter damit ab, ein ganz konkretes, singuläres Ziel zu verfolgen, das sich empirisch quantifizieren lässt. Um genau den bestimmten Umstand „situativ höchstmögliche Geschwindigkeit“ erreichen zu wollen, muss sich der Täter eine konkrete Vorstellung davon machen, wie hoch der Wert der situativ höchstmöglichen Geschwindigkeit ist,¹⁷⁵⁹ weil er andernfalls nur diffus eine hohe, nicht aber die (nach seiner Vorstellung) *höchstmögliche* Geschwindigkeit erstrebt.

Dem hält das Bundesverfassungsgericht entgegen, die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, sei insoweit ein deskriptives Tatbestandsmerkmal, das nicht im Einzelnen, sondern nur „in seinem natürlichen Sinngehalt“ erfasst werden müsse.¹⁷⁶⁰ Bezeichnend ist, dass das Bundesverfassungsgericht nicht erklärt, was genau dieser natürliche Sinngehalt der situativ höchstmöglichen Geschwindigkeit sein soll und warum dadurch die Anforderungen an den Tatvorsatz (Absicht) handhabbar abgesenkt werden. Bei Licht betrachtet war dies dem Gericht auch nicht möglich, beseitigt das Argument das Problem gerade nicht, sondern ist vielmehr dessen Grundlage: Bei deskriptiven, also beschreibenden, Merkmalen muss der Täter keine Fachdefinitionen kennen oder richtig subsumieren.¹⁷⁶¹ Es ist vielmehr hinreichend, aber auch mindestens erforderlich, dass er versteht, welche Umstände (§ 16 Abs. 1 S. 1 StGB) durch den Tatbestand beschrieben werden, ohne zugleich die rechtlichen Feinheiten ebendieser Beschreibung kennen zu müssen. Dazu muss er die mit dem deskriptiven Merkmal bezeichneten Tatsachen erfassen.¹⁷⁶² So ist also nicht erforderlich, dass der

1756 Sternberg-Lieben/Schuster, in: Schönke/Schröder, § 15 Rn. 57a.

1757 Teil 2 § 6 D.I.2.

1758 Teil 2 § 6 E.

1759 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 83; a.A. Bülte/Krell, GA 2022, 601, 611.

1760 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. 113; dem folgend Bülte/Krell, GA 2022, 601, 611.

1761 Kudlich, in: BeckOK StGB, § 15 Rn. 12; Joecks/Kulhanek, in: MüKo StGB, § 16 Rn. 70; Puppe, in: NK-StGB, § 16 Rn. 42.

1762 Joecks/Kulhanek, in: MüKo StGB, § 16 Rn. 70; Sternberg-Lieben/Schuster, in: Schönke/Schröder, § 15 Rn. 41; Puppe, in: NK-StGB, § 16 Rn. 42.

Täter benennen kann, welche Faktoren mit welcher Wirkung warum und aufgrund welcher Definition die höchstmögliche Geschwindigkeit in der konkreten Tatsituation bestimmen. Doch muss er, um den natürlichen Sinngehalt der situativ höchstmöglichen Geschwindigkeit zu erfassen, noch immer einen Wert ebendieser Geschwindigkeit quantifizieren können.¹⁷⁶³ Hierfür ist nicht maßgeblich, dass der Täter die tatsächlich höchstmögliche Geschwindigkeit in der Tatsituation erfasst. Es genügt, dass er die höchstmögliche Geschwindigkeit nach seiner Vorstellung¹⁷⁶⁴ anstrebt. Ohne diese Vorstellung von den Umständen kommt der Tatbestand nach seinem Wortlaut jedoch nicht aus.

Damit verlangt der Tatbestand Fahrzeugführern jedoch etwas ab, das sie faktisch nicht leisten können. Kein Fahrzeugführer kann unter (faktischer, nicht zwingend bewusster) Berücksichtigung aller maßgeblichen Faktoren jederzeit ‚abschätzen‘,¹⁷⁶⁵ wie hoch genau die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit ist. Dass Fahrer sich und ihre Fahrzeuge immer wieder überschätzen oder die konkreten Parameter der Fahrbahnbeschaffenheit, Lichtverhältnisse, Wetter etc. nicht zutreffend erkennen, verursacht tagtäglich hunderte Unfälle im Straßenverkehr. Das zeigt bereits die Schwierigkeit, die noch kontrollierbare Geschwindigkeit, also die ‚nicht angepasste Geschwindigkeit‘ kognitiv zu erfassen. Wenn bereits dies alltäglich erhebliche Schwierigkeiten bereitet, dann kann der Täter die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit erst Recht nicht so (hinreichend) präzise bestimmen, dass er seine Fahrt daran ausrichten kann. Der Normunterworfenen kann auf dieser Grundlage nicht abgesehen, wann er sanktioniert wird, kann er doch die Anforderungen des Tatbestandes selbst nicht erfüllen.

Die Problematik verschärft sich, wenn mit dem Bundesgerichtshof verlangt wird, die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, müsse sich auf eine aus Verkehrssicherheitsgesichtspunkten nicht unerhebliche Wegstrecke und dürfe sich nicht auf einen überschaubaren Verkehrsvorgang beziehen.¹⁷⁶⁶ Der Bundesgerichtshof stellt damit paradoxe Anforderungen auf: Der Täter kann angesichts der vielen verschiedenen ortsbezogenen Faktoren die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit höchstens für einen überschaubaren Verkehrsvorgang einschätzen. Weitere Verkehrssituationen mit ihren situativen Höchstgeschwindigkeiten entziehen sich

1763 Kindhäuser, JuS 2019, 953, 959 zeigt zutreffend, dass deskriptive Merkmale regelmäßig Berechnungen voraussetzen - wenn auch nicht der hiesigen Komplexität.

1764 Teil 2 § 6 D.II.

1765 Geschweige denn berechnen.

1766 Teil 2 § 6 D.V.

seinem Erkenntnishorizont, deswegen sind sie nicht mehr „überschaubar“. Die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, kann sich also nicht über den überschaubaren Verkehrsvorgang hinaus erstrecken.

Wenn dem Normunterworfenen nicht abverlangt werden kann, die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit einzuschätzen, um sein Handeln danach auszurichten, reduziert sich der Tatbestand auf die Bestrafung eines diffusen, konturlosen Ziels: So schnell wie irgend möglich fahren zu wollen, ohne dass der Täter versteht, was das genau bedeutet. Dann bestraft der Tatbestand arbiträr diejenigen Fahrer, die sich während der Fortbewegung Gedanken darüber machen, dass sie maximal schnell fahren wollen. Die Erwartung, dass ein Fahrer Erwägungen über die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit anstellt, gar die Absicht fasst, genau die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit erreichen zu wollen, ist realitätsfern und wird nur in ganz seltenen Fällen erfüllt. Diejenigen, die einfach „drauf losfahren“, beiben straffrei. Der Täter des Frankfurter Raserfalls etwa wollte zwar das schnelle Auto „mal ausfahren“,¹⁷⁶⁷ allerdings hatte er nicht beabsichtigt, das Auto so schnell wie irgend möglich auszufahren. Vielmehr ließ er sich (unwiderlegt) dahingehend ein, er habe „nicht bewusst realisiert, wie schnell er genau gefahren sei“ und nicht vorgehabt, „so zu rasen“.¹⁷⁶⁸ In der Tatsituation sei er dem „Geschwindigkeitsrausch“ erlegen,¹⁷⁶⁹ was zeigt, dass er sich gerade gar keine Gedanken mehr über die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit gemacht hat. Aus Sicht des Normunterworfenen verliert das Absichtsmerkmal dann seine Distinktionswirkung zwischen bloßen (erheblichen) und strafbaren Geschwindigkeitsüberschreitungen und wird stattdessen zu einem Wertungskriterium für das Tatgericht.

4. Verhältnis von Tatbestandsbestimmtheit und Sachverhaltsfeststellung

Problematisch ist, wie vor Gericht überprüft werden soll, dass der Täter die nach der eigenen Vorstellung höchstmögliche Geschwindigkeit erzielen wollte. Um den Graubereich der Strafbedrohung zu bestimmen, genügt nicht, dass sich der Täter eine Vorstellung über die situativ höchstmögli-

1767 Siehe § 1 B.II.1.

1768 LG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.12.2016 – 5/8 Kls – 4690 Js 215349/15 (1/16), BeckRS 2016, 133161, Rn. 25.

1769 LG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.12.2016 – 5/8 Kls – 4690 Js 215349/15 (1/16), BeckRS 2016, 133161, Rn. 24.

che Geschwindigkeit bildet. Ihm muss die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, von Beginn der Tatbestandsverwirklichung bis zur Beendigung der Tatbegehung nachgewiesen werden können.¹⁷⁷⁰ Anders als das Bundesverfassungsgericht meint, ist es mit dem Nachweis der Tatvollendung nicht getan, um das Ausmaß der Tatschuld bestimmen zu können.¹⁷⁷¹ Anders als bei § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB fehlt es § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB an einem konkreten Anknüpfungszeitpunkt. Sogar dann, wenn im Laufe der Geschwindigkeitsfahrt eine konkrete Gefahr verursacht und damit § 315d Abs. 2 StGB verwirklicht wird, muss der Tatnachweis grundsätzlich für die ganze Fahrt geführt werden. Das heißt: Für jeden beliebigen Zeitpunkt einer zusammenhängenden Fortbewegung über möglicherweise viele Kilometer oder gar mehrere Bundesländer¹⁷⁷² hinweg muss erwiesen sein, dass der Täter jeweils die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit erreichen wollte.¹⁷⁷³

Verlangt der Tatbestand dem Täter ab, eine Vorstellung hinsichtlich der höchstmöglichen Geschwindigkeit zu bilden, ist immer denkbar, dass er eine als hoch, aber nicht maximal hoch eingeschätzte Geschwindigkeit erzielen wollte. Soll ausreichen, dass der Täter so schnell wie irgend möglich fahren wollte, ist immer fraglich, ob er sich bei der Fortbewegung darüber überhaupt Gedanken machte. Dem Täter muss positiv und intersubjektiv begründbar nachgewiesen werden, dass er sich ausnahmsweise¹⁷⁷⁴ die tatbestandliche Vorstellung gebildet hat und eine situativ höchstmögliche Geschwindigkeit angestrebt hat. Wenn man die erheblichen Beweisschwierigkeiten berücksichtigt, die die Ausgestaltung des Tatbestandsmerkmals als bloßes Absichtsmerkmal mit sich bringt,¹⁷⁷⁵ ist der Beweis vor Gericht mit den Mitteln des deutschen Strafprozessrechts nicht zu leisten.

Auch dieses Problem umschifft das Bundesverfassungsgericht, indem es konstatiert, Beweisschwierigkeiten begründeten keine Unbestimmtheit des Tatbestands.¹⁷⁷⁶ Dem Bundesverfassungsgericht ist dahingehend beizupflichten, dass nicht jede Schwierigkeit der Beweisführung einen Tatbestand in Konflikt mit Art. 103 Abs. 2 GG bringt, andernfalls könnte der

1770 Vgl. auch Teil 2 § 6 B II.

1771 Vgl. Teil 2 § 6 B II.1.

1772 Staatsanwaltschaft Stendal, Verfügung vom 27.04.2022 – 345 Js 2349/22, unveröffentlicht.

1773 OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.10.2022 – 1 OLG 2 Ss 27/22, juris, Rn. 7.

1774 Vgl. Teil 2 § 7 A.I.3.

1775 Siehe hierzu Teil 2 § 6 D.II.5.

1776 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. 113.

Strafgesetzgeber etwa klandestines Verhalten nicht bestrafen. Doch wird ein Strafgesetz dann verfassungswidrig unbestimmt, wenn es Tatbestandsmerkmale normiert, die *übermäßige* Beweisschwierigkeiten verursachen. Eine Auslegung, die einer Norm den Anwendungsbereich entzieht, verletzt das Postulat der Nichtredundanz.¹⁷⁷⁷ Das Postulat der Nichtredundanz basiert auf der Wertung, dass jeder Norm (und jedem Normbestandteil) eine eigenständige, vom Gesetzgeber zugewiesene Funktion zukommt. Damit knüpft es an Art. 103 Abs. 2 GG an: Der Bestimmtheitsgrundsatz verlangt, dass jedem Normunterworfenen ersichtlich wird, welches Verhalten eine Strafnorm sanktioniert,¹⁷⁷⁸ mithin welche Funktion der Gesetzgeber der Norm (und ihren Bestandteilen) zuweist. Hat eine Norm keine Funktion und ist also redundant, können die Normunterworfenen ihre Funktion auch nicht erkennen; ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG. Stellt eine Norm in ihrer jeweiligen Auslegung nicht erfüllbare Ansprüche an ihre Erweislichkeit, läuft sie zwar nicht rechtlich, aber zwangsläufig faktisch leer und wird somit gleichermaßen ihres Anwendungsbereichs und mithin ihrer Funktion beraubt.

Die Absicht, eine situativ höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, kann nicht anhand des Überschreitens der objektiven Grenzgeschwindigkeit¹⁷⁷⁹ oder eines Unfallgeschehens¹⁷⁸⁰ nachgewiesen werden, besteht doch immer die Möglichkeit, dass die übermäßig schnelle Fahrt ein Versehen war oder der Täter eine noch höhere Geschwindigkeit für erreichbar hielt. Auch das Fahrverhalten selbst gibt grundsätzlich keine Auskunft über die Täterabsicht,¹⁷⁸¹ es sei denn, ausnahmsweise kann mit Fahrzeugsteuerungsdaten belegt werden, der Täter habe das Fahrzeug ohne Unterbrechung beschleunigt.¹⁷⁸² Mit Ausnahme letzterer seltenen Fälle bleibt § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB mithin inhaltsleer und wird damit faktisch redundant; ein Verstoß gegen das Postulat der Nichtredundanz und Art. 103 Abs. 2 GG.

1777 BAG, Urteil vom 02.02.2022 – 7 AZR 573/20, BeckRS 2022, 10706, Rn. 39; *Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, S. 137; *Willumat*, NStZ 2021, 583, 584; *Herrfurth*, DGVZ 2020, 241, 242.

1778 Teil 2 § 7 A.I.1.

1779 Teil 2 § 6 D.II.1.

1780 Teil 2 § 6 D.II.2.

1781 Teil 2 § 6 D.II.4.

1782 Teil 2 § 6 D.II.3.

5. Grenzen zulässiger Entgrenzung durch die Rechtsprechung: Präzisierungsgebot

Auf die faktische Redundanz einer Norm reagiert die Rechtsprechung, indem sie in Vermeidung des Verdikts der Gegenstandslosigkeit der unbestimmten Norm multiple, nicht vorhersehbare Anwendungsbereiche attribuiert und damit die Erkennbarkeit eines Graubereichs der Strafbarkeit entgegen Art. 103 Abs. 2 GG aufhebt. Besonders deutlich zeigt sich das am Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 22.2.2021.¹⁷⁸³ Die im Lichte des Art. 103 Abs. 2 GG problematische Normbestimmtheit des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB will das Gericht durch „möglichst klar konturierte Feststellungen des für erwiesen erachteten Sachverhalts“¹⁷⁸⁴ kompensieren. Vor dem Hintergrund der weiten gesetzlichen Formulierung dürften sich Unschärfen bei der Sachverhaltsermittlung nicht einseitig zum Nachteil des Angeklagten auswirken.¹⁷⁸⁵ Will sagen: Wenn schon das Gesetz nicht bestimmt genug ist, müssen es wenigstens die Feststellungen des Tatgerichts sein. Anstatt die Grenzen der Strafbarkeit anhand der Norm zu bestimmen und damit zur Präzisierung der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, beizutragen, stellt das Kammergericht Berlin den Bestimmtheitsgrundsatz auf den Kopf. Das Gericht kann Lücken im gesetzlichen Prüfungsprogramm nicht gleichsam durch umfangreichere, trennschärfere Tatsachenfeststellungen schließen. Denn: Was soll das Gericht feststellen, wenn das Gesetz keine erkennbaren bzw. vielgestaltigen Vorgaben macht? Überschießende Feststellungen außerhalb des Tatbestands sind für die Subsumption gegenstandslos.¹⁷⁸⁶ Jeder Versuch, dennoch Feststellungen zu treffen, gerät zu einer reinen Zuschreibung eines Tatbestandsmerkmals anhand des Tätercharakters¹⁷⁸⁷: Verurteilt wird, wem das Gericht zutraut, so schnell wie irgend möglich fahren zu wollen.¹⁷⁸⁸ Damit löst sich die Entscheidung vom Gesetz. Ist der Tatbestand nicht hinreichend bestimmt, so lassen sich

1783 KG, Beschluss vom 22.02.2021 – (3) 161 Ss 26-21 (13-21), BeckRS 2021, 2931.

1784 KG, Beschluss vom 22.02.2021 – (3) 161 Ss 26-21 (13-21), BeckRS 2021, 2931, Rn. 2; vgl. auch *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 26; KG, Beschluss vom 01.03.2024 – 3 ORs 16/24, BeckRS 2024, 12872, Rn. 3.

1785 KG, Beschluss vom 22.02.2021 – (3) 161 Ss 26-21 (13-21), BeckRS 2021, 2931, Rn. 8.

1786 *Pschorr*, JurisPR-StrafR 9/2021, Anm. 4.

1787 Das zeichnete sich bereits anhand der Anlasstaten ab, siehe § 1 C.I.

1788 Siehe Teil 2 § 6 D.II.5.

eben keine subsumptionsrelevanten Feststellungen treffen und die Norm unterliegt dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit.¹⁷⁸⁹

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Polizeifluchtfahrten ist Ausdruck dieser Tendenz zur Zuschreibung: Weil die Absicht, eine situativ höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, nicht aus sich heraus erwiesen werden kann, greift die Rechtsprechung auf sekundäre Faktoren zurück, um den Tatvorsatz bejahen zu können. Dem liegt die Logik zugrunde: Wer vor der Polizei flüchten will, muss auch so schnell wie situativ möglich fahren wollen.¹⁷⁹⁰ Das Bundesverfassungsgericht hält dies für unbedenklich – schließlich sei auch für andere Tatbestände anerkannt, dass spezifische subjektive Absichten als notwendige Zwischenziele verwirklicht werden könnten.¹⁷⁹¹ Die Reichweite des Problems erkennt das Gericht aber nicht: § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB kommt in der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung nahezu ausschließlich dann zur Anwendung, wenn der Täter beabsichtigt, vor der Polizei zu fliehen. Die Rechtspraxis substituiert damit faktisch das Tatbestandsmerkmal durch einen merkmalsfremden Norminhalt ohne Anknüpfung im Normwortlaut oder im Willen des Gesetzgebers¹⁷⁹². Anders gesagt: Die Begründung der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, vermittelt der Argumentationsfigur des notwendigen Zwischenziels ist nicht etwa einer von vielen Wegen, sondern gerät zur faktisch einzig tragfähigen Grundlage.¹⁷⁹³ So löst die Rechtsprechung die Norm von ihrem Wortlaut und weist ihr einen – für sanktionswürdig befundenen – neuen Regelungsgehalt zu.

Diese Ausweitung des Tatbestands verstößt nicht gegen das sog. Entgrenzungsverbot.¹⁷⁹⁴ Zwar ist der Rechtsprechung untersagt, durch fernliegende Auslegung bestimmte Tatbestände zu entgrenzen und damit der Verfas-

1789 *Pschorr*, JurisPR-StrafR 9/2021, Anm. 4.

1790 Siehe näher in Teil 2 § 6 D.IV.4.b. einschließlich der Einschränkung des BGH, allein hieraus dürfe nicht auf die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen geschlossen werden, die in der Praxis weitgehend leer läuft.

1791 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. 114.

1792 § 1 C.I.

1793 Vgl. Teil 2 § 6 D.IV.4.

1794 BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3211 Rn. 79; BVerfG, Beschluss vom 07.12.2011 – 2 BvR 2500/09 u. a., NJW 2012, 907, 916 Rn. 176; AG Villingen-Schwenningen, Urteil vom 30.10.2019 – 6 Ds 31 Js 29240/18, 6 Ds 56 Js 25429/19, BeckRS 2019, 34144, 42; *Radtko*, in: BeckOK GG, Art. 103 Rn. 26.1; *Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK StGB, § 1 Rn. 12; *Kühl*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 1 Rn. 6; *Burghart*, in: Leibholz/Rinck, Art. 103 Rn. 1317; *Pohlreich*, in: BonnKomm, Art. 103 Abs. 2 Rn. 105; *Krüger*, NStZ 2011, 369, 372; *Saliger*, NJW 2010, 3195, 3196; *C. Becker*, HRRS 2010, 383, 386; *Kuhlen*, in: FS

sungswidrigkeit preiszugeben. Nachdem der Tatbestand aber gerade keine Maßgaben für seine Auslegung und Begrenzung normiert, kann dem Bundesgerichtshof nicht vorgeworfen werden, seine Auslegung sei ‚fernliegend‘.

Doch trägt die Rechtsprechung dem sog. Präzisierungsgebot¹⁷⁹⁵ nicht hinreichend Rechnung. Hiernach müssen sich die Gerichte um eine Auslegung bemühen, die zur Normenklarheit beiträgt und bestehende Unklarheiten einer Vorschrift ausräumt. „Besondere Bedeutung hat diese Pflicht bei solchen Tatbeständen, die der Gesetzgeber im Rahmen des Zulässigen durch Verwendung von Generalklauseln verhältnismäßig weit und unscharf gefasst hat.“¹⁷⁹⁶ Dann müssen die Gerichte besonders zur Erkennbarkeit der Strafbarkeitsgrenzen beitragen.¹⁷⁹⁷

Statt aber den Tatbestand auf seinen Wortlaut zurückzuführen, attribuiert der Bundesgerichtshof § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB die Funktion der Bestrafung von Polizeifluchtfahrten und löst damit den Tatbestand von seinem Wortlaut ab. Indem er eine nicht konturierte¹⁷⁹⁸ zusätzliche Anforderung an die Strafbarkeit stellt, verstärkt er die tatbestandliche Unbestimmtheit noch zusätzlich: Er verlangt, die Absicht, eine nicht unerhebliche Geschwindig-

Neumann, S. 945; Wapler, in: Strafverfassungsrecht, S. 190; Saliger, in: FS Fischer, S. 526 ff. hält die Entgrenzung für eine Folge der Verschleifung.

1795 BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 36; BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1162 Rn. 98; BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3211 Rn. 81; Radtke, in: BeckOK GG, Art. 103 Rn. 26.2; Burghart, in: Leibholz/Rinck, Art. 103 Rn. 1317; Wolff, in: Hömig/Wolff, Art. 103 Rn. 17; Krüger, NStZ 2011, 369, 372; Saliger, NJW 2010, 3195, 3196; Kuhlen, JR 2011, 246, 248; Bülte, NZV 2020, 12, 15; Saliger, in: FS Fischer, S. 529; Jahn, in: Strafverfassungsrecht, S. 212; L. Schulz, in: FS Roxin II, S. 311; Mehl, Verschleifungsverbot, S. 62; a.A. Rogall, in: KK-OWiG, § 3 Rn. 26; Schmitz, in: MüKo StGB, § 1 Rn. 57 ff.; Pohlreich, in: BonnKomm, Art. 103 Abs. 2 Rn. 80; Kunig/Saliger, in: von Münch/Kunig, Art. 103 Rn. 47; Basak, in: Strafrecht und Verfassung, S. 80; kritisch auch Zieschang, JR 2022, 284, 286; Nolte/Aust, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 103 Abs. 2 Rn. 139; Tsoumanis, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 968.

1796 BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 36; BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1162 Rn. 98; BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3211 Rn. 81.

1797 BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 36; BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1162 Rn. 98; BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3211 Rn. 81.

1798 A.A. BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1165 Rn. 116 f.

keit zu erreichen, müsse sich auf eine nicht unerhebliche Wegstrecke beziehen.¹⁷⁹⁹ Dem Bundesgerichtshof gelingt es nicht, abstrakte, subsumierbare Kriterien für dieses zusätzliche Merkmal aufzustellen.¹⁸⁰⁰ Stattdessen greift er auf eine nicht näher eingegrenzte Verkehrssicherheitsrelevanz zurück. Um diese nachvollziehbar zu machen, entwickelt die Rechtsprechung Fallgruppen. Das geschieht immer dann, wenn ein Tatbestandsmerkmal aus sich heraus nicht bestimmbar ist – so beispielsweise für die Rücksichtslosigkeit i. S. d. § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB – und ist gleichsam der methodisch letzte Rettungsanker und nicht etwa ein Zeichen der Tatbestandsbestimmtheit.¹⁸⁰¹ Das Erfordernis einer nicht unerheblichen Wegstrecke konkretisiert den ohnehin unbestimmten Tatbestand nicht, sondern schafft weitere Unschärfen. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ist damit auch nicht durch die Rechtsprechung hinreichend bestimmt worden und verstößt gegen das Normenklarheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG.

II. Gesetzlichkeitsprinzip

Damit ist die Frage aufgeworfen, ob die Rechtsprechung überhaupt dazu in der Lage ist, einen unbestimmten, unkonturierten Tatbestand zu bestimmen.¹⁸⁰² Das entscheidet sich anhand des Gesetzlichkeitsprinzips¹⁸⁰³.

1799 Siehe Teil 2 § 6 D.V.

1800 *Zieschang*, JR 2022, 284, 287.

1801 So aber BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1165 Rn. 117.

1802 So BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1163 Rn. 103; BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3211 Rn. 76; BVerfG, Beschluss vom 26.02.1969 – 2 BvL 15, 23/68, NJW 1969, 1059; BVerfG, Beschluss vom 20.10.1992 – 1 BvR 698/89, NSTZ 1993, 75; BVerfG, Beschluss vom 03.06.1992 – 2 BvR 1041/88, 2 BvR 78/89, NJW 1992, 2947, 2953; BVerfG, Beschluss vom 10.10.1994 – 1 BvR 1476/91, 1 BvR 1980/91, 1 BvR 102/92 u. 1 BvR 221/92, NJW 1995, 3303, 3304; BVerfG, Beschluss vom 10.01.1995 – 1 BvR 718/89, 719/89, 722/89, 723/89, NJW 1995, 1141; BVerfG, Beschluss vom 21.06.1977 – 2 BvR 308/77, NJW 1977, 1815; *Schmahl*, in: Schmidt-Bleibtreu, Art. 103 Rn. 68; *Radtke*, in: BeckOK GG, Art. 103 Rn. 27; *Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK StGB, § 1 Rn. 12; *Bülte*, NZV 2020, 12, 15; *Kulhanek*, NSTZ 2022, 47, 48; a.A. *Kargl*, in: NK-StGB, § 1 Rn. 70b (nur Indiz); *Kuhlen*, in: FS Otto, S. 105 (nur Indiz); *Schmitz*, in: MüKo StGB, § 1 Rn. 57 ff.; *Pohlreich*, in: BonnKomm, Art. 103 Abs. 2 Rn. 80; *Basak*, in: Strafrecht und Verfassung, S. 75; *Gropp*, in: FS Goerlich, S. 122 f.; *C. Roxin/Greco*, Strafrecht AT I, § 5 Rn. 79a; *Amelung*, NJW 1995, 2584, 2587; kritisch auch *Böse*, JURA 2011, 617, 620.

Das Gesetzlichkeitsprinzip schützt die verfassungsrechtliche Aufgabenzuweisung im Gesetzgebungsprozess.¹⁸⁰⁴ Art. 103 Abs. 2 GG weist die Strafrechtssetzung allein der unmittelbar vom Volk gewählten Legislative zu.¹⁸⁰⁵ Ausschließlich sie ist hinreichend demokratisch legitimiert,¹⁸⁰⁶ ein Verhalten mit der *ultima ratio*¹⁸⁰⁷ Strafe zu belegen. Art. 103 Abs. 2 GG stellt sicher, dass nur diese Gewalt im Voraus über die Strafbarkeit von Verhalten entscheidet und die Entscheidung nicht erst nachträglich von der Exekutive oder Judikative gefällt wird.¹⁸⁰⁸ Nur der Gesetzgeber ist berechtigt, und

1803 Wolff, in: Hömig/Wolff, Art. 103 Rn. 15; Bohn/Krause, JuS 2019, 753, 755; in der europäischen Menschenrechtskonvention verankert in Art. 7 Satzger, in: SSW-StPO, Art. 7 EMRK Rn. 1; BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1163 Rn. 103 ff.; Saliger, in: FS Fischer, S. 530 verwendet den Terminus als Überbegriff der Elemente des nulla poena sine lege-Grundsatzes; ähnlich Wapler, in: Strafverfassungsrecht, S. 188.

1804 Wörner, ZJS 2009, 236, 238; Towfigh, Der Staat 2009, 29, 63; Schaum, Verfassungsrechtliche Grenzen einer Vorverlagerung der Strafbarkeit dargestellt am Beispiel der omnisio libera in causa bei § 266a Abs. 1 StGB, S. 98; Krahl, Der Gesetzlichkeitsgrundsatz im Lichte einer verfassungskonformen Straftatlehre, S. 72; C. Roxin/Greco, Strafrecht AT I, § 5 Rn. 20; A. Schumann, in: Strafbegründung und Strafeinschränkung als Argumentationsmuster, S. 73; Tsoumanis, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 172.

1805 Hecker, in: Schönke/Schröder, § 1 Rn. 16; Gärditz, in: Strafverfassungsrecht, S. 29; Nettesheim, in: Strafverfassungsrecht, S. 110; Teils wird diese Komponente dem Grundsatz nulla poena sine lege scripta zugewiesen Schmahl, in: Schmidt-Bleibtreu, Art. 103 Rn. 58; Wapler, in: Strafverfassungsrecht, S. 201 leitet diese Aufgabenzuweisungsentscheidung dementsgegen aus dem Wesentlichkeitsgrundsatz ab; a.A. Windhorst, Der Rechtsbegriff der "schweren Gesundheitsschädigung", S. 39; über Art. 103 Abs. 2 GG hinaus siehe Burghart, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 93 ff.

1806 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160 Rn. 89; BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3210 Rn. 70; BVerfG, Beschluss vom 06.05.1987 – 2 BvL 11/85, NJW 1987, 3175; Schmahl, in: Schmidt-Bleibtreu, Art. 103 Rn. 58; Jäger, in: SK-StGB, § 1 Rn. 26; Brodowski, JuS 2012, 892; Calliess, NJW 1985, 1506, 1512; T. Walter, ZIS 2016, 746, 747 f.; Schünemann, Nulla poena sine lege?, S. 11; Schaum, Verfassungsrechtliche Grenzen einer Vorverlagerung der Strafbarkeit dargestellt am Beispiel der omnisio libera in causa bei § 266a Abs. 1 StGB, S. 129 ff.; C. Roxin/Greco, Strafrecht AT I, § 5 Rn. 20; zum Zusammenhang von Normbestimmtheit und Demokratieprinzip Gärditz, Der Staat 2010, 331.

1807 BVerfG, Beschluss vom 26.02.2008 – 2 BvR 392/07, NJW 2008, 1137, 1138; Brodowski, JuS 2012, 892, 893; zur Operationalisierung erhellend Jahn/Brodowski, ZStW 2017, 363, 377 ff.; kritisch Gärditz, in: Strafverfassungsrecht, S. 27; ders., JZ 2016, 641, 644 ff.

1808 BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 35; BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160 Rn. 89; BVerfG, Beschluss vom 06.05.1987 – 2 BvL 11/85, NJW 1987, 3175; BVerfG, Beschluss vom

im Einzelfall sogar verpflichtet,¹⁸⁰⁹ bestimmte Handlungen¹⁸¹⁰ unter Strafe zu stellen;¹⁸¹¹ deswegen ist auch allein er befugt, Strafnormen einen Zweck tatbestandlich zuzuweisen und den Anwendungsbereich zu limitieren. Diesem Maßstab genügt die Legislative nicht, indem sie allein eine durch die Rechtsprechung ausformbare Strafnorm kodifiziert. Sie muss zugleich den Rahmen ebendieser Ausformung selbst setzen. Das Bundesverfassungsgericht verlangt, dass der Gesetzgeber wesentliche Fragen der Strafbarkeit selbst adressiert und entscheidet.¹⁸¹² Hieraus folgen sowohl prozedurale Anforderungen an das formelle Gesetzgebungsverfahren (1.) und die Kommunikation des Gesetzgeberwillens (2.) als auch materielle Anforderungen an Strafnormen (3.).¹⁸¹³

1. Prozedurale Anforderungen an das formelle Gesetzgebungsverfahren

Wenn der Gesetzgeber – und nur der Gesetzgeber allein – Strafrecht setzen darf, muss sichergestellt werden, dass gerade parlamentarische Akteure die fragliche strafrechtliche Materie bearbeitet und damit in einem parlamentarisch-demokratischen Willensbildungsprozess¹⁸¹⁴ einen Gesetzgeber-

10.01.1995 – 1 BvR 718/89, 719/89, 722/89, 723/89, NJW 1995, 1141; *Wörner*, ZJS 2009, 236, 238; *T. Walter*, NStZ 2014, 368 ff.; *Wapler*, in: Strafverfassungsrecht, S. 191.

1809 BVerfG, Urteil vom 20.03.2002 – 2 BvR 794/95, NJW 2002, 1779, 1780; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 30; *Gärditz*, in: Strafverfassungsrecht, S. 33 f.; *Ungern-Sternberg*, in: Strafverfassungsrecht, S. 90; *Gärditz*, Der Staat 2010, 331, 340; *Nettesheim*, in: Strafverfassungsrecht, S. 109 ff.

1810 Die Anhänger der personalen Straftatlehre fragen insoweit nach dem Verhaltensnormverstoß, vgl. *Birkenstock*, Die Bestimmtheit von Straftatbeständen mit unbestimmten Gesetzesbegriffen, S. 71; *Krahl*, Der Gesetzlichkeitsgrundsatz im Lichte einer verfassungskonformen Straftatlehre, S. 73.

1811 *Gärditz*, in: Strafverfassungsrecht, S. 34; *Krahl*, Der Gesetzlichkeitsgrundsatz im Lichte einer verfassungskonformen Straftatlehre, S. 72 f.

1812 BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 35; BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1161 Rn. 90; BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3210 Rn. 72; AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 30; *Tsoumanis*, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 936.

1813 *Pschorr*, in: Strafrecht und Demokratie, S. 136 ff.

1814 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1161 Rn. 90; *Wolff*, in: Hömig/Wolff, Art. 103 Rn. 16; *Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK StGB, § 1

willen herausgebildet haben.¹⁸¹⁵ Spezifische Gestaltungsformen des Gesetzgebungsverfahrens können darauf hindeuten, dass eine parlamentarische Auseinandersetzung mit der fraglichen Gesetzesmaterie nicht hinreichend stattgefunden hat.¹⁸¹⁶ Zunächst kann es an einem erkennbaren Gesetzgeberwillen fehlen, wenn diejenigen parlamentarischen Gremien nicht umfassend an der Willensbildung beteiligt werden, die den Austausch über wesentliche Fragen der Gesetzgebung sicherzustellen in der Lage sind: Die Ausschüsse.¹⁸¹⁷ Sie sind Herzstück¹⁸¹⁸ der Gesetzgebungsarbeit;¹⁸¹⁹ hier wird das Gesetzeshandwerk des Arbeitsparlaments¹⁸²⁰ erbracht. Sie müssen diejenige Gesetzesfassung beraten können, die später dem Plenum vorgelegt wird. Weicht der Wortlaut des dem Parlament vorgelegten Beschlussantrags in zweiter Lesung wesentlich vom Beratungsinhalt der Ausschüsse ab, ist nicht sichergestellt, dass ein normbezogener Diskurs stattfinden konnte, der den Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG genügt. Im Gegenteil droht, dass sich der Gesetzgeber keinen hinreichend ausgeschärften Willen hinsichtlich der Strafwürdigkeit des Verhaltens und der Grenzen der Strafbarkeit bildete.¹⁸²¹ Gleiches gilt, wenn während einer bereits laufenden Gesetzesberatung in Ausschüssen wesentliche Gesetzesänderungen vorgenommen werden. Dann steht zu befürchten, dass das Parlament als Ganzes

Rn. 11; *Lienbacher*, in: VVDStRL 71 (2012), S. 13 ff.; *Meyer*, Der Staat 2009, 278, 298; zu dessen Eigenarten *Dann*, Der Staat 2010, 630, 645; *Gärditz*, Der Staat 2010, 331, 344; *Waldhoff*, in: *Mysterium »Gesetzesmaterialien«*, S. 88 ff.

1815 *Burghart*, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 136.

1816 BVerfG, Urteil vom 24.01.2023 – 2 BvF 2/18, NJW 2023, 672, 674 Rn. 94 ff.; ausführlich *Pschorr*, Informationsbrief Ausländerrecht 2024, 303.

1817 *Burghart*, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 139.

1818 *Bundesrat*, Ausschüsse; *Müller-Terpitz*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, Art. 52 Rn. 47.

1819 BVerfG, Urteil vom 16.07.1991 – 2 BvE 1/91, NJW 1991, 2474, 2476; BVerfG, Urteil vom 22.09.2015 – 2 BvE 1/11, NVwZ 2015, 1751, 1752 Rn. 93; *H. H. Klein*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, Art. 40 Rn. 126 f.; *H. H. Klein/Schwarz*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, Art. 42 Rn. 48.

1820 *H. H. Klein*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, Art. 40 Rn. 127 mwN.

1821 Es wird nicht übersehen, dass dies *prima facie* die Gestaltungsfreiheit des demokratisch unmittelbar legitimierten Plenums einschränkt. Um jedoch sicherzugehen, dass sich dessen Funktion tatsächlich auswirken kann, müssen diejenigen faktischen Einschränkungen mitbeachtet werden, die einen demokratischen Willensbildungsprozess in einem modernen Parlament überhaupt erst ermöglichen – und dies ist Ausschussarbeit. Sollte das Plenum deshalb ganz erheblichen Änderungsbedarf sehen, so sollte es eine Gesetzesinitiative zur neuerlichen Beratung in die Ausschüsse zurückverweisen. Dann kann Kohärenz zwischen Ausschussberatung und Plenumsfassung hergestellt werden, ohne das Gesetzgebungsverfahren neu beginnen zu müssen.

von der nachträglich eingefügten Materie nicht ausreichend oder gar keine Kenntnis nimmt.¹⁸²² Durch ein radikal beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren können schließlich Teile des Parlaments faktisch aus dem demokratischen Willensbildungsprozess ausgeschlossen werden,¹⁸²³ was das Recht der Abgeordneten auf gleichberechtigte Teilhabe an der parlamentarischen Willensbildung verletzen, gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der parlamentarischen Beratung verstoßen¹⁸²⁴ und den nach Art. 103 Abs. 2 GG erforderlichen demokratischen Willensbildungsprozess beeinträchtigen kann.

Wendet man die Maßgaben auf § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB an, stellt man fest, dass das Gesetzlichkeitsprinzip insoweit nicht verletzt ist: Nachdem die Große Koalition ihren Änderungsantrag eingebracht hatte, der einen ersten Entwurf des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB beinhaltete, war eine hitzige Diskussion um dessen (verfassungskonforme) Ausgestaltung entbrannt. Insbesondere die Sachverständigenanhörung vom 21.6.2017 fokussierte die neue Norm; die Sachverständigen unterzogen den Antrag einer minutiösen Prüfung. Nachdem die Sachverständigen die Vorschrift (besonders ob ihrer mangelnden Bestimmtheit) kritisierten,¹⁸²⁵ passte die Mehrheit im Rechtsausschuss den Normwortlaut so an, wie er schlussendlich verabschiedet wurde. Dementsprechend kann vorliegend nicht konstatiert werden, dass sich der maßgebliche Rechtsausschuss nicht hinreichend mit der Gesetzesmaterie befasst habe, um eine strukturierte¹⁸²⁶ parlamentarische Willensbildung zu verneinen. Im Plenum wurde die neue Tatalternative ausführlich diskutiert und auch die nicht antragsstellende Opposition konnte sich mit den Implikationen der neuen Norm auseinandersetzen.¹⁸²⁷ Das Risiko der Implementation wesentlicher Änderungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren für die Bestimmtheit von Strafnormen war für die Fassung des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht ausschlaggebend.

1822 Schmitz, in: MüKo StGB, § 1 Rn. 92; Dannecker/Schuhr, in: LK-StGB, § 1 Rn. 314; Kargl, in: NK-StGB, § 1 Rn. 108e.

1823 Vgl. Towfigh, Der Staat 2009, 29, 62.

1824 Kritisch hinsichtlich eines nur zehntägigen überraschenden Gesetzgebungsverfahrens BVerfG, Urteil vom 24.01.2023 – 2 BvF 2/18, NJW 2023, 672, 674 Rn. 94 ff.; siehe dazu Pschorr, Informationsbrief Ausländerrecht 2024, 303.

1825 Teil 2 § 6 D.I.

1826 Zur kontraditorischen Struktur parlamentarischer Debatten Dann, Der Staat 2010, 630, 645.

1827 Teil 2 § 5 B.II.

2. Prozedurale Anforderungen an die Kommunikation des Gesetzgeberwillens

Allerdings folgen für das Strafrecht¹⁸²⁸ aus Art. 103 Abs. 2 GG auch Anforderungen an die Kommunikation des Gesetzgeberwillens. Die Verfassung verlangt dem Gesetzgeber ab, diesen möglichst eindeutig zum Ausdruck zu bringen.¹⁸²⁹ Bekanntlich kommuniziert er seinen (subjektiv-historischen)¹⁸³⁰ Willen vornehmlich¹⁸³¹ mittels der Gesetzesmaterialien,¹⁸³² die zumeist zusammen mit dem Gesetzesentwurf durch die Ministerialbürokratie – einem rationalen Akteur mit den Mitteln zur detaillierten Auseinandersetzung mit dem Gesetzesvorhaben¹⁸³³ – erstellt werden, deren Überlegungen sich der Gesetzgeber dann (teilweise) zu Eigen macht.¹⁸³⁴ Fehlen¹⁸³⁵ Gesetzgebungsmaterialien oder sind diese grob lückenhaft,¹⁸³⁶ lässt sich kein subjektiv-historischer Gesetzgeberwille ermitteln.¹⁸³⁷ Damit

1828 Zur Differenzierung zwischen den Rechtsgebieten vgl. *Waldhoff*, in: *Mysterium »Gesetzesmaterialien«*, S. 92; in diese Richtung auch *Erbguth*, JZ 2008, 1038, 1041.

1829 *Kargl*, in: NK-StGB, § 1 Rn. 108a; in diese Richtung auch *T. Walter*, ZIS 2016, 746, 748; *Burghart*, Die Pflicht zum guten Gesetz, S. 136 f.

1830 BVerfG, Beschluss vom 06.06.2018 – 1 BvL 7/14 und 1 BvR 1375/14, NZA 2018, 774, 780 Rn. 74; *Dannecker/Schuhr*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 296; *Kargl*, in: NK-StGB, § 1 Rn. 108; *Höpfner*, RdA 2018, 321, 326; so i.E. auch *Rogall*, in: KK-OWiG, § 3 Rn. 80; kritisch *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 1 Rn. 41; *Kühl*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 1 Rn. 6; *Satzger*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 1 Rn. 48; *T. Fischer*, StGB, § 1 Rn. 24; *Nolte/Aust*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 103 Abs. 2 Rn. 161; *Weiss*, ZRP 2013, 66; *Schünemann*, NJW 1981, 2562; *Honsell*, ZfPW 2016, 106, 119 f.; zusammenfassend zum Streit zwischen objektiver und subjektiver Theorie *Schaum*, Verfassungsrechtliche Grenzen einer Vorverlagerung der Strafbarkeit dargestellt am Beispiel der *omnissio libera in causa* bei § 266a Abs. 1 StGB, S. 99.

1831 *Gerhold*, JuS 2021, 97.

1832 BGH, Beschluss vom 05.07.2022 – StB 7/22, StB 8/22, StB 9/22, BeckRS 2022, 16695, Rn. 48 ff.; BVerfG, Beschluss vom 06.06.2018 – 1 BvL 7/14 und 1 BvR 1375/14, NZA 2018, 774, 780 Rn. 74; *Schmitz*, in: MüKo StGB, § 1 Rn. 91; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 1 Rn. 46; *Dannecker/Schuhr*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 313; *Kargl*, in: NK-StGB, § 1 Rn. 108b f.; *Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK StGB, § 1 Rn. 25; *Satzger*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 1 Rn. 48; *C. Putzke/H. Putzke*, JuS 2012, 500, 503; *T. Walter*, ZIS 2016, 746, 747 f.

1833 *Lienbacher*, in: VVDStRL 71 (2012), S. 26 f.

1834 *Waldhoff*, in: *Mysterium »Gesetzesmaterialien«*, S. 88 ff.

1835 *Tsoumanis*, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 1005.

1836 Vgl. *Mehl*, Verschleifungsverbot, S. 124; beispielhaft *Schmitz*, in: MüKo StGB, § 1 Rn. 92; *Dannecker/Schuhr*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 314.

1837 *Meyer*, Der Staat 2009, 278, 285; *Hassold*, ZfP 1981, 192, 199.

entfällt eine wesentliche Quelle zur Ermittlung des Normzwecks¹⁸³⁸ und zur Bestimmung des Arbeitsprogramms von Exekutive und Judikative.¹⁸³⁹ Fast noch schädlicher ist es, wenn die Gesetzesmaterialien nicht mit dem verabschiedeten Normwortlaut vereinbar sind; beispielsweise, weil sie Terminologie verwenden, die sich im Gesetz nicht wiederfindet.¹⁸⁴⁰ Dann steht der Gesetzgeberwille im Widerstreit mit der Grenze der Auslegung: dem Wortlaut.¹⁸⁴¹ Eine Entscheidung des Gesetzgebers, gerade diejenigen Verhaltensweisen zu bestrafen, die der Normwortlaut erfasst, kann dann nicht erkannt werden. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ist nun nahezu ein Paradebeispiel eines Verstoßes gegen diesen Aspekt des Gesetzlichkeitsprinzips. Die lückenhaften, verknappten Materialien zu § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB stehen im diametralen Widerspruch zum Normwortlaut. Der artikuliert Gesetzgeberwille lässt sich nicht in den Wortlautgrenzen realisieren.¹⁸⁴² Statt zur Normkonkretisierung beizutragen und die Auslegung zu leiten, schaffen die Gesetzesmaterialien unauflösliche Konflikte zwischen kodifiziertem und durch den Gesetzgeber *prima facie* zugewiesenem Normsinn.¹⁸⁴³

3. Verletzung materieller Komponenten des Gesetzlichkeitsprinzips

In materieller Hinsicht verlangt Art. 103 Abs. 2 GG, dass der Gesetzgeber das Strafgesetz so fasst, dass er Hoheit über die Normwertungen innehat. Es muss gerade der Gesetzgeber sein, der das Prüfungsprogramm des Tatbestands sichert (a.). Das gilt nicht nur für einzelne Tatbestandselemente, sondern auch für die Kombination verschiedener Straftatbestände untereinander. Sollte die Kombination unbestimmter Straftatbestände zur Redundanz einzelner Normelemente führen, könnte ein Verstoß gegen das

1838 BVerfG, Urteil vom 19.03.2013 – 2 BvR 2628, 2883/10, 2155/11 ua, BVerfGE 133, 168, 205 Rn. 66; vgl. etwa die Bedeutung der Materialien bei BGH, Beschluss vom 05.07.2022 – StB 7/22, StB 8/22, StB 9/22, BeckRS 2022, 16695, Rn. 63.

1839 Dannecker/Schuh, in: LK-StGB, § 1 Rn. 315.

1840 Siehe z.B. Pschorr, DÖV 2019, 389, 393.

1841 BVerfG, Beschluss vom 07.12.2011 – 2 BvR 2500/09 u. a., NJW 2012, 907, 915 Rn. 166; BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3211 Rn. 78; ausführlich Rüthers/Höpfner, JuS 2005, 21, 24; Wapler, in: Strafrechtsverfassungsrecht, S. 189 f.

1842 Siehe näher unter Teil 2 § 6 E.

1843 Vgl. Teil 2 § 6 E.

Verschleifungsverbot¹⁸⁴⁴ vorliegen. In Rede steht ein solcher Verstoß für das Tatbestandsmerkmal „rücksichtslos“ (b.) und die Geschwindigkeitsselemente (c.) des Tatbestands. Schließlich könnte der Gesetzgeber das Optimierungsverbot verletzt haben, wenn er nicht die bestimmtestmögliche Normfassung wählte, um sein Ziel zu erreichen (d.).

a. Keine Programmsicherung

Für ein bestimmtes Strafgesetz ist nach *Dannecker* und *Schuhr* mindestens notwendig, „dass der Gesetzgeber in seinen Gesetzen einen Regelungsrahmen vorgibt, dessen konkretisierende Ausfüllung noch als Auslegung eines bestimmten Gesetzes durch den Richter gelten kann. Hierfür ist es erforderlich, dass zumindest aus dem Kontext des Regelungszusammenhanges oder aus dem Kontext der legislatorischen Entscheidung eine Bewertung des Gesetzgebers zu erkennen ist.“¹⁸⁴⁵

Wann aber hat der Gesetzgeber eine solche „Bewertung“ vorgenommen? Angesichts des Spagats zwischen hinreichender Bestimmtheit und praxisnotwendiger Flexibilität kann dem Gesetzgeber nicht abverlangt werden, jedwede denkbare Fallkonstellation eindeutig zu regeln.¹⁸⁴⁶ Auslegungsoffenheit steht der Verfassungskonformität einer Norm nicht per se entgegen.

1844 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1162 Rn. 99; BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 37; BVerfG, Beschluss vom 01.11.2012 – 2 BvR 1235/11, NJW 2013, 365, 366; BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3211 Rn. 79; BGH, Beschluss vom 22.11.2012 – 1 StR 537/12, NJW 2013, 1750 Rn. 7; *Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK StGB, § 1 Rn. 12; *Kühl*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 1 Rn. 6; *T. Fischer*, StGB, § 1 Rn. 8; *Burghart*, in: Leibholz/Rinck, Art. 103 Rn. 1317; *Nolte/Aust*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 103 Abs. 2 Rn. 158; *Pohlreich*, in: BonnKomm, Art. 103 Abs. 2 Rn. 105; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, Art. 103 Abs. 2 Rn. 46; *Kunig/Saliger*, in: von Münch/Kunig, Art. 103 Rn. 47; *Kubiciel*, JZ 2022, 785, 787; *Krüger*, NSTZ 2011, 369, 372; *Saliger*, NJW 2010, 3195, 3196; *Rostalski*, HRRS 2016, 73, 81; *Kuhlen*, in: FS Neumann, S. 946; *Saliger*, in: FS Fischer, S. 523; *Tsoumanis*, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 944; *Wapler*, in: Strafverfassungsrecht, S. 190; *Jahn*, in: Strafverfassungsrecht, S. 209; *Mehl*, Verschleifungsverbot, S. 236; *Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, S. 148; a.A. *Kargl*, in: NK-StGB, § 1 Rn. 70b.

1845 *Dannecker/Schuhr*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 205; vgl. auch *Tsoumanis*, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 444 f.; *L. Schulz*, in: FS Roxin II, S. 324 f.; *C. Roxin/Greco*, Strafrecht AT I, § 5 Rn. 75; *Martins*, in: Strafbegründung und Strafeinschränkung als Argumentationsmuster, S. 57 f.; vgl. zu überkomplexen Normen auch *Towfigh*, Der Staat 2009, 29, 64.

1846 *Kargl*, in: NK-StGB, § 1 Rn. 20.

Art. 103 Abs. 2 GG ist aber nur dann eingehalten, wenn der Gesetzgeber im Tatbestand die Grenzen der Auslegung selbst abgesteckt, mithin einen auslegungsfähigen Wortlaut mit eingrenzender Wirkung gefasst¹⁸⁴⁷ und der Norm einen bestimmbaren Normzweck zugewiesen hat.¹⁸⁴⁸ Kargl nennt diese Anforderung „Programmsicherung“.¹⁸⁴⁹ Wenn einer Vorschrift kein klarer gesetzgeberischer Schutzzweck¹⁸⁵⁰ und kein Prüfungsprogramm im Einzelfall¹⁸⁵¹ entnommen werden kann, fehlt es an der hinreichenden Bestimmtheit.

Die Tatbestandsanalyse hat nun gerade ergeben, dass § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB weder subjektiv-historisch nach Formulierung des Willens des Gesetzgebers,¹⁸⁵² in Form eines nach Wortlaut¹⁸⁵³ oder Gesetzeszweck¹⁸⁵⁴, noch in Gestalt eines eindeutig gerichtlichen Prüfprogramms¹⁸⁵⁵ ausgestaltet ist.¹⁸⁵⁶ Die Erwägungen des Gesetzgebers zur Prüfung der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, anhand objektiver Umstände in der konkreten Fahrsituation¹⁸⁵⁷ lassen außer Acht, dass es sich um ein reines Absichtsmerkmal handelt¹⁸⁵⁸ und es damit ausschließlich auf die Tätervorstellung ankommt.¹⁸⁵⁹ Der Gesetzeszweck als umfassende „Auffangnorm“, der sich einzig darstellen ließ,¹⁸⁶⁰ trägt die Vorschrift nicht. Das liegt daran, dass Auffangnormen ihren Normzweck mit denjenigen

1847 Remmert, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 103 Abs. 2 Rn. 96; Mehl, Verschleifungsverbot, S. 61 f.

1848 Dannecker/Schuh, in: LK-StGB, § 1 Rn. 196; Jahn, in: Strafverfassungsrecht, S. 211; Tsoumanis, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 444 f.; Herzberg, in: FS Schünemann, S. 54; ansonsten droht die Beliebigkeit teleologischer Auslegung Kargl, in: NK-StGB, § 1 Rn. 114b; vgl. auch Puppe, Kleine Schule des juristischen Denkens, S. 162; Meyer, Der Staat 2009, 278, 298 f.

1849 Kargl, in: NK-StGB, § 1 Rn. 20; ders., Strafrecht, Rn. 371; so auch Rogall, in: KK-OWiG, § 3 Rn. 27; ähnlich Schulze-Fielitz, in: Dreier, Art. 103 Abs. 2 Rn. 40 (wesentliche tatbestandliche Grenzziehung durch den Gesetzgeber).

1850 Dannecker/Schuh, in: LK-StGB, § 1 Rn. 196; Kargl, Strafrecht, Rn. 372; C. Roxin/Greco, Strafrecht AT I, § 5 Rn. 75; vgl. auch Meyer, Der Staat 2009, 278, 282.

1851 Schmitz, in: MüKo StGB, § 1 Rn. 61; Pschorr, JurisPR-StrafR 9/2021, Anm. 4; Kargl, Strafrecht, Rn. 372.

1852 Teil 2 § 6 E. und Teil 2 § 7 A.II.2.

1853 Teil 2 § 6 E.

1854 Vgl. Teil 2 § 5.

1855 Teil 2 § 6 D.II.5 und § 7 A.I.3.

1856 Teil 2 § 6 E.

1857 Teil 2 § 6 E.

1858 Teil 2 § 6 D.II.

1859 Teil 2 § 7 A.I.3.

1860 Teil 2 § 5 B.III.

Vorschriften teilen, deren nicht erfasste Fallkonstellationen sie auffangen sollen (im Folgenden: Bezugsnorm). Sie erfüllen ihren Zweck dann, wenn sie (nur) diejenigen Fälle erfassen, die an sich mit der Bezugsnorm hätten erfasst werden sollen, aber nicht (hinreichend rechtssicher) erfasst werden konnten. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB wird dem nicht gerecht. Der Tatbestand beschränkt sich nicht auf die Fallkonstellation der Zeitfahrt zum Online-Vergleich,¹⁸⁶¹ die § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB nur teilweise abdeckt.¹⁸⁶² Fälle, in denen eine Rennabrede i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht erwiesen werden konnte, erfasst § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB wiederum nicht vollständig. Kraftfahrzeugrennen zeichnen sich nicht durch die Absicht des Erreichens einer höchstmöglichen Geschwindigkeit aus.¹⁸⁶³ Ein Rennen gewinnt, wer schneller als die Konkurrenz ist; also nicht in absoluter Hinsicht am schnellsten, sondern nur der schnellste Teilnehmer. Will der Täter also keine situativ höchstmögliche Geschwindigkeit erreichen, sondern nur seinen Konkurrenten schlagen, verwirklicht er den vermeintlichen Auffangtatbestand nicht. Damit der Tatbestand seine Auffangfunktion dennoch erfüllen kann, muss dem Merkmal ein abweichender Sinn attribuiert werden; es muss so umgeformt werden, dass die renntypische Konkurrenz oder Kooperation Raum im Tatbestand erhält.¹⁸⁶⁴ Der durch die Normsystematik vermeintlich hergestellte Bezug zwischen § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB und § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB, der die Norm als Auffangtatbestand konstituiert, muss also im Tatbestand außerhalb des Normwortlauts oder unter Auflösung der Wortlautgrenzen der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, abgebildet werden. So verlässt das Kammergericht Berlin¹⁸⁶⁵ zugunsten des Gesetzgeberwillens, § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB solle das Nachstellen eines Kraftfahrzeugrennens bestrafen,¹⁸⁶⁶ den Normwortlaut, der keinen Bezug zu Kraftfahrzeugrennen herstellt, und überschreitet damit die Grenzen des *normativ verankerten* Prüfprogramms.

Der Bundesgerichtshof, der diesen Akt nicht nachvollzieht, weist dem zweckentleerten Tatbestand eine neue Funktion zu: die Bestrafung der Polizeiflucht.¹⁸⁶⁷ Dass der Gesetzgeber diese Fälle mit § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB sanktionieren wollte, ist nicht ersichtlich. Einmal die Büchse der Pandora

1861 Teil 2 § 5 B.III.

1862 Teil 1 § 2 F.I.2.

1863 Siehe Teil 1 § 2 E.III.

1864 Siehe Teil 2 § 6 D.IV.

1865 Teil 2 § 6 D.IV.2.

1866 Teil 2 § 5 B.I.

1867 Siehe Teil 2 § 6 D.IV.4.b.

geöffnet, ist nicht verwunderlich, dass die Rechtsprechung weitere (vermeintlich zweckgeleitete) Tatbestandsgrenzen schöpft: Dass sich die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, auf eine nicht unerhebliche Wegstrecke beziehen muss,¹⁸⁶⁸ kann der Bundesgerichtshof nur deshalb eingrenzend vortragen, weil es an einem erkennbaren Gesetzgeberwillen gerade fehlt, der dieser Auslegung entgegenstehen könnte. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ist mithin kein durch den Gesetzgeber bestimmtes Prüfprogramm anhand eines klar bestimmten Schutzzwecks zu entnehmen, sondern ein Beispielsfall „gewollter Unbestimmtheit“,¹⁸⁶⁹ um einen möglichst weitreichenden Tatbestand zu erreichen. Die Ausgestaltung durch die Rechtsprechung kann mangels methodischen Anknüpfungspunktes nicht mehr als Auslegung betrachtet werden,¹⁸⁷⁰ sondern stellt unzulässige Gesetzesreparatur¹⁸⁷¹ dar.

b. Verstoß gegen das Verschleifungsverbot: Redundanz der Rücksichtslosigkeit

Die Maßgabe der Programmsicherung legt zugleich den Grundstein der Verfassungskonformität von Normen mit mehreren unbestimmten Rechtsbegriffen: Abgrenzungskriterium für die noch hinreichende Bestimmtheit muss auch hier sein, dass die tatbestandliche Grenzziehung wesentlich vom Gesetzgeber geleistet worden ist und nur im praktischen Ausnahmefall dem Auslegungsspielraum des Rechtsanwenders überlassen sein darf.¹⁸⁷² Dazu muss der Gesetzgeber Grenzen nicht nur gegenüber anderen Tatbeständen, sondern auch innerhalb eines Tatbestandes ziehen. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale dürfen untereinander nicht so verschwimmen, dass der Tatbestand in sich seine Kontur verliert.¹⁸⁷³

1868 Siehe Teil 2 § 6 DV.

1869 C. Roxin/Greco, Strafrecht AT I, § 5 Rn. 78a.

1870 Vgl. dies., Strafrecht AT I, § 5 Rn. 78a.

1871 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160 Rn. 89; BVerfG, Beschluss vom 06.05.1987 – 2 BvL 11/85, NJW 1987, 3175; BVerfG, Beschluss vom 10.01.1995 – 1 BvR 718/89, 719/89, 722/89, 723/89, NJW 1995, 1141.

1872 Dannecker/Schuh, in: LK-StGB, § 1 Rn. 210; so auch T. Fischer, StGB, § 1 Rn. 16; vereinfacht (Indiz der Verfassungswidrigkeit) Towfigh, JA 2015, 81, 84.

1873 Strenger, auf die Perspektive des Normunterworfenen abstellend Schmitz, in: MüKo StGB, § 1 Rn. 55.

Das Bundesverfassungsgericht ignoriert dieses Binnenverhältnis von Tatbestandsmerkmalen im Strafrecht bisher konsequent. Nach seiner Interpretation schützt Art. 103 Abs. 2 GG allein die gesetzgeberische Entscheidung, mehrere eigenständige Tatbestandsmerkmale zu kodifizieren, vor Entwertung durch Auslegung.¹⁸⁷⁴ Gerichte dürften die Grenzen zwischen der Tatbestandsbeschränkung dienenden¹⁸⁷⁵ Tatbestandsmerkmalen durch Auslegung nicht völlig¹⁸⁷⁶ aufheben (sog. Verschleifungsverbot).¹⁸⁷⁷ „Einzelne Tatbestandsmerkmale dürfen [...] innerhalb ihres möglichen Wortsinns nicht so weit ausgelegt werden, dass sie vollständig in anderen Tatbestandsmerkmalen aufgehen, also zwangsläufig mit diesen mitverwirklicht werden.“¹⁸⁷⁸ Der Gesetzgeber soll an das Verschleifungsverbot jedoch nicht gebunden sein.¹⁸⁷⁹ Das Bundesverfassungsgericht konstatiert, es stünde ihm frei, zur „Klarstellung“ ineinander übergehende Tatbestandsmerkma-

1874 Vgl. BGH, Beschluss vom 22.11.2012 – 1 StR 537/12, NJW 2013, 1750, 915 Rn. 166; *Schmahl*, in: Schmidt-Bleibtreu, Art. 103 Rn. 71.

1875 BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 37; BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1162 Rn. 100; *T. Fischer*, StGB, § 1 Rn. 8; *Kubiciel*, JZ 2022, 785, 787; *Kuhlen*, in: FS Neumann, S. 951; *Saliger*, in: FS Fischer, S. 529; *Rostalski*, HRRS 2016, 73, 81.

1876 *Kunig/Saliger*, in: von Münch/Kunig, Art. 103 Rn. 49; *Kubiciel*, JZ 2022, 785, 787; *Jahn*, in: Strafverfassungsrecht, S. 209; *Saliger*, in: FS Fischer, S. 526 ff.

1877 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1162 Rn. 99; BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 37; BVerfG, Beschluss vom 01.11.2012 – 2 BvR 1235/11, NJW 2013, 365, 366; BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3211 Rn. 79; BGH, Beschluss vom 22.11.2012 – 1 StR 537/12, NJW 2013, 1750 Rn. 7; *Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK StGB, § 1 Rn. 12; *Kühl*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 1 Rn. 6; *T. Fischer*, StGB, § 1 Rn. 8; *Burghart*, in: Leibholz/Rinck, Art. 103 Rn. 1317; *Nolte/Aust*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 103 Abs. 2 Rn. 158; *Pohlreich*, in: BonnKomm, Art. 103 Abs. 2 Rn. 105; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, Art. 103 Abs. 2 Rn. 46; *Kunig/Saliger*, in: von Münch/Kunig, Art. 103 Rn. 47; *Kubiciel*, JZ 2022, 785, 787; *Krüger*, NSTZ 2011, 369, 372; *Saliger*, NJW 2010, 3195, 3196; *Rostalski*, HRRS 2016, 73, 81; *Kuhlen*, in: FS Neumann, S. 946; *Saliger*, in: FS Fischer, S. 523; *Tsoumanis*, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 944; *Wapler*, in: Strafverfassungsrecht, S. 190; *Jahn*, in: Strafverfassungsrecht, S. 209; *Mehl*, Verschleifungsverbot, S. 236; *Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, S. 148; a.A. *Kargl*, in: NK-StGB, § 1 Rn. 70b.

1878 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1162 Rn. 99; BVerfG, Beschluss vom 01.11.2012 – 2 BvR 1235/11, NJW 2013, 365, 366; *Kuhlen*, in: FS Neumann, S. 952; *Saliger*, in: FS Fischer, S. 523; a.A. *Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, S. 147 (Verstoß gegen das Postulat der Nichtredundanz).

1879 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1162 Rn. 100 f.; *Bülte/Krell*, GA 2022, 601, 617 f.; *Tsoumanis*, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 947.

le zu normieren.¹⁸⁸⁰ Wann aber dient das Normieren nicht abgegrenzter Tatbestandsmerkmale der Klarstellung, genauer der Klarheit der Norm? Zur Konturierung von aus sich heraus unbestimmten Tatbestandselementen kann der Gesetzgeber präzisierende Normbestandteile aufnehmen, die mit dem unbestimmten Tatbestandselement eine Einheit bilden.¹⁸⁸¹ Solche präzisierenden Normbestandteile werden beispielsweise durch Verwendung des Begriffs „insbesondere“ mit dem unbestimmten Tatbestandselement verknüpft. Dann allerdings normiert der Tatbestand keine ineinander übergehenden Tatbestandsmerkmale, sondern ein einheitliches Tatbestandsmerkmal, das sich aus mehreren Normbestandteilen zusammensetzt. Ineinander übergehende Normbestandteile, die nicht als Einheit oder Präzisierung eines Tatbestandsmerkmals erkennbar sind, führen zu Auslegungsschwierigkeiten und sind für den Normadressaten nicht aus sich heraus nachvollziehbar. Dächte man die Annahmen des Bundesverfassungsgerichts zu Ende, stellte sich die zwingende Frage: Soll die Rechtsprechung trennen, was der Gesetzgeber verschliffen hat?¹⁸⁸² Wann ist das ohne verbotene Gesetzesreparatur¹⁸⁸³ möglich?

Aus dem Verschleifungsverbot erwachsen Anforderungen an den Gesetzgeber. Nachdem das Verschleifungsverbot nur für Tatbestandsmerkmale gilt, denen der Gesetzgeber Begrenzungswirkung beimisst, kann die Rechtsprechung einen Normbaustein nur dann im Lichte des Verschleifungsverbots auslegen, wenn der Gesetzgeber entschieden hat, ob diesem Begrenzungswirkung zukommt.¹⁸⁸⁴ Nur wenn die Legislative einen erkennbaren Willen gebildet hat, ob Normbestandteile eine Einheit bilden sollen bzw. der Klarstellung/Präzisierung dienen oder eigenständige Bedeutung entfalten, hat sie ihre Verantwortung vollständig wahrgenommen und ein Prüfprogramm auch im Normbinnenverhältnis niedergelegt. Hat sie dies nicht

1880 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1162 Rn. 100.

1881 So i.E. *Kuhlen*, in: FS Neumann, S. 951; *Bülte/Krell*, GA 2022, 601, 617.

1882 *Saliger*, in: FS Fischer, S. 529 spricht von einem "Trennungsgebot".

1883 Zu den Folgen vgl. *Pschorr*, JurisPR-StrafR 2/2022, Anm. 4.

1884 Mit der Folge, dass durch Auslegung ermittelt werden muss, ob einem Merkmal Abgrenzungswirkung zukommen soll, was Schwierigkeiten bereitet, vgl. *T. Fischer*, Das verfassungsrechtliche Verschleifungsverbot, S. 191 ff.; i. E. auch *Krahl*, Der Gesetzlichkeitsgrundsatz im Lichte einer verfassungskonformen Straftatlehre, S. 116; dies übersehend *Kubicel*, JZ 2022, 785, 787; *Bülte/Krell*, GA 2022, 601, 617.

und dennoch ineinander übergehende Tatbestandsmerkmale normiert,¹⁸⁸⁵ liegt ein Verstoß gegen das Gesetzlichkeitsprinzip vor.¹⁸⁸⁶

Dies zugrundegelegt, verletzt § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB das Gesetzlichkeitsprinzip in zweierlei Hinsicht. Zunächst geht das Tatbestandsmerkmal der Rücksichtslosigkeit vollumfänglich in der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, auf, ohne dass erkennbar wäre, dass der Gesetzgeber die beiden Tatbestandsmerkmale als Einheit angesehen hätte.¹⁸⁸⁷ Die Rücksichtslosigkeit stellt zwar grundsätzlich auf Motive für das grob verkehrswidrige Fahrverhalten ab.¹⁸⁸⁸ Allerdings berücksichtigt die Rechtsprechung bisher nur solche Motive, die sich in der unmittelbaren Verkehrssituation manifestieren, um das Tatbestandsmerkmal im Licht des Schutzzwecks (des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB!) auszulegen. Fernziele bleiben unberücksichtigt.¹⁸⁸⁹ Der Gehalt des Tatbestandsmerkmals „rücksichtslos“ reduziert sich mit Ausnahme der Polizeifluchtfälle deshalb auf die Frage, ob der Täter das Wohl anderer um ihres besonders schnellen Fortkommens Willen zurückstellt.¹⁸⁹⁰ Die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, verlangt die Absicht, sich mit situativ höchstmöglicher Geschwindigkeit fortzubewegen; also die Absicht eines maximal schnellen Fortkommens. Es ist kein Fall denkbar, in dem der Täter die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, erfüllt, ohne zugleich das Wohl anderer um des besonders schnellen Fortkommens Willen zurückzustellen. Hinsichtlich der Geschwindigkeit stellt die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, engere Anforderungen auf (höchstmöglich, statt nur besonders schnell). Eine Fahrweise, die eine höchstmögliche Geschwindigkeit im öffentlichen Straßenverkehr erlaubt, geht zwingend und in jedem Fall mit Gefahren für Dritte einher. Wer absichtlich solche Geschwindigkeiten zu erreichen sucht, muss also zwingend das Wohl Dritter hintanstellen. Wer die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, verfolgt, handelt schließlich evident eigensüch-

1885 Mit der Folge der Anwendbarkeit des Grundsatzes der Nicht-Redundanz *Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, S. 147; vgl. auch BAG, Urteil vom 02.02.2022 – 7 AZR 573/20, BeckRS 2022, 10706, Rn. 39.

1886 A.A. *Kubiciel*, JZ 2022, 785, 787; wohl auch, allerdings ohne Berücksichtigung der aus dem Gesetzlichkeitsprinzip fließenden Pflichten des Gesetzgebers zur Programmsicherung *Kuhlen*, in: FS Neumann, S. 950.

1887 A.A. *Bülte/Krell*, GA 2022, 601, 614 ff.

1888 Teil 2 § 6 C.

1889 Siehe Teil 2 § 6 C.II.

1890 Siehe Teil 2 § 6 C.III.3.d.

tig,¹⁸⁹¹ wenn man allein die Folgen in der konkreten Verkehrssituation in den Blick nimmt und nicht etwa tatbestandsfremde Fernziele wie beispielsweise das rechtzeitige Erreichen des Kindergartens mitberücksichtigt.¹⁸⁹² Mit den Worten des Landgerichts Aachen: „Das Handeln in der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, führt stets auch zur Annahme rücksichtslosen Verhaltes; demgegenüber begründet nicht jedes rücksichtslose Handeln die für § 315[d] Abs. 1 Nr. 3 StGB erforderliche ‚Raserabsicht‘.“¹⁸⁹³

Der Rücksichtslosigkeit kommt mithin keine eigenständige Funktion im Tatbestand zu;¹⁸⁹⁴ sie ist schlicht und ergreifend redundant. Dem halten *Bülte* und *Krell*¹⁸⁹⁵ die Entscheidung des vierten Senats des Bundesgerichtshofs vom 6.7.1962 entgegen, die eine Polizeifluchtfahrt zum Gegenstand hatte: Der Angeklagte sollte wegen einer anderen Tat festgenommen werden und versuchte sich der Verhaftung zu entziehen, indem er mit Vollgas durch eine Polizeisperre brechen wollte. Das Tatgericht konstatierte, die Aufregung des Angeklagten wegen der bevorstehenden Festnahme dränge die Vermutung auf, er sei während des Fahrvorgangs mit seinen Gedanken zeitweise woanders gewesen, weshalb der vierte Senat des Bundesgerichtshofs eine verkehrsfeindliche Gesinnung nicht für hinreichend festgestellt erachtete.¹⁸⁹⁶ Es sei nicht ausgeschlossen, dass der Angeklagte im Zustand der Aufgeregtheit über die ihm drohende, als unberechtigt und ehrenkränkend empfundene polizeiliche Festnahme – trotz Zurechnungsfähigkeit – ohne sein Verschulden nicht fähig war, das durch § 1 StVO gebotene Verantwortungsgefühl aufzubringen und sich danach zu verhalten, mithin rücksichtslos zu handeln.¹⁸⁹⁷ *Bülte* und *Krell* sehen in der Entscheidung ein Beispiel dafür, dass die Rücksichtslosigkeit auch bei Raserfahrten entfallen

1891 *Ruhs*, SVR 2018, 286, 289.

1892 Damit zeigt sich zugleich, dass die Frage auch tatbestandlich irrelevant ist, ob die rasende Mutter weniger strafwürdig ist als der Mochtegren-Rennsportler.

1893 LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 69, ohne allerdings zu erkennen, dass genau deshalb eine verfassungswidrige Verschleifung vorliegt.

1894 *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 36; *Kusche*, NZV 2017, 414, 418; *Ruhs*, SVR 2018, 286, 289; *Zopfs*, DAR 2020, 9, 11; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 151; i.E., wenn auch mit verfassungswidriger Konsequenz *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 160; a.A. BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1165 Rn. 121.

1895 *Bülte/Krell*, GA 2022, 601, 616.

1896 BGH, Urteil vom 06.07.1962 – 4 StR 516/61, NJW 1962, 2165.

1897 BGH, Urteil vom 06.07.1962 – 4 StR 516/61, NJW 1962, 2165, 2166.

und das Tatbestandsmerkmal trotz gegebener Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, verneint werden kann.¹⁸⁹⁸ Ob der vierte Senat des Bundesgerichtshofs noch heute vertreten würde, dass nicht schuld-ausschließende Affekte die Rücksichtslosigkeit beeinträchtigen können,¹⁸⁹⁹ ist höchst zweifelhaft, schließlich ist eine vergleichbare Entscheidung in sechzig Jahren nicht ergangen, obwohl der Senat erneut über die Konstel-lation der Polizeiflucht zu entscheiden hatte,¹⁹⁰⁰ in der der Täter immer auch unter massiver emotionaler Anspannung steht. Dessen ungeachtet übersehen die Autoren, dass die Gründe der Entscheidung sowohl auf die Rücksichtslosigkeit als auch auf die Absicht, eine höchstmögliche Ge-schwindigkeit zu erreichen, durchschlagen: Maßgeblich war für den Bun-desgerichtshof, dass nurmehr die Erregung, nicht mehr die „notwendige Verkehrsgesinnung der Grund [des] Handelns“¹⁹⁰¹ war. Damit ist nicht etwa nur die Motivation, sondern angesichts der Erregung vielmehr die Fähig-keit, eine abweichende Motivation zu bilden, in Zweifel gezogen. Wer vor lauter Erregung nicht in der Lage ist, das nötige Verantwortungsbewusst-sein hinsichtlich des Straßenverkehrs zu bilden, wird zugleich nicht in der Lage sein, einen Willen zu bilden, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Die Entscheidung des vierten Senats zeigt damit noch einmal deutlich den Gleichlauf von Rücksichtslosigkeit und Absicht, eine höchst-mögliche Geschwindigkeit zu erreichen.

Warum der Gesetzgeber in § 315d Abs.1 Nr.3 StGB ein redundantes Tatbestandsmerkmal normiert hat, lässt sich nicht nachvollziehen. Die Ge-setzeshistorie bietet einzig den Anhalt, dass man sich an ‚Bekanntem‘ orien-tieren wollte,¹⁹⁰² ohne zu bedenken, dass in einem Tatbestand funktionale Merkmale in einem anderen Normkomplex – im Verhältnis zu anderen Tatbestandsmerkmalen – keinen Sinn mehr ergeben können. § 315d Abs.1 Nr.3 StGB ist nicht § 315c Abs.1 Nr.2 StGB.¹⁹⁰³ In letzterem Tatbestand hat das Erfordernis des eigensüchtig schnellen Fortkommens eigenständige Bedeutung, stellen die dortigen Tathandlungen doch alle jeweils auf eine konkrete Verkehrssituation ab. Im hiesigen binnensystematischen Zusam-menhang ist das Tatbestandsmerkmal dementsgegen disfunktional: Es ist

1898 *Bülte/Krell*, GA 2022, 601, 616.

1899 BGH, Urteil vom 06.07.1962 – 4 StR 516/61, NJW 1962, 2165, 2166.

1900 Teil 2 § 6 C.III.3.a.

1901 BGH, Urteil vom 06.07.1962 – 4 StR 516/61, NJW 1962, 2165, 2166.

1902 Vgl. Teil 2 § 6 A.

1903 Teil 2 § 6 C.IV.

nicht in der Lage, Augenblicksversagen auszuschneiden,¹⁹⁰⁴ sondern knüpft ausschließlich mit der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, deckungsgleich an das egoistische Ziel an, so schnell wie möglich zu fahren.¹⁹⁰⁵ Das Tatbestandsmerkmal der Rücksichtslosigkeit ermangelt damit in § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB eines eigenständigen Regelungsgehalts und verstößt gegen das Gesetzlichkeitsprinzip in Gestalt des Verschleifungsverbots.

c. Verschleifung zwischen den Geschwindigkeitselementen

Nicht minder problematisch ist das Binnenverhältnis der Geschwindigkeitselemente des Tatbestands. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB knüpft gleich dreimal an Geschwindigkeiten an: Die „nicht angepasste“ Geschwindigkeit, die grobe Verkehrswidrigkeit und die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen; ein Rausch der Geschwindigkeitsbegriffe.¹⁹⁰⁶

Auf den ersten Blick scheint das Normbinnenverhältnis auflösbar: Die nicht angepasste Geschwindigkeit entspräche § 3 Abs. 1 StVO. Die grobe Verkehrswidrigkeit verlangte einen besonders erheblichen Verstoß gegen § 3 Abs. 1 StVO, also ein objektives „Mehr“ als die nicht angepasste Geschwindigkeit. Die beiden Merkmale könnten mithin in Beziehung gesetzt werden. Die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, sei ein Absichtsmerkmal im engeren Sinne und schon deshalb vom objektiv schweren Verstoß gegen § 3 Abs. 1 StVO zu trennen.¹⁹⁰⁷

Allein weil die grob verkehrswidrig nicht angepasste Geschwindigkeit objektiv zu bestimmen ist, scheiden Überschneidungen mit der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, nicht aus.¹⁹⁰⁸ Jedes objektive Merkmal findet nach allgemeiner strafrechtlicher Dogmatik ein Spiegelbild im subjektiven Tatbestand. Wenn objektiv ein grob verkehrswidriger Geschwindigkeitsverstoß vorausgesetzt wird, muss der Täter die-

1904 Teil 2 § 6 C.I.

1905 Teil 2 § 6 C.IV.

1906 So die gelungene Überschrift des Beitrags von Jansen, NZV 2019, 285.

1907 So i.E. BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1165 Rn. 119 f.

1908 Vgl. T. Fischer, Das verfassungsrechtliche Verschleifungsverbot, S.184, der allerdings übersieht, dass es auch rein subjektive Tatbestandsmerkmale gibt und deshalb Verschleifungen auf subjektiver Ebene nicht (nur) Folge der Verschleifung objektiver Tatbestandsmerkmale ist.

sen im Rahmen eines Vorsatzdelikts auch wollen, sicher kennen oder jedenfalls billigend in Kauf nehmen. Der Tatvorsatz gerichtet auf eine grob verkehrswidrig nicht angepasste Geschwindigkeit überschneidet sich also zwangsläufig mit der zusätzlich geforderten Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen.¹⁹⁰⁹

Dem hält das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 09.02.2022 entgegen, die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, bestimme sich allein anhand der Vorstellung des Täters von der situativ höchstmöglichen Geschwindigkeit.¹⁹¹⁰ Die nicht angepasste Geschwindigkeit sei dementsgegen nicht nur von den konkreten Umständen, sondern auch vom rechtlich Erlaubten abhängig.¹⁹¹¹ Das Gericht scheint zu implizieren, dass die nicht angepasste Geschwindigkeit also niedriger sein könne als die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit. Dem liegt zugrunde, dass der Senat eine nicht angepasste Geschwindigkeit auch in einem Verstoß gegen § 3 Abs. 3 StVO, also in einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, erkennt.¹⁹¹² Dem vorlegenden Gericht, das der hiesigen Rechtsansicht¹⁹¹³ folgt,¹⁹¹⁴ wirft das Bundesverfassungsgericht deshalb „letztlich [...] eine eigene (verschleifende) Auslegung der Tatbestandsmerkmale des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB“ vor.¹⁹¹⁵ Dabei übersieht der Senat, dass seine Auslegung methodengerecht nicht gewonnen werden kann und der Wortlaut der Vorschrift entgegen Art. 103 Abs. 2 GG ignoriert werden muss, um auch Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit unter den Tatbestand zu fassen.¹⁹¹⁶

Das Bundesverfassungsgericht führt weiter an, dass ein objektiv grober Geschwindigkeitsverstoß nicht zwingend mit dem Willen einhergehe, das Geschwindigkeitsmaximum zu erreichen.¹⁹¹⁷ Dies mag gelten, wenn die nicht angepasste Geschwindigkeit entgegen dem Wortlaut anhand der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bestimmt wird. Dann kann man deutlich

1909 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 78 f.

1910 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1165 Rn. 119.

1911 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1165 Rn. 119.

1912 Vgl. Teil 2 § 6 A.

1913 Teil 2 § 6 A.

1914 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 48 f.

1915 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1165 Rn. 118; in diese Richtung auch *Bülte/Krell*, GA 2022, 601, 615.

1916 Siehe Teil 2 § 6 A.

1917 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1165 Rn. 120.

zu schnell fahren und doch wäre noch immer ‚Luft nach oben‘. Verlangt man allerdings einen Verstoß gegen § 3 Abs. 1 StVO, lassen sich die Tatbestandsmerkmale nicht mehr voneinander trennen: § 3 Abs. 1 StVO zieht die Grenze der angepassten Geschwindigkeit dort, wo der Fahrzeugführer in der konkreten Verkehrssituation nicht mehr in der Lage ist, sein Fahrzeug sicher zu beherrschen. Eine höhere Geschwindigkeit als diejenige der Grenze der Beherrschbarkeit ist nicht denkbar.¹⁹¹⁸

Doch sogar dann, wenn man der Auslegung der herrschenden Rechtsprechung der nicht angepassten Geschwindigkeit¹⁹¹⁹ folgt, verliert der Tatbestand in zwei bedeutenden Fallgruppen seine Kontur: Bei Verkehrsbeeinträchtigungen und auf der unbeschränkten Autobahn.¹⁹²⁰

Im Falle schlechter Witterung (Regen, Schnee, Glatteis etc.), eingeschränkter Sicht (Nacht, kurvige Straße etc.), beeinträchtigter Straßenverhältnisse (Verschmutzung, Straßenschäden etc.) und dichten Verkehrs kann die nicht angepasste Geschwindigkeit i. S. d. § 3 Abs. 1 StVO die zulässige Höchstgeschwindigkeit i. S. d. § 3 Abs. 3 StVO (deutlich) unterschreiten. Die gleichen Faktoren beeinflussen die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit einschließlich der Vorstellung des Täters: Je schwieriger die Verkehrsbedingungen sind, desto geringer wird der Täter die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit einschätzen. Bei erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen konvergieren die höchstmögliche und die angepasste Geschwindigkeit, ohne dass das rechtlich Zulässige i. S. d. § 3 Abs. 3 StVO noch irgendeine Rolle spielte. Wer sich nun eine Extremsituation, beispielsweise einen Schneesturm, vorstellt, greift zu hoch. Schon die unbeschränkte, aber kurvige Landstraße durch den Wald wird so zum rechtlichen Problemfall: Hier gilt nach § 3 Abs. 3 StVO eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h. In der Kurve ohne Sicht ist diese Geschwindigkeit aber nicht angepasst i. S. d. § 3 Abs. 1 StVO. Vielmehr werden hier 80 km/h oder weniger gerade noch beherrschbar sein, will man nicht auf die Gegenfahrbahn oder ins Schleudern geraten. Hier fallen die situativ höchstmögliche und die nicht angepasste Geschwindigkeit zusammen, sodass die Tatbestandsmerkmale ineinander verschleifen.

1918 AG Villingen-Schwenningen, Beschluss vom 16.01.2020 – 6 Ds 66 Js 980/19, BeckRS 2020, 167, Rn. 78.

1919 Teil 2 § 6 A.

1920 Auffällig ist, dass diese Grenzkonstellationen bei der Prüfung der Eigenständigkeit der Tatbestandsmerkmale in der Literatur bisher ausgeblendet werden, etwa bei *Bülte/Krell*, GA 2022, 601, 615.

Zum Schwur kommt die Überschneidung der Geschwindigkeitsbegriffe bei Fällen auf der Autobahn. Die Problematik soll anhand eines Falles illustriert werden, der bundesweit für Aufsehen sorgte: Ein tschechischer Multimilliardär befuhr Anfang des Jahres 2022 kurz vor fünf Uhr am Morgen bei schönem Wetter die Bundesautobahn A2 zwischen Berlin und Hannover mit seinem Bugatti Chiron. Sein Ziel war es, die Grenzen seines Sportwagens mit starker Motorisierung auszureizen. Zwar war die Autobahn nicht völlig frei: Auf der rechten Spur waren PKWs unterwegs, jedoch befuhren zur Tatzeit keine LKWs die Autobahn; besonders ungewöhnlich für die Strecke. Um Gefahren für den Straßenverkehr zu minimieren, positionierte er Streckenposten auf Autobahnbrücken, mit denen er per Headset in Verbindung stand und die ihm von Verkehrshindernissen berichten sollten. Der Multimilliardär erreichte eine Spitzengeschwindigkeit von 417 km/h. Weil er dieses Verhalten auf deutschen Autobahnen für legal erachtete, postete er ein noch immer abrufbares Video seiner Fahrt unter Klarnamen im Internet.¹⁹²¹

Die Staatsanwaltschaft Stendal stellte das Strafverfahren gegen den Fahrer wegen § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB nach § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts ein.¹⁹²² Die Argumentation der Staatsanwaltschaft hält einer näheren Überprüfung stand. Gem. § 3 Abs. 3 Nr. 2c StVO a.E. gilt die Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h außerorts nicht auf Autobahnen (Verkehrszeichen 330.1) oder Straßen mit zwei Spuren in beide Richtungen bzw. mit baulicher Trennung zwischen den Fahrbahnen. Für solche Straßen gilt keine zulässige Höchstgeschwindigkeit, sondern allein die Autobahn-Richtgeschwindigkeits-Verordnung (ABRichtGV). § 1 ABRichtGV empfiehlt (!) nicht schneller als 130 km/h zu fahren, sofern keine Höchstgeschwindigkeit durch Zeichen 274 angeordnet ist. Das bedeutet: Eine allgemeingültige Höchstgeschwindigkeit, deren Überschreitung Indizwirkung entfalten oder – nach Ansicht des Bundesgerichtshofs – tatbestandlich sein kann,¹⁹²³ ist nicht angeordnet.

Ansichts der Formulierung des § 1 ABRichtGV ist weder eine nicht angepasste Geschwindigkeit noch die grobe Verkehrswidrigkeit durch Überschreiten der empfohlenen 130 km/h indiziert. Der Ordnungsgeber hat

1921 Hierüber berichteten *D. Schmidt/M. Becker*, Focus vom 24.01.2022.

1922 Staatsanwaltschaft Stendal, Verfügung vom 27.04.2022 – 345 Js 2349/22, unveröffentlicht.

1923 Teil 2 § 6 A.

die Richtgeschwindigkeit bewusst unverbindlich ausgestaltet.¹⁹²⁴ Zwar misst die zivilrechtliche Rechtsprechung Überschreitungen der Richtgeschwindigkeit eine Bedeutung hinsichtlich der Betriebsgefahr und damit der Haftungsverteilung zwischen den Straßenverkehrsteilnehmern zu.¹⁹²⁵ Nachdem sich aber der Ordnungsgeber der StVO dezidiert dagegen entschied, Überschreitungen der Richtgeschwindigkeit als Ordnungswidrigkeit einzuordnen,¹⁹²⁶ kann erst Recht keine Rechtsfolge für das Strafrecht daran geknüpft werden. Folglich ist die Fahrgeschwindigkeit auf der Autobahn und Fernstraßen i. S. d. § 3 Abs. 3 Nr. 2c StVO a.E. nur dann nicht i. S. d. Tatbestands angepasst,¹⁹²⁷ wenn der Täter gem. § 3 Abs. 1 S. 1, 2, 3 StVO das Fahrzeug im Einzelfall nicht mehr zu beherrschen vermag oder die technischen Grenzen der Bremsen des Fahrzeugs gem. § 3 Abs. 1 S. 4 StVO überschreitet. Der Täter muss mithin so schnell fahren, wie in der konkreten Verkehrssituation unter Verkehrssicherheitsgesichtspunkten (objektiv) maximal möglich.

Obschon der beschuldigte tschechische Multimilliardär sein Fahrzeug seiner Absicht folgend bis zu seinen technischen Grenzen ausfuhr und eine Geschwindigkeit von 417 km/h erreichte, konnte die Staatsanwaltschaft Stendal nicht nachweisen, dass er es nicht mehr i. S. d. § 3 Abs. 1 S. 1 StVO beherrschte. Die Witterungsbedingungen, die Straßenlage (§ 3 Abs. 1 S. 2 StVO) sowie die Bremsmöglichkeiten (§ 3 Abs. 1 S. 4 StVO) seines auf Hochgeschwindigkeitsfahrten ausgelegten Fahrzeugs hatten eine geringere Geschwindigkeit nicht geboten.¹⁹²⁸ In Ermangelung von Geschwindigkeitsbeschränkungen¹⁹²⁹ war damit trotz des erklärten Ziels, eine situativ höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen,¹⁹³⁰ nicht nachgewiesen, dass sich der Beschuldigte (vorsätzlich) mit nicht angepasster Geschwindigkeit fort-

1924 *Rebler*, SVR 2017, 408.

1925 OLG Hamm, Beschluss vom 06.02.2018 – 7 U 39/17, NZV 2018, 330; OLG Schleswig, Teil- und Grundurteil vom 30.07.2009 – 7 U 12/09, NJOZ 2010, 665, 666; OLG Nürnberg, Urteil vom 09.09.2010 – 13 U 712/10, NZV 2011, 246, 247; AG Halle an der Saale, Urteil vom 01.12.2011 – 98 C 1863/11, NZV 2013, 82; *Rebler*, SVR 2017, 408, 410.

1926 *Rebler*, SVR 2017, 408, 409.

1927 Teil 2 § 6 A.

1928 Staatsanwaltschaft Stendal, Verfügung vom 27.04.2022 – 345 Js 2349/22, unveröffentlicht, 2.

1929 Staatsanwaltschaft Stendal, Verfügung vom 27.04.2022 – 345 Js 2349/22, unveröffentlicht, 1.

1930 Zur Bedeutung der Einlassung des Beschuldigten bei der Feststellung der Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen vgl. Teil 2 § 6 D.II.4.

bewegte. Um § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB zu erfüllen, ist weitergehend ein grober Verkehrsverstoß erforderlich. Das heißt, der Täter muss die nicht angepasste, also in der Verkehrssituation maximal mögliche Geschwindigkeit erheblich überschreiten.¹⁹³¹ Weil die Staatsanwaltschaft Stendal schon die Überschreitung der nicht angemessenen Geschwindigkeit verneinte, war ein grob verkehrswidriger Verstoß erst recht ausgeschlossen, zumal sich der Beschuldigte ansonsten an die Verkehrsregeln¹⁹³² hielt.¹⁹³³

Der Fall zeigt, dass die (noch) angepasste Geschwindigkeit auf der Autobahn bei guten Bedingungen mit der situativ höchstmöglichen Geschwindigkeit zusammenfällt. Dann ist die Absicht, eine situativ höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, also so schnell wie möglich zu fahren, ein „Weniger“ als die Absicht, eine grob verkehrswidrig nicht angepasste Geschwindigkeit, also deutlich schneller als beherrschbar, mithin möglich, zu fahren. Das Tatbestandsmerkmal „Absicht, eine situativ höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“ verschleift damit mit dem Vorsatzerfordernis hinsichtlich der grob verkehrswidrig nicht angepassten Geschwindigkeit.

Dass die geschwindigkeitsbezogenen Tatbestandsmerkmale in Fällen schlechter Verkehrsbedingungen und auf unbeschränkten Straßen zusammenfallen, kann man nicht zu „Randunschärfen“¹⁹³⁴ erklären. Damit entwertete man den Willen des Gesetzgebers vollends: Dieser wollte mit § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB insbesondere Autobahnraser bestrafen.¹⁹³⁵ Dass die Tatbestandsmerkmale gerade hier verschleifen und ihre eigenständige Bedeutung verlieren, zeigt, dass der Gesetzgeber kein hinreichendes Prüfprogramm gesetzt und dadurch gegen Art. 103 Abs. 2 GG verstoßen hat.

d. Verstoß gegen das Optimierungsgebot: Bewusste Entscheidung des Gesetzgebers gegen eine bestimmte Gesetzesfassung

Fraglich ist, ob der Gesetzgeber das Ziel, Autobahnraser zu bestrafen, nicht mit einem bestimmteren Tatbestand hätte erreichen können. Das

1931 Teil 2 § 6 B.I.1.

1932 Zur indiziellen Relevanz vgl. Teil 2 § 6 B.I.2.

1933 Staatsanwaltschaft Stendal, Verfügung vom 27.04.2022 – 345 Js 2349/22, unveröffentlicht, 2.

1934 BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. 115.

1935 Siehe Teil 2 § 5 B.I.

Gesetzlichkeitsprinzip überlässt es dem Gesetzgeber nicht völlig, welche Regelungsalternative er für eine Strafnorm wählt. Er muss aus verschiedenen Formulierungsalternativen vielmehr die bestimmteste Option zu wählen (sog. Optimierungsgebot).¹⁹³⁶ Die Legislative muss auf genauere, inhaltsreichere Rechtsbegriffe funktionaler Äquivalenz zurückgreifen.¹⁹³⁷ Das bedeutet, dass die Verwendung wertausfüllungsbedürftiger Begriffe und Generalklauseln dann gegen das Bestimmtheitsgebot verstößt, wenn dem Gesetzgeber eine präzisere, aber gleichermaßen funktionsfähige Regelungsalternative zur Verfügung gestanden hätte, weil er damit die Wertentscheidung des Gesetzes auf den Richter verschiebt.¹⁹³⁸ Welche Normfassung unter mehreren Alternativen die bestimmteste ist, ist regelmäßig Frage der Wertung. Diese Wertung weist die Verfassung dem Gesetzgeber und nicht der Judikative zu. Somit können nur vergleichsweise evident unbestimmte Gesetzesfassungen gegen das Optimierungsgebot verstoßen,¹⁹³⁹ wenn diesen deutlich normenklarere Regelungsalternativen gegenüberstehen.

Fräglich ist, ob solche Alternativen für § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB zur Verfügung gestanden hätten. In der Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss wurde vorgeschlagen, eine Regelung beispielsweise nach Schweizer Vorbild einzuführen, mit der konkret spezifizierte Geschwindigkeitsüberschreitungen aus dem Ordnungswidrigkeitenbereich in den Strafbereich überführt werden.¹⁹⁴⁰

1936 Radtke, in: BeckOK GG, Art. 103 Rn. 24; Dannecker/Schuhr, in: LK-StGB, § 1 Rn. 196; Satzger, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 1 Rn. 24; Schmitz, in: MüKo StGB, § 1 Rn. 53; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 1 Rn. 20; Kargl, in: NK-StGB, § 1 Rn. 41; Rogall, in: KK-OWiG, § 3 Rn. 27; Bülte, NZV 2020, 12, 15; Satzger, JuS 2004, 943; in diese Richtung auch BVerfG, Beschluss vom 23.06.2010 – 2 BvR 2559/08 u.a., NJW 2010, 3209, 3211 Rn. 75; Pohlreich, in: BonnKomm, Art. 103 Abs. 2 Rn. 68, 71; Gropp, in: FS Goerlich, S. 109; Kuhlen, in: FS Otto, S. 95; vgl. auch OLG Oldenburg, Beschluss vom 09.07.2010 – 2 SsRs 220/09, BeckRS 2010, 17000; Schulze-Fielitz, in: Dreier, Art. 103 Abs. 2 Rn. 41; Gerhold, in: BeckOK OWiG, § 3 Rn. 28; strenger Bülte/Krell, GA 2022, 601, 611 f.

1937 Dannecker/Schuhr, in: LK-StGB, § 1 Rn. 196; dies sehr eng fassend Bülte/Krell, GA 2022, 601, 611 f.

1938 OLG Oldenburg, Beschluss vom 09.07.2010 – 2 SsRs 220/09, BeckRS 2010, 17000, vgl. auch; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 1 Rn. 20.

1939 So auch BVerfG, Beschluss vom 01.11.2012 – 2 BvR 1235/11, NJW 2013, 365, 366; Satzger, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 1 Rn. 24; Schmitz, in: MüKo StGB, § 1 Rn. 51; Rogall, in: KK-OWiG, § 3 Rn. 32.

1940 Ausschuss-Prot. 18/157, S. 26 (Franke).

Die angesprochene Vorschrift Art. 90 Abs. 3 des Schweizer Straßenverkehrsgesetzes¹⁹⁴¹ (Im Folgenden SVG-Schweiz) lautet wie folgt:

„Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren wird bestraft, wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen.“

Die insoweit noch unbestimmte¹⁹⁴² Norm wird in Absatz 4 präzisiert:

„Absatz 3 ist in jedem Fall erfüllt, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten wird um:

- a. mindestens 40 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 km/h beträgt;
- b. mindestens 50 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt;
- c. mindestens 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt;
- d. mindestens 80 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 km/h beträgt.“

Die Schweizer Vorschrift hätte ein Vorbild für eine vergleichbare¹⁹⁴³ deutsche Norm sein können. Der Übergang von der Ordnungswidrigkeit zur Strafnorm gelingt hier klar und eindeutig: Ab einer gewissen Grenze ist ein Geschwindigkeitsverstoß nicht mehr nur bußgeldbewehrt, sondern strafbar. Der Normunterworfenen kann die Grenzen des strafbaren Verhaltens¹⁹⁴⁴ klar erkennen, sodass dem Normenklarheitsgebot¹⁹⁴⁵ Rechnung getragen wird.

Fraglich ist allerdings, ob sich eine solche Vorschrift in die deutsche Normensystematik einfügen würde, sanktionieren doch § 315c Abs. 1 Nr. 2b

1941 Straßenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 6.10.1989, in Kraft seit 1.2.1991 (AS 1991, 71; BBl 1986 III, 209).

1942 „Verletzung elementarer Verkehrsregeln“ und „besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit“ sind ähnlich unbestimmt wie die hiesige höchstmögliche Geschwindigkeit.

1943 Kritisch hierzu *Bülte/Krell*, GA 2022, 601, 611 ff.

1944 Vgl. Teil 2 § 7 A.I.1.

1945 Teil 2 § 7 A.I.

StGB¹⁹⁴⁶ und § 315c Abs. 1 Nr. 2d StGB bereits verkehrswidrige Geschwindigkeitsüberschreitungen¹⁹⁴⁷ mit den Mitteln des Strafrechts. Bestrafte man Geschwindigkeitsüberschreitungen allgemein, könnten § 315c Abs. 1 Nr. 2b StGB und § 315c Abs. 1 Nr. 2d StGB redundant werden. § 315c Abs. 1 Nr. 2b StGB erfasst über Geschwindigkeitsverstöße hinaus jedwedes Fehlverhalten bei Überholvorgängen, sodass der Norm ein eigenständiger Anwendungsbereich verbleibt. § 315c Abs. 1 Nr. 2d StGB bestraft grob verkehrswidrig schnelles Fahren, an gefahrgeneigten¹⁹⁴⁸ Stellen.¹⁹⁴⁹ Der im Anwendungsbereich lokativ beschränkte Tatbestand drohte dann überflüssig zu werden, wenn jeder Fall der grob verkehrswidrigen Geschwindigkeitsüberschreitung an der gefahrgeneigten Stelle zugleich den Tatbestand zur Sanktionierung von Geschwindigkeitsüberschreitungen erfüllte. Das ist abhängig von den Schwellenwerten, ab denen eine Geschwindigkeitsüberschreitung strafbar wird. Eine grob verkehrswidrig zu schnelle Fahrt i. S. d. § 315c Abs. 1 Nr. 2d StGB wird bejaht, wenn die zulässige Geschwindigkeit um 100 % überschritten wird.¹⁹⁵⁰ Setzt der Gesetzgeber die Schwellenwerte zur Sanktionierung von Geschwindigkeitsüberschreitungen höher fest, verbleibt § 315c Abs. 1 Nr. 2d StGB ein eigenständiger Regelungsbereich. Alternativ könnte der Gesetzgeber die Bewertung, dass Geschwindigkeitsüberschreitungen nur an spezifischen Orten strafwürdig sind,¹⁹⁵¹ aufgeben und § 315c Abs. 1 Nr. 2d StGB zugunsten einer allgemeinen Sanktionierung von Geschwindigkeitsüberschreitungen streichen. In diese Richtung geht auch der Vorschlag, § 315c Abs. 1 Nr. 2d StGB „moderat zu erweitern“,¹⁹⁵² bestrafte aber entgegen der Gesetzeskonzeption des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB Geschwindigkeitsüberschreitungen nur bei Eintritt einer konkreten Gefahr und nicht bereits abstrakt.¹⁹⁵³ Die Integration eines abstrakten Gefährdungsdelikts für Geschwindigkeitsüberschreitungen in das deutsche Strafnormensystem ist also nur möglich, wenn die Schwelle des strafrechtlich relevanten Geschwindigkeitsverstößes hoch genug angesetzt oder eine Modifikation des § 315c Abs. 1 Nr. 2d StGB vorgenommen wird.

1946 Siehe BGH, Beschluss vom 22.11.2016 – 4 StR 501/16, NZV 2017, 135, 136 Rn. 7.

1947 Vgl. Teil 2 § 6 C.III.2.

1948 Zur Auswahl der gefahrgeneigten Stellen siehe insbesondere BT-Drs. 13/8587, S. 89.

1949 Teil 2 § 6 B.I.3.

1950 Teil 2 § 6 B.I.1.

1951 BT-Drs. 04/651, S. 29.

1952 So Kudlich, JA 2019, 631, 633.

1953 Bülte/Krell, GA 2022, 601, 613.

Darüber hinaus ist problematisch, ob eine Regelung nach Schweizer Vorbild gegenüber § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB als funktional äquivalent anzusehen ist. *Bülte* und *Krell* halten eine Sanktionierung von Geschwindigkeitsüberschreitungen für weder mit § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB identisch noch hinreichend ähnlich.¹⁹⁵⁴ Dass der Maßstab der Identität verfehlt ist, wird schon daran ersichtlich, dass das Optimierungsgebot *Regelungsalternativen* für beachtlich erklärt. Identische Normen sind keine Alternativen. Ob eine Vorschrift als Regelungsalternative in Betracht kommt, entscheidet sich daran, ob sie der vom Gesetzgeber gewählten Normfassung hinreichend ähnelt, weil sie denselben Normzweck adressiert.¹⁹⁵⁵

Normzweck einer allgemeinen Sanktionierung von Geschwindigkeitsüberschreitungen ist die Bekämpfung von Geschwindigkeitsgefahren im Straßenverkehr. Voraussetzung für die strafrechtliche Sanktionierung von abstrakten Geschwindigkeitsgefahren in Abgrenzung zum Ordnungswidrigkeitenrecht ist eine gesetzgeberische Bewertung: Er muss entscheiden, welche Fahrgeschwindigkeit verkehrswidrig gefährlich und welche darüber hinausgehend so gefährlich ist, dass ihr Erreichen strafbares Verhalten konstituiert. Der Schweizer Gesetzgeber hat diese beiden Entscheidungen getroffen: Der Bundesrat hat aufgrund von Art. 32 S. 2 SVG-Schweiz mit Art. 4a Verkehrsregelnverordnung vom 13.11.1962¹⁹⁵⁶ (im Folgenden VRV-Schweiz) die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge auf 50 km/h in Ortschaften, 80 km/h außerhalb von Ortschaften, ausgenommen auf Autostrassen und Autobahnen, 100 km/h auf Autostrassen und 120 km/h auf Autobahnen festgesetzt. Art. 90 Abs. 1 SVG-Schweiz sanktioniert Verkehrsverstöße, darunter auch Geschwindigkeitsüberschreitungen, mit Geldbuße. Art. 90 Abs. 3, 4 SVG-Schweiz normiert die Grenzziehung zur Straftat.

Der deutsche Gesetzgeber entschied sich gegen eine Bestrafung von (auch erheblichen) Geschwindigkeitsüberschreitungen, um zu vermeiden, für Autobahnen allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkungen einzuführen.¹⁹⁵⁷ *Bülte* und *Krell* ziehen daraus die Konsequenz, § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB sei nicht *unnötig* unbestimmt,¹⁹⁵⁸ vielmehr habe der deutsche Gesetzgeber zwingend auf eine unbestimmte Normfassung zurückgreifen müssen,

1954 *Dies.*, GA 2022, 601, 613.

1955 *Dannecker/Schuhr*, in: LK-StGB, § 1 Rn. 196.

1956 In der Fassung gemäss Ziff. I der Verordnung vom 25.1.1989, in Kraft seit 1.5.1989 (AS 1962, 1364).

1957 Siehe Teil 2 § 5 B.II.

1958 *Bülte/Krell*, GA 2022, 601, 614.

ohne jedoch selbst das gewählte Gesetzesziel näher zu bestimmen. Der Gesetzgeber des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB wollte einen „umfassenden“ Auffangtatbestand schaffen.¹⁹⁵⁹ Dieses Regelungsziel hat keine Konturen und sagt nichts darüber aus, welche Fallkonstellation einer Norm unterfallen sollen,¹⁹⁶⁰ weshalb es nicht in der Lage ist, das Normprogramm einer darauf gestützten Strafvorschrift zu bestimmen.¹⁹⁶¹ Ein unbestimmter Normzweck zieht konsequent eine unbestimmte Norm nach sich. Die Folge ist, dass bei einem maximal unbestimmten Normzweck ein Verstoß gegen das Optimierungsgebot ausscheidet, gibt es doch keine bestimmtere Regelungsalternative für ein unbestimmtes Ziel. Begrenzt man aber den Normzweck des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB darauf, die Beteiligung an einem *vermuteten* Kraftfahrzeugrennen unter Verzicht auf den Nachweis des konvergenzdeliktstypischen Verhaltens¹⁹⁶² zu bestrafen,¹⁹⁶³ lässt sich erkennen, welche Gefahren eine Regelungsalternative bekämpfen muss: Denkt man bei Kraftfahrzeugrennen die konvergenztypische Gefahr durch Renninteraktion¹⁹⁶⁴ weg, bleiben die Gefahren durch stark überhöhte Geschwindigkeit.¹⁹⁶⁵ Ein echter Auffangtatbestand für nicht nachgewiesene Kraftfahrzeugrennen müsste also Geschwindigkeitsfahrten mit stark überhöhten Geschwindigkeiten bestrafen. Eine Strafnorm nach Schweizer Vorbild kann besonders gravierende Geschwindigkeitsverstöße umfassender und bestimmter erfassen und vom Ordnungswidrigkeitenrecht abgrenzen als § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB, dessen Absichtsmerkmal auch gravierende Geschwindigkeitsüberschreitungen arbiträr aus dem Tatbestand ausscheidet¹⁹⁶⁶. Für das Ziel eines Auffangtatbestandes nicht nachgewiesener Kraftfahrzeugrennen hätte somit eine evident bestimmtere, funktional äquivalente Regelungsalternative bestanden, weshalb § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB gegen das Optimierungsgebot verstößt.

1959 Teil 2 § 5 B.III.

1960 Vgl. Teil 2 § 5 B.III.

1961 Teil 2 § 7 A.II.3.a.

1962 Teil 1 § 2 E.V.

1963 Teil 2 § 5 B.III.

1964 Teil 1 § 2 D.I.2.

1965 Teil 1 § 2 D.I.1.

1966 Teil 2 § 7 A.I.3.

III. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB: Ein konturloser Tatbestand

§ 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ist ein verfassungswidrig unbestimmter Tatbestand und verstößt gegen Art. 103 Abs. 2 GG in Gestalt des Normenklarheitsgebots¹⁹⁶⁷ wie des Gesetzlichkeitsprinzips¹⁹⁶⁸. Die Normunterworfenen – jedermann, nicht nur Experten –¹⁹⁶⁹ können einen Graubereich der Strafbarkeit¹⁹⁷⁰ nicht erkennen, weil ihnen § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB zumutet, sich eine konkrete Vorstellung über die situativ höchstmögliche Geschwindigkeit zu bilden, wozu sie kognitiv nicht in der Lage sind, und arbiträr diejenigen bestraft, die die Absicht fassen, so schnell wie irgend möglich fahren zu wollen, während gleichgültige Fahrer straffrei bleiben.¹⁹⁷¹ Ein Nachweis der Absicht vor Gericht ist mit den Mittel des Strafprozesses nicht möglich, weshalb der Normunterworfene nicht abschätzen kann, wann er bestraft werden und wann er freigesprochen werden wird.¹⁹⁷² Anstatt die Grenzen der Strafbarkeit näher zu bestimmen, verschärft der Bundesgerichtshof die Unbestimmtheit des Absichtsmerkmals, indem er verlangt, es müsse sich auf eine nicht unerhebliche Wegstrecke beziehen und verstößt damit gegen das Präzisierungsgebot.¹⁹⁷³ Dass der Bundesgerichtshof § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB die Funktion zuweisen kann, Polizeifluchtfahrten zu bestrafen, ist darauf zurückzuführen, dass der Gesetzgeber die prozeduralen Anforderungen zur Kommunikation des Gesetzgeberwillens nicht erfüllte,¹⁹⁷⁴ der Norm keinen klaren, tatbestandsbegrenzenden Normzweck zuwies und somit seiner Pflicht zur Programmsicherung nicht nachkam.¹⁹⁷⁵ Stattdessen regelte er eine Strafnorm mit dem normsystemisch redundanten Tatbestandsmerkmal „rücksichtslos“¹⁹⁷⁶ und wesentlichen Überschneidungen zwischen den geschwindigkeitsbezogenen Merkmalen in den maßgeblichen Fällen der Geschwindigkeitsfahrt auf der Autobahn und bei schlechten Verkehrs- und Witterungsbedingungen.¹⁹⁷⁷ Besinnt man sich darauf zurück,

1967 Teil 2 § 7 A.I.

1968 Teil 2 § 7 A.II.

1969 Teil 2 § 7 A.I.2.

1970 Teil 2 § 7 A.I.1.

1971 Teil 2 § 7 A.I.3.

1972 Teil 2 § 7 A.I.4.

1973 Teil 2 § 7 A.I.5.

1974 Teil 2 § 7 A.II.2.

1975 Teil 2 § 7 A.II.3.a.

1976 Teil 2 § 7 A.II.3.b.

1977 Teil 2 § 7 A.II.3.c.

dass § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB vorgeschlagen wurde, um Gefahren von Kraftfahrzeugrennen zu bekämpfen, bei denen die Rennabrede nicht nachgewiesen werden konnte, wäre eine bestimmtere Regelungsalternative verfügbar gewesen: Ein abstraktes Gefährdungsdelikt zur Sanktionierung erheblicher Geschwindigkeitsüberschreitungen.¹⁹⁷⁸

B. Verstoß gegen den *nemo-tenetur-Grundsatz*

In den Konstellationen der Polizeiflucht wird bestraft, dass sich verdächtige Personen (mit hoher Geschwindigkeit) der Strafverfolgung oder einer Ordnungswidrigkeitensanktion entziehen. In der Situation der Polizeikontrolle entscheidet sich die Verdächtige, lieber das ‚Gaspedal durchzudrücken‘ als sich ‚erwischen zu lassen‘. Die Verfolgungsjagd zwischen Polizei und Verdächtigem wird nach der Rechtsprechungsansicht¹⁹⁷⁹ gem. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB sanktioniert. Bestraft wird, wer sich der eigenen Verfolgung und Sanktionierung entzieht. Deshalb drängt sich die Frage auf: Ist § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB mit dem *nemo-tenetur*-Grundsatz vereinbar? Um dies zu untersuchen, muss zunächst identifiziert werden, welcher Schutzgehalt dem *nemo-tenetur*-Grundsatz zukommt (Teil 2 § 7 B.I.). Auf dieser Basis kann betrachtet werden, wie mit Strafverfolgungsgefahren in anderen Straftatbeständen umgegangen wird (Teil 2 § 7 B.II.). Die Ergebnisse dieses Vergleichs sind schließlich auf § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB zu übertragen (Teil 2 § 7 B.III.).

I. Herleitung und Schutzgehalt

Das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung (*nemo tenetur se ipsum accusare*) findet seine Wurzeln schon im römischen Recht und ist auch unter Geltung des Grundgesetzes anerkannt. Der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit ist im Rechtsstaatsprinzip verankert und wird von dem Recht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG umfasst.¹⁹⁸⁰ Er gehört auch zu den Verfahrensgarantien des

1978 Teil 2 § 7 A.II.3.d.

1979 Siehe Teil 2 § 6 D.IV.4.b.

1980 BVerfG, Beschluss vom 25.01.2022 – 2 BvR 2462/18, NJOZ 2022, 373, 374 Rn. 50; BVerfG, Beschluss vom 06.09.2016 – 2 BvR 890/16, NJOZ 2016, 1879, 1879, 1882

Art. 6 EMRK.¹⁹⁸¹ Weiterhin folgt der Schutz vor einem Zwang zur Selbstbe-
 zichtigung als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1
 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.¹⁹⁸² Die Verwendung einer erzwungenen Selbstbe-
 zichtigung berührt die Menschenwürde¹⁹⁸³ und tangiert damit höchstwer-
 tige Verfassungsgüter. Niemandem kann zugemutet werden, durch seine
 eigenen Angaben den Boden für ein Strafverfahren gegen sich selbst zu
 bereiten und die Voraussetzungen für die eigene Verurteilung liefern zu
 müssen.¹⁹⁸⁴ Doch nicht jeder Schutzgehalt des *nemo-tenetur*-Grundsatzes

Rn. 34; BVerfG, Beschluss vom 25.08.2014 – 2 BvR 2048/13, NStZ 2014, 721;
 BVerfG, Beschluss vom 30.06.2013 – 2 BvR 85/13, NStZ-RR 2013, 315; BVerfG,
 Urteil vom 19.03.2013 – 2 BvR 2628/10 – 2 BvR 2883/10 – 2 BvR 2155/11, NStZ
 2013, 295, 299 Rn. 124; BVerfG, Beschluss vom 07.10.2008 – 2 BvR 578/07, NJW
 2009, 1061, 1062; BVerfG, Beschluss vom 14.01.2004 – 2 BvR 564/95, NJW 2004,
 2073, 2079; BVerfG, Beschluss vom 04.02.1997 – 2 BvR 122/97, BeckRS 1997, 14592,
 Rn. 2; BVerfG, Beschluss vom 07.07.1995 – 2 BvR 326/92, NStZ 1995, 555; BVerfG,
 Beschluss vom 01.06.1989 – 2 BvR 239/88 u. a., NJW 1989, 2679, 2680; BGH,
 Urteil vom 06.03.2018 – 1 StR 277/17, NJW 2018, 1986, 987 Rn. 23; *Kretschmer*,
 in: NK-StGB, § 142 Rn. 19; *Fritzsche/Bernhard*, NZKart 2021, 599; *Gehling*, ZIP
 2018, 2008, 2009; *Kasiske*, JuS 2014, 15, 17; *Soiné*, NZV 2016, 411, 413; *Paeffgen*,
 Vorüberlegungen zu einer Dogmatik des Untersuchungshaft-Rechts, S. 71; a.A.
Rogall, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst, S. 139.

1981 BVerfG, Beschluss vom 06.09.2016 – 2 BvR 890/16, NJOZ 2016, 1879, 1879, 1883
 Rn. 35; BGH, Beschluss vom 18.05.2010 – 5 StR 51/10, NJW 2010, 3670, 3672
 Rn. 23; BVerfG, Beschluss vom 21.04.2010 – 2 BvR 504/08 – 2 Bv 1193/08, BeckRS
 2010, 49081; BGH, Urteil vom 27.06.2013 – 3 StR 435/12, FPR 2013, 440, 441
 Rn. 8; BGH, Urteil vom 26.07.2007 – 3 StR 104/07, NJW 2007, 3138, 3140; *Lohse/S.*
Jakobs, in: KK-StPO, Art. 6 EMRK Rn. 50; *Cierniak/Herb*, NZV 2012, 409, 410;
Soiné, NZV 2016, 411, 413; *Rösinger*, Die Freiheit des Beschuldigten vom Zwang der
 Selbstbelastung, S. 3; *Gehling*, ZIP 2018, 2008, 2009; a.A. *Rogall*, Der Beschuldigte
 als Beweismittel gegen sich selbst, S. 109.

1982 BVerfG, Beschluss vom 25.01.2022 – 2 BvR 2462/18, NJOZ 2022, 373, 374 Rn. 50;
 BVerfG, Beschluss vom 06.09.2016 – 2 BvR 890/16, NJOZ 2016, 1879, 1879, 1882
 Rn. 34; BGH, Urteil vom 27.06.2013 – 3 StR 435/12, FPR 2013, 440, 441 Rn. 8;
 BGH, Urteil vom 26.07.2007 – 3 StR 104/07, NJW 2007, 3138, 3140; *Kretschmer*,
 in: NK-StGB, § 142 Rn. 19; *Fritzsche/Bernhard*, NZKart 2021, 599; *Gehling*, ZIP
 2018, 2008, 2009; *Rogall*, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst,
 S. 139 ff.; *Torka*, Nachtatverhalten und Nemo tenetur, S. 128; *Möstl*, in: Handbuch
 des Staatsrechts, § 179 Rn. 69; a.A. *Paeffgen*, Vorüberlegungen zu einer Dogmatik
 des Untersuchungshaft-Rechts, S. 71.

1983 BVerfG, Beschluss vom 06.09.2016 – 2 BvR 890/16, NJOZ 2016, 1879, 1879, 1883
 Rn. 35.

1984 BVerfG, Beschluss vom 25.01.2022 – 2 BvR 2462/18, NJOZ 2022, 373, 375 Rn. 53;
 BVerfG, Beschluss vom 06.09.2016 – 2 BvR 890/16, NJOZ 2016, 1879, 1879, 1883
 Rn. 35.

unterfällt unmittelbar Art. 1 Abs. 1 GG; nur der Kern der Verfahrensgarantie ruht in der Menschenwürde.¹⁹⁸⁵

Der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit umfasst danach das Recht des Beschuldigten auf Aussage- und Entschließungsfreiheit im Strafverfahren. Dazu gehört, dass im Rahmen des Strafverfahrens niemand gezwungen werden darf, sich durch seine eigene Aussage einer Straftat zu bezichtigen oder zu seiner Überführung aktiv beizutragen.¹⁹⁸⁶ Der Täter muss frei von Zwang eigenverantwortlich entscheiden können, ob und gegebenenfalls inwieweit er am Strafverfahren aktiv¹⁹⁸⁷ mitwirkt.¹⁹⁸⁸

Zentral garantiert der *nemo-tenetur*-Grundsatz deshalb die Freiheit von der Pflicht zu selbstbelastenden Angaben:¹⁹⁸⁹ das Schweigerecht.¹⁹⁹⁰ Dieser Aspekt ist bei der Polizeiflücht aber gerade nicht tangiert, geht es doch nicht um Aussagepflichten, sondern um nonverbale Verhaltensweisen. Der *nemo-tenetur*-Grundsatz schützt darüber hinaus aber auch das Recht, sich nicht auf andere Weise aktiv an der Strafvollstreckung beteiligen zu müssen.¹⁹⁹¹ Beispielsweise besteht keine Pflicht, aktiv an der Beweisgewinnung

1985 BVerfG, Beschluss vom 06.09.2016 – 2 BvR 890/16, NJOZ 2016, 1879, 1879, 1883 Rn. 36.

1986 BVerfG, Beschluss vom 25.01.2022 – 2 BvR 2462/18, NJOZ 2022, 373, 374 Rn. 51; BVerfG, Beschluss vom 06.09.2016 – 2 BvR 890/16, NJOZ 2016, 1879, 1879, 1883 Rn. 35; BGH, Urteil vom 06.03.2018 – 1 StR 277/17, NJW 2018, 1986, 1987 Rn. 23.

1987 Nicht aber passiv *Rösinger*, Die Freiheit des Beschuldigten vom Zwang der Selbstbelastung, S. 18 ff. mwN; *Kasiske*, JuS 2014, 15, 17 f.

1988 BVerfG, Beschluss vom 25.01.2022 – 2 BvR 2462/18, NJOZ 2022, 373, 374 Rn. 51; BVerfG, Beschluss vom 06.09.2016 – 2 BvR 890/16, NJOZ 2016, 1879, 1879, 1883 Rn. 35; BGH, Urteil vom 06.03.2018 – 1 StR 277/17, NJW 2018, 1986, 1987 Rn. 23.

1989 BVerfG, Beschluss vom 25.01.2022 – 2 BvR 2462/18, NJOZ 2022, 373, 374 Rn. 51; BVerfG, Beschluss vom 25.08.2014 – 2 BvR 2048/13, NStZ 2014, 721; BVerfG, Beschluss vom 30.06.2013 – 2 BvR 85/13, NStZ-RR 2013, 315; BVerfG, Beschluss vom 21.04.2010 – 2 BvR 504/08 – 2 Bv 1193/08, BeckRS 2010, 49081; BVerfG, Beschluss vom 07.10.2008 – 2 BvR 578/07, NJW 2009, 1061, 1062; BVerfG, Beschluss vom 04.02.1997 – 2 BvR 122/97, BeckRS 1997, 14592, Rn. 2; BGH, Beschluss vom 18.05.2010 – 5 StR 51/10, NJW 2010, 3670, 3672 Rn. 23; *Schuhr*, in: MüKo StPO, Vor §§ 133 ff. Rn. 91; *Rogall*, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst, S. 155 ff.

1990 BVerfG, Beschluss vom 07.07.1995 – 2 BvR 326/92, NStZ 1995, 555; BGH, Urteil vom 06.03.2018 – 1 StR 277/17, NJW 2018, 1986, 1987 Rn. 25; OLG Brandenburg, Beschluss vom 27.08.2014 – (1) 53 Ss 90/14 (46/14), NStZ-RR 2015, 53; *Kasiske*, JuS 2014, 15, 17.

1991 BGH, Urteil vom 21.01.2004 – 1 StR 364/03, NStZ 2004, 392, 393 Rn. 2; OLG Brandenburg, Beschluss vom 27.08.2014 – (1) 53 Ss 90/14 (46/14), NStZ-RR 2015, 53; *Schuhr*, in: MüKo StPO, Vor §§ 133 ff. Rn. 91; *Lohse/S. Jakobs*, in: KK-StPO, Art. 6 EMRK Rn. 51; *Cierniak/Herb*, NZV 2012, 409, 410; *Fritzsche/Bernhard*,

gegen sich selbst mitzuwirken, indem man in das Röhrchen eines Alkomat-tests¹⁹⁹² pustet.¹⁹⁹³ Genausowenig muss man Strafvollstreckung stillschweigend über sich ergehen lassen, sondern kann versuchen, sich dem Freiheitsentzug durch Flucht zu entziehen.¹⁹⁹⁴ Es ist dem Beschuldigten jedoch nicht erlaubt, *en passant* fremde Rechtsgüter zu beeinträchtigen.¹⁹⁹⁵ Gelingt ihm die Flucht ohne Rechte anderer zu verletzen, bleibt er insoweit straf-frei. Mit anderen Worten: Allein das Flüchten ist keine Straftat.

II. Strafverfolgungsgefahren im Rahmen anderer Straftaten

Der *nemo-tenetur*-Grundsatz spielt für die Reichweite unterschiedlicher Strafnormen eine entscheidende Rolle. Für § 323c Abs.1 StGB ist anerkannt, dass eine Hilfeleistung dann unzumutbar sein kann, wenn sich der Täter hierdurch einer Strafverfolgungsgefahr aussetzt. Diese soll nur dann hinter der Hilfeleistungspflicht zurücktreten, wenn sie im Zusammenhang mit dem die Hilfeleistungspflicht auslösenden Unglücksfall steht.¹⁹⁹⁶ Dies gilt erst recht, wenn der Täter den Unglücksfall selbst (schuldlos oder

NZKart 2021, 599, 600; *Geppert*, NStZ 2014, 481, 482; *Kasiske*, JuS 2014, 15, 17; *Mosbacher*, NStZ 2015, 42; *Rösinger*, Die Freiheit des Beschuldigten vom Zwang der Selbstbelastung, S. 18 ff.; *Rogall*, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst, S. 55 ff.; *Torka*, Nachtatverhalten und Nemo tenetur, S. 140; a.A. nur *Verrel*, NStZ 1997, 415, 417 ff.

1992 Anders ist die passive Duldung der gem. § 81a StPO gerechtfertigten Blutentnahme zu beurteilen. für weitere Beispiele vgl. BGH, Urteil vom 21.01.2004 – 1 StR 364/03, NStZ 2004, 392, 393 Rn. 2; *Cierniak/Herb*, NZV 2012, 409, 410; *Rösinger*, Die Freiheit des Beschuldigten vom Zwang der Selbstbelastung, S. 21.

1993 *Schuh*, in: MüKo StPO, Vor §§ 133 ff. Rn. 91; *Cierniak/Herb*, NZV 2012, 409, 410; *Geppert*, NStZ 2014, 481, 482; *Jäger*, JA 2015, 314; *Kasiske*, JuS 2014, 15, 18; *Mosbacher*, NStZ 2015, 42 f.; *Soiné*, NZV 2016, 411, 413; a.A. nur *Verrel*, NStZ 1997, 415, 417 ff.

1994 BGH, Beschluss vom 06.09.1989 – 3 StR 281/89, BeckRS 1989, 31106567; BGH, Beschluss vom 25.08.1989 – 3 StR 286/89, BeckRS 1989, 31106533; BGH, Urteil vom 09.11.1989 – 4 StR 542/89, BeckRS 1989, 31104484; BGH, Beschluss vom 17.01.2006 – 4 StR 423/05, BeckRS 2006, 2440, Rn. 3; *Ostendorf*, NStZ 2007, 313, 316; *Rösinger*, Die Freiheit des Beschuldigten vom Zwang der Selbstbelastung, S. 234; *Torka*, Nachtatverhalten und Nemo tenetur, S. 140.

1995 *Rösinger*, Die Freiheit des Beschuldigten vom Zwang der Selbstbelastung, S. 234; vgl. auch *Torka*, Nachtatverhalten und Nemo tenetur, S. 152 f.

1996 *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 323c Rn. 20; *Rengier*, Strafrecht BT II, § 42 Rn. 14 f.; a.A. *Torka*, Nachtatverhalten und Nemo tenetur, S. 298.

schuldhaft) herbeigeführt hat.¹⁹⁹⁷ Dementgegen bejaht die ganz herrschende Meinung für § 142 StGB die Zumutbarkeit des Wartens trotz Strafverfolgungsgefahren, die mit dem Unfallgeschehen nicht in Zusammenhang stehen.¹⁹⁹⁸ Die Konstellationen haben jeweils gemein, dass eine konkrete, individualisierte Pflicht (allgemeine Solidaritätspflicht und aktive Vorstellungspflicht nach einem Unfallgeschehen) gegen die Selbstbelastungsfreiheit streitet und in einer Güterabwägung überwiegen (kann). Dies ist mit § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht zu vergleichen. Hier fehlt es an einer konkretisierten, individualisierten Pflicht, die den Täter als Nebenfolge zwingt, sich der Strafverfolgungsgefahr auszusetzen. Eine Rechtspflicht, sich der polizeilichen Kontrolle zu stellen, schließt die Selbstbelastungsfreiheit gerade aus.

Näher liegen die Konstellationen der Gefangenenbefreiung¹⁹⁹⁹ und des Gefängnisausbruchs. Der Tatbestand des § 120 Abs. 1 StGB sanktioniert bereits seinem Wortlaut nach nur die Befreiung anderer aus der Gefangenschaft.²⁰⁰⁰ Diese bewusste gesetzgeberische Entscheidung ist Ausfluss eines übergeordneten Prinzips: Das natürliche Bestreben des Menschen, Strafleid von sich abzuwehren,²⁰⁰¹ darf nicht zum Anknüpfungspunkt für neues Strafleid oder sonstiger Nachteile werden.²⁰⁰² *Ostendorf* begründet mit dieser Wendung die Verfassungswidrigkeit vollzugsrechtlicher Disziplinarmaßnahmen nach gescheiterten Fluchtversuchen.²⁰⁰³

Doch ist es *Gropp*, der den Zusammenhang zwischen der Existenzbedrohung und der Strafbefreiung offenlegt. Er zeigt, dass die selbstbegünstigende Tathandlung immer dann von Strafe verschont bleibt, wenn diese zur

1997 *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 323c Rn. 20 mwN.

1998 *Zopfs*, in: MüKo StGB, Rn. 142 Rn. 121; *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, § 142 Rn. 37; *Herb*, in: LK-StGB, § 142 Rn. 199; *Rengier*, Strafrecht BT II, § 46 Rn. 65; kritisch aber *Kretschmer*, in: NK-StGB, § 142 Rn. 19; zur Verfassungskonformität siehe BVerfG, Beschluss vom 16.03.2001 – 2 BvR 65/01, BeckRS 2001, 30168011; a.A. *Rogall*, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst, S. 163.

1999 Zur Geschichte ausführlich *Gropp*, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 241 ff.

2000 *Bosch*, in: MüKo StGB, Rn. 120 Rn. 17; *Ostendorf*, NStZ 2007, 313, 314; *T. Zimmermann*, JuS 2011, 629, 633.

2001 BGH, Beschluss vom 20.07.1962 – 4 StR 485/61, NJW 1962, 2260, 2261; *Rengier*, Strafrecht BT II, § 54 Rn. 7; vgl. auch *Torka*, Nachtatverhalten und Nemo tenetur, S. 140.

2002 *Ostendorf*, in: NK-StGB, § 120 Rn. 1; *Eser*, in: Schönke/Schröder, § 120 Rn. 15; *Ostendorf*, NStZ 2007, 313, 316 mwN. zur Gesetzeshistorie; *T. Zimmermann*, JuS 2011, 629, 633; wohl auch *Rengier*, Strafrecht BT II, § 54 Rn. 9; a.A. *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 120 Rn. 2; *Bosch*, in: MüKo StGB, Rn. 120 Rn. 17.

2003 *Ostendorf*, NStZ 2007, 313, 316.

Abwehr einer berücksichtigungsfähigen Zwangslage dient.²⁰⁰⁴ In eine solche Zwangslage wird der Täter immer dann gebracht, wenn seine Selbsterhaltung auf dem Spiel steht.²⁰⁰⁵ Niemand könne gezwungen werden, seine persönliche Fortbewegungsfreiheit oder Existenz aufzugeben.²⁰⁰⁶ Während Taten in Lebensgefahr nach § 35 StGB entschuldigt seien,²⁰⁰⁷ leitet *Gropp* für die legale Entziehung der Bewegungsfreiheit einen persönlichen Strafbefreiungsgrund her.²⁰⁰⁸ Zwar sei der rechtmäßig der Freiheit Beraubte regelmäßig i. S. d. § 35 Abs. 1 S. 2 StGB zur Duldung der Einschränkung seiner Freiheit verpflichtet, doch sei die persönliche Schuld dennoch gemildert, wolle er durch die Tat seine Freiheit sichern.²⁰⁰⁹

Gropp verankert diese Überlegungen zunächst in Straftaten zur Freiheits-sicherung,²⁰¹⁰ verallgemeinert sie jedoch im Folgenden mithilfe von Delikten der „Selbstvereitelung“, beispielsweise § 258 Abs. 5 StGB.²⁰¹¹ Hier zeigt sich die Nähe zwischen Selbstbegünstigung zum Schutz der eigenen Freiheit und dem *nemo-tenetur*-Grundsatz. Die Selbstbefreiung aus der Haft ist das allerletzte Mittel zur Sicherung der eigenen Freiheit; doch können beispielsweise bereits Beeinträchtigungen der Rechtspflege der Vereitelung der Freiheitsentziehung am Ende eines Verfahrens dienen. So ist die erst-mögliche Selbstbegünstigung, sich der Strafverfolgung zu entziehen.

Das heißt: Der Akt der Flucht vor der Strafverfolgung darf nicht mit Strafsanktion belegt werden. Das heißt aber auch: Der persönliche Strafaufhebungsgrund stellt allein die Flucht straffrei, denn (nur) diese sichert die individuelle Fortbewegungsfreiheit und richtet sich gegen die staatliche Rechtspflege, die die Fortbewegungsfreiheit akut bedroht. Die berücksichtigungsfähige Zwangslage der (drohenden) Freiheitsentziehung folgt aus dem staatlichen Strafanspruch und mildert somit ausschließlich dessen Beeinträchtigung.²⁰¹² Die Beeinträchtigung anderer Rechtsgüter bleibt davon unberührt. Begeht der Täter bei Gelegenheit der Flucht also weitere, eigenständige Straftaten zulasten anderer Rechtsgüter, so sind diese selbständig

2004 *Gropp*, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 244.

2005 *Ders.*, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 244.

2006 *Ders.*, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 244 f.

2007 *Ders.*, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 245.

2008 *Ders.*, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 258.

2009 *Ders.*, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 245.

2010 Darunter auch §§ 235, 236 StGB *ders.*, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 250 ff.

2011 *Ders.*, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 248.

2012 *Ders.*, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 247.

zu ahnden und werden nicht von der Selbstbelastungsfreiheit überspielt.²⁰¹³ Der Verdeckungsmord zeigt deutlich, dass die Beeinträchtigung weiterer Rechtsgüter zu Gunsten der eigenen Flucht Anknüpfungspunkt sogar der härtesten Strafsanktion des deutschen Rechts sein kann.

III. Übertragung auf § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB

Diese Gedanken auf § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB übertragen, muss die Polizei flucht selbst straffrei bleiben. In der Konstellation der Polizeikontrolle hat der Täter *de facto* nur eine Option, Strafverfolgungsmaßnahmen nicht unterzogen zu werden: Die Flucht mit dem Fahrzeug. Zwar wäre es ihm theoretisch möglich, zu Fuß zu fliehen. Doch käme er dann nicht weit: Bei Polizeikontrollen im Straßenverkehr ist die Polizei regelmäßig selbst motorisiert und kann den rennend flüchtenden Täter schnell einholen.²⁰¹⁴

Der Versuch, die Polizei mit dem Kraftfahrzeug abzuhängen, ist damit keine Straftat bei Gelegenheit der Flucht, sondern die Fluchthandlung als solche. Diese als solche zu kriminalisieren tangiert den *nemo-tenetur*-Grundsatz. Vorliegend sind auch keine allein mit der Flucht unmittelbar geschädigten fremden Rechtsgüter ersichtlich. Zwar können Geschwindigkeitsfahrten konkrete Gefahren für oder sogar Schäden an Individualrechtsgütern nach sich ziehen, wie die Absätze Zwei, Vier und Fünf des § 315d StGB zeigen. Doch bleibt § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ohne jene Absätze ein abstraktes Gefährdungsdelikt, das eine individualisierte, konkretisierte Gefahr für ein Rechtsgut eines bestimmten Rechtsgutsträgers nicht erfordert. Dementsprechend wird durch die Tathandlung des Grundtatbestandes, des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB, allein kein Rechtsgut konkreter Dritter beeinträchtigt, das gegen die Selbstbelastungsfreiheit des Täters in Stellung gebracht werden könnte. Judikatur und Literatur zu § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB bestätigen diese Überlegungen: Einhellig wird ein verkehrsfeindlicher In-

2013 OLG Oldenburg, Urteil vom 24.06.1958 – Ss 135/58, NJW 1958, 1598, 1599; vgl. auch BGH, Urteil vom 30.10.1953 – 3 StR 776/52, BeckRS 1953, 31195778; KG, Urteil vom 26.06.2008 – (2) 1 Ss 559/07 (8/08), NStZ 2009, 698, 699 Rn. 4; BGH, Beschluss vom 20.07.1962 – 4 StR 485/61, NJW 1962, 2260.

2014 Beispielhaft LG München I, Urteil vom 23.03.2021 – 1 Ks 122 Js 210667/19, unveröffentlicht, 9 (der Täter gab das Fahrzeug hier auf, weil durch die Kollision mit dem Tatopfer die Kraftstoffpumpe selbständig abschaltete und eine Weiterfahrt mit Maschinenkraft so unmöglich wurde).

neneingriff²⁰¹⁵ abgelehnt, wenn der Täter „nur“ zu flüchten versucht und nicht – darüber hinaus – auf einen konkreten Polizeibeamten in Nötigungsabsicht und mit Verletzungsvorsatz zuführt.²⁰¹⁶ Die Polizeiflucht in der Konstellation des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ist also mit der Selbstbefreiung im Zusammenhang mit § 120 StGB vergleichbar. Die Polizeiflucht allein und als solche unter § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB zu subsumieren, verstößt somit gegen den *nemo-tenetur*-Grundsatz.²⁰¹⁷

Grundsätzlich wäre die Norm einer teleologischen Reduktion zugänglich, da kein entgegenstehender Gesetzgeberwille²⁰¹⁸ erkennbar²⁰¹⁹ ist. Doch ist der Fall der Polizeiflucht die einzige Konstellation, in der der Tatbestand regelmäßig zur Anwendung kommt.²⁰²⁰ Nimmt man ihm aus dem Anwendungsbereich der Norm heraus, bleibt eine leere Normhülle zurück. Eine teleologische Reduktion scheidet mithin aus. Der Tatbestand verstößt somit in Gänze gegen den *nemo-tenetur*-Grundsatz.

C. Gescheiterte Kriminalisierung

§ 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB verstößt damit sowohl gegen den Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 StGB²⁰²¹ als auch gegen die Garantie der Selbstbelastungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 6 EMRK.²⁰²² Die Norm ist verfassungswidrig und in der Folge nichtig. Die fehlende Entscheidung des Gesetzgebers für einen Normzweck bedingt dabei beide Verfassungsverstöße: Hätte er sich für einen Normzweck ent-

2015 Ranft, JURA 1987, 608, 611 will Polizeibeamte bereits nicht als 'Repräsentanten' des allgemeinen Straßenverkehrs ansehen.

2016 BGH, Urteil vom 14.02.1985 – 4 StR 527/84, NStZ 1985, 267; BGH, Urteil vom 03.08.1978 – 4 StR 229/78, NJW 1978, 2607; BGH, Beschluss vom 14.11.2006 – 4 StR 446/06, NStZ-RR 2007, 59, 60; BGH, Beschluss vom 19.11.2020 – 4 StR 240/20, BeckRS 2020, 43410, Rn. 29 f.; OLG Hamm, Beschluss vom 27.10.2000 – 2 Ss 1030/2000, NStZ-RR 2001, 104, 105; OLG Hamm, Beschluss vom 05.03.2013 – 1 RBs 24/13, BeckRS 2013, 5317; Kudlich, in: BeckOK StGB, § 315b Rn. 17.

2017 Wohl a.A. ohne Thematisierung der Selbstbelastungsfreiheit BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1164 Rn. 114.

2018 Zur Bedeutung Tsoumanis, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 1008 mwN; Schaum, Verfassungsrechtliche Grenzen einer Vorverlagerung der Strafbarkeit dargestellt am Beispiel der omnisio libera in causa bei § 266a Abs. 1 StGB, S. 99.

2019 Siehe Teil 2 § 7 A.II.3.a.

2020 Teil 2 § 6 D.IV.4.

2021 Teil 2 § 7 A.III.

2022 Teil 2 § 7 B.III.

schieden, so hätte die Norm klarer gefasst werden können und wäre mit einem Prüfungsprogramm hinterlegt, das die Einhaltung des Gesetzlichkeitsprinzips garantierte. Darüber hinaus hätten die Fälle der Polizeiflucht klar aus dem Tatbestand ausgeschieden werden können. Aber auch die Normsystematik spielt für beide Verfassungsverstöße eine Rolle: Weil sich der durch die Stellung der Tatalternative suggerierte Zusammenhang zwischen Kraftfahrzeugrennen und § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht im Tatbestand niederschlägt, kann die Norm nicht als Auffangtatbestand begrenzend ausgelegt werden. Dies schafft zugleich das Risiko der ausufernden Anwendung eben auch auf die Polizeifluchtfälle.

§ 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB zeigt mithin eindrücklich, dass Voraussetzung der Schöpfung von Strafnormen zunächst die Festlegung eines Normzwecks ist. Der Gesetzgeber muss klar identifizieren, warum ein spezifisches Verhalten so sozialschädlich ist, dass es mit der *ultima-ratio* Strafe bedroht werden muss. Je präziser der Normzweck identifiziert ist, desto eindeutiger kann das tatbestandliche Verhalten beschrieben werden. Sind Normzweck und tatbestandliches Verhalten bestimmt, muss die Strafnorm in ein korrespondierendes Normgefüge eingepasst werden, um Schwierigkeiten der Auslegung und Normzweckbestimmung zu vermeiden. Die Erwägungen hinter der gesetzgeberischen Entscheidung müssen sodann so klar wie möglich kommuniziert werden, damit sich die Auslegung am subjektiv-historischen Gesetzgeberwillen orientieren kann. Dem Gesetzgeber des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ist all das nicht gelungen, woran eine umfassende Bestrafung von sog. Einzelrasern schlussendlich gescheitert ist.